

Bekanntmachung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

- Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse -

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 29. Juli 2008 die folgende Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 15. August 2008 in Kraft.

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) hat am 29. Juli 2008 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

§ 1	Begriffsbestimmungen	8
I.	Abschnitt Organisation	10
§ 2	Geschäftszweig	10
§ 3	Träger der FWB	10
II.	Abschnitt Börsenorgane und ihre Aufgaben	11
1.	Teilabschnitt Börsenrat	11
§ 4	Aufgaben des Börsenrats	11
§ 5	Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung	12
§ 6	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Börsenrats	12
2.	Teilabschnitt Geschäftsführung	12
§ 7	Börsenleitung	12
§ 8	Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung	13
§ 9	Weisungsbefugnis der Geschäftsführung	14
3.	Teilabschnitt Handelsüberwachungsstelle	14
§ 10	Einrichtung und Betrieb	14
4.	Teilabschnitt Sanktionsausschuss	14
§ 11	Sanktionsausschuss	14
III.	Abschnitt Börsenbesuch und Börsenhandel	15
1.	Teilabschnitt Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel	15
§ 12	Antrag auf Zulassung	15
§ 13	Zulassung mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel	15
§ 14	Zulassungsvoraussetzungen	16
§ 15	Zugang zur Börsen-EDV	17
§ 16	Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen	17
§ 17	Zulassung zum Börsenbesuch ohne das Recht zur Teilnahme am Handel	18
2.	Teilabschnitt Sicherheitsleistungen	19
§ 18	Sicherheitsleistung	19
§ 19	Gesamtrisiko	19
§ 20	Kapital	19
§ 21	Sicherheiten	20
§ 22	Bankgarantien	20
§ 23	Geld	20
§ 24	Wertpapiere	21
§ 25	Mitteilungspflicht der zugelassenen Unternehmen und Skontroführer	21
§ 26	Überwachung der Besicherung	21
§ 27	Zusätzliche Sicherheitsleistung	21
§ 28	Sicherheitenverwertung	21
§ 29	Verzug	22
§ 30	Maßnahmen der Geschäftsführung	22

§ 31	Beschränkung auf Vermittlungstätigkeit	22
§ 32	Ruhen der Unternehmenszulassung; Ruhen der Börsenhändlerzulassung	22
§ 33	Technische Probleme	23
3.	Teilabschnitt Börsen-EDV	23
§ 34	Börsen-EDV	23
4.	Teilabschnitt Börsen-EDV im Präsenzhandel	23
§ 35	Börsen-EDV Präsenzhandel	23
§ 36	Technischer Zugang zur Börsen-EDV Präsenzhandel	24
§ 37	Nutzung der Börsen-EDV Präsenzhandel	25
§ 38	Voraussetzungen zum Anschluss und Betrieb von Teilnehmer-Systemen	26
§ 39	Voraussetzungen zum Anschluss eines Order-Routing-Systems	26
§ 40	Voraussetzungen zum Anschluss eines Taxensystems	28
§ 41	Voraussetzungen zum Anschluss und Betrieb eines Preisfeststellungssystems	28
§ 42	Pflicht zur Einhaltung der systemtechnischen Kapazitäten	30
§ 43	Missbrauchsverbot	30
§ 44	Notfallmaßnahmen	30
5.	Teilabschnitt Börsen EDV im elektronischen Handel	31
§ 45	Börsen-EDV elektronischer Handel	31
§ 46	Technischer Zugang zur Börsen-EDV elektronischer Handel	33
§ 47	Nutzung der Teilnehmerhandelssysteme	34
§ 48	Anschluss von mehreren Teilnehmer-Frontend-Systemen	35
§ 49	Voraussetzungen zum Anschluss von automatisierten Ordereinstellungssystemen	35
§ 50	Voraussetzungen zum Anschluss eines Order-Routing-Systems	35
§ 51	Technische Anforderungen	37
§ 52	Hardware	38
§ 53	Software	38
§ 54	Nutzungsumfang von Datenübertragungseinrichtungen	39
§ 55	Standleitungen als Übertragungsalternative der Telekommunikation	39
§ 56	Internet-Anbindung als Übertragungsalternative der Telekommunikation	39
§ 57	Netzwerkparameter für die Anbindungsalternativen	40
§ 58	Personal	41
§ 59	Technische Probleme	41
IV.	Abschnitt Zulassung von Wertpapieren	43
1.	Teilabschnitt Zulassung zum regulierten Markt (General Standard)	43
§ 60	Zulassungsantrag, Zuständigkeit, Veröffentlichung der Zulassung	43
§ 61	Widerruf der Zulassung auf Antrag des Emittenten	43
§ 62	Widerruf der Zulassung von Amts wegen	44
2.	Teilabschnitt Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)	45
§ 63	Zulassungsantrag; Zuständigkeit	45
§ 64	Veröffentlichung der Zulassung	45

§ 65	Jahresfinanzbericht	46
§ 66	Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte	46
§ 67	Unternehmenskalender	47
§ 68	Analystenveranstaltung	48
§ 69	Veröffentlichung und Mitteilung von Insiderinformationen in englischer Sprache	48
§ 70	Widerruf der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)	48
V.	Abschnitt Einführung, Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels im regulierten Markt	49
§ 71	Einführung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt	49
§ 72	Aussetzung und Einstellung des Handels im regulierten Markt	49
VI.	Abschnitt Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt (General Quoted)	50
§ 73	Einbeziehung; Zuständigkeit	50
§ 74	Einbeziehungsvoraussetzungen	50
§ 75	Veröffentlichung der Einbeziehung	51
§ 76	Pflichten des antragstellenden Handelsteilnehmers nach Einbeziehung	51
§ 77	Unterrichtung des Börsenhandels	52
VII.	Abschnitt Wertpapiergeschäfte im Präsenzhandel	52
1.	Teilabschnitt Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Feststellung von Börsenpreisen	52
§ 78	Feststellung der Börsenpreise	52
§ 79	Taxen	54
§ 80	Preisausruf und Geschäftsangebote	54
§ 81	Orderbuchsperrung und Annahmeschluss	55
§ 82	Gerechnete und variable Preise	56
§ 83	Feststellung von gerechneten Preisen	56
§ 84	Ermittlung des ersten Börsenpreises	57
§ 85	Bezugsrechtshandel	57
§ 86	Ermittlung des Einheitspreises in Bezugsrechten	58
§ 87	Feststellung von variablen Preisen	58
§ 88	Zusätze und Hinweise bei der Preisfeststellung	59
§ 89	Art der Orders	61
§ 90	Form und Dauer der Orders	62
§ 91	Ausführung der Orders	62
§ 92	Bestehende Orders	63
§ 93	Maßnahmen bei Preisschwankungen	64
§ 94	Repartierung/Rationierung	65
§ 95	Limit-Kontrollsystem	65
§ 96	Mindestanforderungen an die Stellung von Taxen und Ausführung in bestimmten Wertpapieren	66
§ 97	Ausruf und Eingabe in die Börsen-EDV Präsenzhandel	67
2.	Teilabschnitt Skontroführer und skontroführende Personen	67
§ 98	Skontroführer und skontroführende Personen	67

3.	Teilabschnitt Zuteilung von Aktien-Skontren	68
§ 99	Zuständigkeit; Notzuteilung	68
§ 100	Antrag für Aktien-Skontren	68
§ 101	Skontrengruppen	69
§ 102	Leistungsmessung	69
§ 103	Zuteilung von Skontren	70
§ 104	Zuteilung der Skontrengruppen	70
§ 105	Wegfall von Skontroführern	71
§ 106	Zuteilung neuer Skontren	72
§ 107	Vorübergehende Verhinderung eines Skontroführers	72
§ 108	Widerruf und Rücknahme der Zuteilung von Skontren	72
4.	Teilabschnitt Zuteilung von Nichtaktien-Skontren	73
§ 109	Zuständigkeit; Notzuteilung	73
§ 110	Antrag für Nichtaktien-Skontren	74
§ 111	Zuteilung der Skontren	74
§ 112	Wegfall von Skontroführern	75
§ 113	Zuteilung neuer Skontren	75
§ 114	Vorübergehende Verhinderung eines Skontroführers	75
§ 115	Widerruf und Rücknahme der Zuteilung von Skontren	76
5.	Teilabschnitt Skontroführende Personen und Skontroführerprüfung	76
§ 116	Skontroführende Personen	76
§ 117	Zulassung zur Skontroführerprüfung	77
§ 118	Prüfungsgegenstand	77
§ 119	Prüfungstermine	77
§ 120	Prüfungskommission	77
§ 121	Verschwiegenheit	78
§ 122	Durchführung der Skontroführerprüfung	78
§ 123	Öffentlichkeit	78
§ 124	Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße	78
§ 125	Rücktritt	79
§ 126	Bewertung der Prüfungsleistung	79
§ 127	Bestehen der Skontroführerprüfung	79
§ 128	Wiederholung von Prüfungen	80
§ 129	Rechtsbehelf	80
6.	Teilabschnitt Entgelte für Skontroführer	80
§ 130	Allgemeines	80
§ 131	Vermittlung von Börsengeschäften in Aktien und stücknotierten Wertpapieren	80
§ 132	Verzinsliche Wertpapiere	80
§ 133	Gläubiger des Entgelts	83
§ 134	Schuldner des Entgelts	83
VIII.	Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem	83
1.	Teilabschnitt Handelsmodelle und Handelsphasen	83

§ 135	Festlegung des Handelsmodells	83
§ 136	Handelsphasen	83
§ 137	Handelsphasensteuerung	84
§ 138	Auktion und Fortlaufender Handel	84
§ 139	Fortlaufende Auktion	85
§ 140	Blockhandel	86
§ 141	Bezugsrechtshande	87
2.	Teilabschnitt Eingabe von Orders	87
§ 142	Orders im elektronischen Handelssystem	87
§ 143	Besondere Ausführungsbedingungen und Gültigkeitsbestimmungen	87
§ 144	Erfassung und Verwaltung der Orders im elektronischen Handelssystem	89
3.	Teilabschnitt Designated Sponsors	90
§ 145	Beauftragung und Überwachung der Designated Sponsors	90
§ 146	Aufgaben des Designated Sponsors	91
4.	Teilabschnitt Best Executors	91
§ 147	Beauftragung und Überwachung der Best Executors	91
§ 148	Aufgaben des Best Executors	93
5.	Teilabschnitt Spezialisten	93
§ 149	Beauftragung und Überwachung der Spezialisten	93
§ 150	Aufgaben der Spezialisten	95
6.	Teilabschnitt Preisermittlung und Orderausführung	96
§ 151	Preisermittlung	96
§ 152	Ermittlung des ersten Börsenpreises im elektronischen Handelssystem	96
§ 153	Preisermittlung und Orderausführung in der Auktion	97
§ 154	Preisermittlung und Orderausführung im Fortlaufenden Handel	97
§ 155	Preisermittlung und Orderausführung in der Fortlaufenden Auktion	99
§ 156	Preisermittlung und Orderausführung im Blockhandel	99
§ 157	Preisermittlung und Orderausführung im Bezugsrechtshandel	100
§ 158	Preisermittlung und Orderausführung in der Best Execution	100
§ 159	Referenzpreisbestimmung für den Dynamischen Preiskorridor	101
§ 160	Referenzpreisbestimmung für den Statischen Preiskorridor	101
§ 161	Neuaufnahme	102
§ 162	Referenzpreisanpassung	102
§ 163	Referenzpreisanpassung bei Mistrades oder Geschäftsaufhebungen von Amts wegen	102
§ 164	Einfache Volatilitätsunterbrechung	102
§ 165	Erweiterte Volatilitätsunterbrechung	102
7.	Teilabschnitt Besondere Bestimmungen für den Handel strukturierter Produkte im Handelsmodell der Fortlaufenden Auktion	104
§ 166	Auswahl zwischen Market-Maker-Modell und Spezialistenmodell	104
§ 167	Quote-Verpflichteter	104
§ 168	Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Market-Maker-Modell	105

§ 169	Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Spezialistenmodell	106
8.	Teilabschnitt Preisdokumentation und Verwertung von Daten	106
§ 170	Preisdokumentation und Verwertung von Daten	106
IX.	Abschnitt Transparenzverpflichtungen	107
§ 171	Erfassung und Anzeige der Umsätze	107
§ 172	Vorhandelstransparenz bei Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten	107
§ 173	Nachhandelstransparenz bei Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten	107
X.	Abschnitt Abwicklungssysteme	107
§ 174	Abwicklungssysteme	108
XI.	Abschnitt Freiverkehr	108
§ 175	Freiverkehr	108
XII.	Abschnitt Schlussvorschriften	109
§ 176	Marktintegrität	109
§ 177	Handelszeiten	109
§ 178	Änderungen der Börsenordnung, Vornahme von Bekanntmachungen	109
§ 179	Datenschutz	109
§ 180	Übergangsregelungen	110
§ 181	Inkrafttreten	110
Anhang zu § 3 Absatz 1		
Anhang zu § 19		
Anhang zu § 78		
Anhang zu § 102		

§ 1 Begriffsbestimmungen

Antragsteller	Zugelassene Unternehmen, die einen Antrag gestellt haben, mit der Feststellung von Börsenpreisen betraut zu werden
Börsen-EDV	Die für den Handel an der FWB bestimmten EDV-Anlagen sowie die dazugehörige Software
Börsenbesuch	Besuch der Börsensäle
Börsengeschäfte	Geschäfte, die an der FWB abgeschlossen werden
Börsenhändler	Personen, die berechtigt sind, für ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen an der FWB zu handeln
Börsensäle	Für den Präsenzhandel bestimmte Räumlichkeiten
Börsen-EDV Präsenzhandel	System XONTRO
Börsen-EDV elektronischer Handel	Elektronisches Handelssystem Xetra, das neben dem Netzwerk der FWB auch die lauffähig installierte Börsenanwendung in den Teilnehmerhandelssystemen umfasst
Einführung	Aufnahme des Handels der zugelassenen Wertpapiere im regulierten Markt der FWB
Gerechnete Preise	Eröffnungs- und Einheitspreise
Handelsmodelle	Auktion, Fortlaufender Handel, Fortlaufende Auktion und Blockhandel
Handelsphasen	Vorhandels-, Haupthandels- und Nachhandelsphase
Handelsteilnehmer	Die zur Teilnahme am Handel an der FWB zugelassenen Unternehmen, Börsenhändler, Skontrofürer und skontroführenden Personen
Indikativer Quote	Unverbindliche Information über den Geld- und Briefkurs sowie das handelsübliche Volumen des Quote-Verpflichteten oder des Spezialisten in den Modellen der Fortlaufenden Auktion
Institut	Emissionsbegleitendes Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut
Interessewahrende Orders (IW-Orders)	Orders, die mit der Maßgabe erteilt werden, die Ausführung der Marktsituation entsprechend in mehreren Schritten vorzunehmen
Kapital	Kernkapital oder die gemeldete vergleichbare Eigenkapitalgröße
Limit	Angabe einer Preisgrenze für eine Order

Limit-Kontrollsystem	Elektronisches System zur fortlaufenden Überprüfung der vorliegenden Orders auf ihre Ausführbarkeit
Limit-Orders (limitierte Orders)	Kauf- und Verkaufsorders, die mit einem Limit erteilt und zu diesem oder besser ausgeführt werden
Maklerschranke	Die von der Geschäftsführung für die Preisfeststellung und die Ausführung von Orders bestimmten räumlichen Einrichtungen
Market-Orders (unlimitierte Orders)	Kauf- und Verkaufsorders, die ohne Angabe eines Limits erteilt werden und zum nächsten ermittelten Preis ausgeführt werden (Billigst oder Bestens), der ihre Berücksichtigung zulässt
Marktlage	Orderlage unter Berücksichtigung der Marktlage am Referenzmarkt
Modell	Market-Maker-Modell und/oder Spezialistenmodell
Orderlage	Alle gültigen Orders, die der skontroführenden Person zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegen
Organisierter Markt	Ein im Inland, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betriebenes oder verwaltetes, durch staatliche Stellen genehmigtes, geregeltes und überwachtes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach festgelegten Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt oder das Zusammenbringen fördert, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt
Order-Routing-Systeme	Elektronische Orderleitsysteme, die von Unternehmen zur Übermittlung von Orders in die Börsen-EDV, d.h. insbesondere zur Eingabe, Änderung und Löschung, eingesetzt werden
Referenzmarkt	Organisierter Markt oder ein entsprechender Markt in einem Drittstaat, an welchem der liquideste Handel in dem jeweiligen Wertpapier stattfindet
Selbsteintritt	Aufgabe- oder Eigengeschäft des Skontroführers
Skontroführende Personen	Personen, die berechtigt sind, für einen Skontroführer bei der Skontroführung zu handeln
Skontroführer	Mit der Börsenpreisfeststellung betraute zugelassene Unternehmen
Spannen	Verbindliche gleichzeitige Kauf- und Verkaufsangebote
Spread	Absolute oder relative Differenz zwischen einer Geld- und Briefseite

Taxe	Unverbindliche Information, zu oder zwischen welchem Geld- und Briefkurs ein Börsenpreis festgestellt werden kann
Variable Preise	Im Fortlaufenden Handel des Präsenzhandels festgestellte Preise
Verbindlicher Quote	Gleichzeitige Eingabe einer limitierten Kauf- und Verkaufsoorder im elektronischen Handelssystem
Volumen	Stückzahl oder Nennbetrag
Xontro-Teilnehmernummer	Identifikationsnummer, die einem zugelassenen Unternehmen oder einem Skontroführer im Präsenzhandel im Rahmen des Anschlusses an die Börsen-EDV Präsenzhandel zugewiesen wurde
Zulassungsordnung	Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse

I. Abschnitt Organisation

§ 2 Geschäftszweig

Die Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) dient ihren Handelsteilnehmern zum Abschluss von Handelsgeschäften in Wertpapieren und sich hierauf beziehenden Derivaten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) sowie in Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 2b WpHG sowie Edelmetallen. Der Abschluss kann im Präsenzhandel und im elektronischen Handel erfolgen. Der Präsenzhandel findet in den Börsensälen statt.

§ 3 Träger der FWB

- (1) Träger der FWB sind die Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, und die Scoach Europa AG, Frankfurt am Main. Die Trägerschaft und Betriebspflicht der Scoach Europa AG sind beschränkt auf den Handel mit den im Anhang zu § 3 Abs. 1 definierten strukturierten Produkten. Im Hinblick auf den Handel mit anderen Wertpapieren ist ausschließlich die Deutsche Börse AG als Träger der FWB berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die Träger stellen auf Anforderung der Geschäftsführung oder des Börsenrates im Rahmen ihrer Trägerschaft und Betriebspflicht nach Absatz 1 sowie der ihnen erteilten Börsengenehmigungen die erforderlichen personellen, finanziellen und sachlichen Mittel zur Verfügung.

II. Abschnitt Börsenorgane und ihre Aufgaben

1. Teilabschnitt Börsenrat

§ 4 Aufgaben des Börsenrats

(1) Der Börsenrat hat folgende Aufgaben:

1. Erlass der Börsenordnung,
 2. Erlass der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse,
 3. Erlass der Gebührenordnung,
 4. Erlass einer Zulassungsordnung für Börsenhändler,
- die jeweils als Satzung erlassen werden.
5. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
 6. Überwachung der Geschäftsführung,
 7. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 8. Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle auf Vorschlag der Geschäftsführung und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
 9. Festlegung der Handelszeiten,
 10. Zustimmung zur Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen und zur Benutzung von Börseneinrichtungen,
 11. Stellungnahme zu Kooperations- und Fusionsabkommen der Börsenträger, die den Börsenbetrieb betreffen und zur Auslagerung von Funktionen und Tätigkeiten auf ein anderes Unternehmen.

(2) Die Geschäftsführung bedarf für Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Börsenrates. Dies gilt insbesondere für:

1. Entscheidungen, die den Ablauf des Handels und der Abwicklung wesentlich verändern;
2. Entscheidungen über die Übernahme von wesentlichen neuen Tätigkeitsfeldern oder deren Aufgabe;
3. Eingehen von Kooperationen mit anderen Börsen und Organisationen, die Auswirkungen auf den Entscheidungsspielraum der FWB haben können.

§ 5 Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung

- (1) Der Börsenrat wählt in seiner ersten Sitzung, die seiner Wahl folgt, aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu fünf Stellvertreter.
- (2) Die Verhandlungen des Börsenrats leitet der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Falls sie nicht an den Verhandlungen teilnehmen, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Börsenrates den Vorsitz.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Börsenrats

- (1) Der Börsenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Zur Beschlussfassung des Börsenrats genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; enthält sich in einem solchen Fall der Vorsitzende der Stimme, so gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt in Sitzungen nach mündlicher Erörterung. An der Beschlussfassung nehmen die in der Sitzung anwesenden Mitglieder teil. In außerordentlichen Sitzungen des Börsenrates ist eine Teilnahme an der Beschlussfassung auch durch telefonische Zuschaltung möglich.
- (3) In geeigneten Fällen kann die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren erfolgen. An der Beschlussfassung im Umlaufverfahren nehmen die Mitglieder teil, die ihre Stimme innerhalb der dafür durch den Vorsitzenden gesetzten Frist schriftlich oder in elektronischer Form abgeben. Jedes Mitglied des Börsenrates kann verlangen, dass die Beschlussfassung in einer Sitzung gemäß Absatz 2 erfolgt.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
- (5) Inhalt und Ergebnis der Beschlussfassung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Börsenrat.

2. Teilabschnitt Geschäftsführung

§ 7 Börsenleitung

- (1) Die Leitung der FWB obliegt der Geschäftsführung in eigener Verantwortung. Die Geschäftsführer werden für höchstens fünf Jahre bestellt; die wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Geschäftsführung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen oder den Trägern der FWB zugewiesen sind.

- (3) Die FWB wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Geschäftsführer vertreten. Die Geschäftsführung kann auch andere Bedienstete mit der Vertretung beauftragen.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
1. Unternehmen und Personen zur Teilnahme am Börsenhandel und zum Börsenbesuch zuzulassen oder davon auszuschließen,
 2. die Organisation und den Geschäftsablauf der FWB zu regeln sowie den Ort und den zeitlichen Ablauf des Börsenhandels zu bestimmen,
 3. die Ordnung an der FWB aufrechtzuerhalten und die ordnungsgemäße Benutzung der übrigen Börseneinrichtungen, insbesondere der Börsen-EDV, sicherzustellen,
 4. unbeschadet der Zuständigkeit der Handelsüberwachungsstelle die Befolgung der die FWB betreffenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstigen Regelungen zu überwachen,
 5. die Einhaltung der Pflichten der Handelsteilnehmer zu überwachen,
 6. über die Verteilung der Skontren unter den für die Skontrenführung geeigneten Antragstellern und die Anzahl der Skontroföhler zu entscheiden und die Aufsicht über sie auszuüben,
 7. über die Aufnahme, Aussetzung, Unterbrechung und Einstellung des Börsenhandels oder der Preisfeststellung zu entscheiden,
 8. die Art der Preisermittlung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Handels in den Wertpapieren, des Schutzes des Publikums und eines ordnungsgemäßen Börsenhandels festzulegen,
 9. über die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt zu entscheiden,
 10. der Börsenaufsichtsbehörde regelmäßig ein aktuelles Verzeichnis der zugelassenen Handelsteilnehmer zu übermitteln.
- (2) Die Geschäftsführung kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.
- (3) Die Geschäftsführung kann zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung und des Clearings gemäß den Angaben der Eurex Clearing AG Orders in das elektronische Handelssystem eingeben. Werden von der Geschäftsführung eingegebene Orders mit Orders von Handelsteilnehmern zusammengeführt, kommen Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und diesen Handelsteilnehmern, sofern sie die Berechtigung zum Clearing haben, oder, bei Handelsteilnehmern ohne Clearingberechtigung, mit deren jeweiligen Clearing-Mitglied zustande.

§ 9 Weisungsbefugnis der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung kann gegenüber den Handelsteilnehmern und Emittenten zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels und einer ordnungsgemäßen Börsengeschäftsabwicklung Anordnungen treffen.
- (2) Mitglieder der Geschäftsführung oder deren Beauftragte sind befugt, Personen, die die Ordnung oder den Geschäftsverkehr stören oder Anordnungen der Geschäftsführung nicht Folge leisten, aus den Börsensälen entfernen zu lassen oder im Einzelfall von der Benutzung von Börseneinrichtungen auszuschließen, wenn und solange sie die Funktionsfähigkeit von Börseneinrichtungen beeinträchtigen.
- (3) Die Geschäftsführung kann sich zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 bei ausländischen Teilnehmern, die Orders nur im Wege elektronischer Datenverarbeitung übermitteln oder nur am elektronischen Handel teilnehmen, der Träger der Börse bedienen.

3. Teilabschnitt Handelsüberwachungsstelle

§ 10 Einrichtung und Betrieb

Die FWB hat unter Beachtung von Maßgaben der Börsenaufsichtsbehörde eine Handelsüberwachungsstelle als Börsenorgan einzurichten und zu betreiben, die den Handel und die Börsengeschäftsabwicklung nach Maßgabe des § 7 BörsG überwacht.

4. Teilabschnitt Sanktionsausschuss

§ 11 Sanktionsausschuss

An der FWB besteht ein Sanktionsausschuss als Börsenorgan gemäß § 22 BörsG.

III. Abschnitt Börsenbesuch und Börsenhandel

1. Teilabschnitt Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel

§ 12 Antrag auf Zulassung

- (1) Zum Börsenbesuch, zur Teilnahme am Börsenhandel und für Börsenhändler ist eine Zulassung erforderlich.
- (2) Die Unternehmen haben für die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel einen schriftlichen Zulassungsantrag zu stellen, über den die Geschäftsführung entscheidet. Der Antrag auf Erteilung einer Unternehmenszulassung ist unter Benennung desjenigen zu stellen, der für das Unternehmen am Börsenhandel teilnehmen soll.
- (3) Das Nähere über die Zulassung von Börsenhändlern zur Teilnahme am Börsenhandel regelt die Zulassungsordnung. Ein Börsenhändler kann jeweils nur für ein Unternehmen zugelassen werden.
- (4) Ein Unternehmen oder ein Börsenhändler ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat der Geschäftsführung im Zulassungsantrag einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt er dies, gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument das Unternehmen oder den Börsenhändler nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

§ 13 Zulassung mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel

- (1) Zur Teilnahme am Börsenhandel dürfen nur Unternehmen zugelassen werden, die gewerbsmäßig im Rahmen des Geschäftszweigs gemäß § 2
 1. die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreiben oder
 2. die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreiben oder
 3. die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernehmenund deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

- (2) Unternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum dürfen, sofern sie die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllen, nur zugelassen werden, wenn zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften oder des Verbots der Marktmanipulation ein Informationsaustausch und die Erfüllung der Meldepflichten nach § 9 WpHG gewährleistet ist.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel nach § 13 Abs. 1 ist zu erteilen, wenn
1. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft notwendige berufliche Eignung hat;
 2. die ordnungsgemäße Abwicklung der abgeschlossenen Geschäfte sichergestellt ist;
 3. das Unternehmen ein Eigenkapital von mindestens 50.000 EUR nachweist, es sei denn, es ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG befugt ist; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhangs beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen;
 4. bei dem Unternehmen, das nach Nummer 3 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat;
 5. das Unternehmen die Erfüllung der technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur unmittelbaren oder mittelbaren Teilnahme an den Systemen zur Leistung von Sicherheiten und zur Erfüllung von Geschäften an der FWB nachweist.
- (2) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Ziffer 2 ist erfüllt, wenn das Unternehmen seine Börsengeschäfte über eine nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank und eine von dieser anerkannten Kontoverbindung zur Deutschen Bundesbank oder einer anderen Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates mit direkter Anbindung an das Zahlungssystem TARGET2 des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank erfüllt. Im Falle von in Wertpapierrechnung verwahrten Wertpapieren wird die Erfüllung der Geschäfte über eine Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 allein vorgenommen, soweit diese eine Durchführung der Wertpapier- und Geldverrechnung sicherstellt. Für die ordnungsgemäße Abwicklung von Geschäften, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten notierte Wertpapiere zum Gegenstand haben, ist darüber hinaus erforderlich,

dass das Unternehmen selbst am Clearing in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten teilnimmt oder eine Kontoverbindung zu einer entsprechenden Clearing-Bank unterhält; vorstehend bezeichnete Unternehmen und Clearing-Banken müssen am Verrechnungsverkehr einer Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 für in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten abzuwickelnde Wertpapiere teilnehmen. Wird seitens der Unternehmen mehr als eine Wertpapiersammelbank mit der Abwicklung ihrer Börsengeschäfte beauftragt, so ist Absatz 1 Ziffer 2 unbeschadet der Vorschrift des Satz 1 dann erfüllt, wenn diese Wertpapiersammelbanken über entsprechende vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Einrichtung einer gegenseitigen Kontoverbindung verfügen.

- (3) Unbeschadet der Vorschriften des Absatz 1 Ziffer 2 und des Absatz 2 hat das Unternehmen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus abgeschlossenen Geschäften in den von der Geschäftsführung bekannt gegebenen Wertpapieren eine Abwicklung über die Eurex Clearing AG zu gewährleisten. Es hat hierzu eine Anerkennung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG nachzuweisen.
- (4) In Wertpapieren, in denen das Unternehmen gemäß Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 am Sicherheitensystem der Eurex Clearing AG nicht teilnimmt, findet eine Sicherheitsleistung nach §§ 18 bis 33 statt.

§ 15 Zugang zur Börsen-EDV

- (1) Der Zugang zur Börsen-EDV (Handelssysteme) bedarf eines schriftlichen Antrags des zugelassenen Unternehmens bei der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat dem Unternehmen Zugang einzuräumen, wenn das Unternehmen die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für den Zugang zu dem Handelssystem erfüllt.
- (2) Die rechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das zugelassene Unternehmen die Verträge der Träger über die Nutzung der Börsen-EDV an der FWB in ihrer jeweils gültigen Fassung für die Dauer der Zulassung abgeschlossen hat.
- (3) Die technischen Voraussetzungen liegen vor, wenn das zugelassene Unternehmen die technischen Anforderungen für den Anschluss an die Börsen-EDV Präsenzhandel und deren Nutzung gemäß § 35 bis 44 und/oder die technischen Anforderungen für den Anschluss an die Börsen-EDV elektronischer Handel und deren Nutzung gemäß § 45 bis § 59 erfüllt. Soweit in den von der Geschäftsführung gemäß § 34 Satz 2 bestimmten Fällen die Teilnahme am elektronischen Handel durch Nutzung der Börsen-EDV Präsenzhandel erfolgt, finden ausschließlich die technischen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 35 bis § 44 Anwendung.

§ 16 Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 12 bis 15 obliegt dem Unternehmen; der Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Zulassungsordnung obliegt dem Börsenhändler.

- (2) Die zugelassenen Unternehmen sowie die Börsenhändler haben der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen, sobald Änderungen eintreten, die zum Wegfall ihrer Zulassung führen könnten. Für Unternehmen gilt diese Pflicht auch, wenn sie Kenntnis von Änderungen erlangen, die zum Wegfall der Zulassung eines für sie zugelassenen Börsenhändlers führen könnten. Die Unternehmen sind insbesondere verpflichtet, die Geschäftsführung zu unterrichten,
- sobald gegen einen für sie zugelassenen Börsenhändler wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach §§ 261, 263, 263a, 264a, 265b bis 271, 274, 283 bis 283d, 299 oder 300 des Strafgesetzbuches oder wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz über das Kreditwesen, das Wertpapierhandelsgesetz, das Börsengesetz, das Depotgesetz, das Geldwäschegesetz oder das Investmentgesetz, in der jeweils geltenden Fassung ein Strafverfahren anhängig oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet ist,
 - sobald ein für sie zugelassener Börsenhändler wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurde oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist,
 - sobald ein für sie zugelassener Börsenhändler oder ein von ihm geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren einbezogen waren oder sind,
 - sobald sie davon Kenntnis erlangen, dass ein solches Verfahren gegen eine für sie als Unternehmen nach § 14 Abs. 1 Ziff. 1 handelnde Person, die als Geschäftsinhaber oder nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Zulassungsinhabers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, eingeleitet oder anhängig ist.
- (3) Die Pflicht nach Absatz 2 Satz 3 gilt auch für Börsenhändler, soweit die Umstände in seiner Person vorliegen.

§ 17 Zulassung zum Börsenbesuch ohne das Recht zur Teilnahme am Handel

- (1) Das Recht, die FWB ohne Befugnis zur Teilnahme am Handel zu besuchen, können erhalten
1. Personen, die früher als Börsenhändler in der Stellung eines Geschäftsinhabers, Vorstandsmitglieds oder eines Prokuristen zur Teilnahme am Handel zugelassen waren und eine gewerbliche Tätigkeit an der FWB nicht mehr ausüben,
 2. Berichterstatter und Angestellte der Wirtschaftspresse, des Rundfunks oder des Fernsehens,
 3. Personen, die einem nicht zur Wertpapierbörse zugelassenen Unternehmen angehören und aus besonderen Gründen im eigenen oder im Interesse des Unternehmens die FWB besuchen wollen,
 4. andere Personen, bei denen die Geschäftsführung aus allgemeinen Gründen ein berechtigtes Interesse am Börsenbesuch für gegeben erachtet,
 5. Hilfspersonal (z. B. technisches Personal und Boten).

- (2) Soweit Personen als Angehörige eines bestimmten Unternehmens zugelassen wurden, erlischt ihre Zulassung bei Ausscheiden aus dem Unternehmen, für das sie zugelassen wurden, oder auf schriftlichen Antrag des Unternehmens. Sie kann ferner aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (3) Die Geschäftsführung kann Gästen den Zutritt zur FWB gestatten.

2. Teilabschnitt Sicherheitsleistungen

§ 18 Sicherheitsleistung

- (1) Die Überwachung des Gesamtrisikos und der Sicherheitsleistungen sowie das Treffen von geeigneten Anordnungen zur Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtungen aus Börsengeschäften erfolgt nach Maßgabe von § 20 BörsG.
- (2) Die Unternehmen und die Skontroführer haben ausreichende Sicherheiten zu leisten, um die Verpflichtungen aus Börsengeschäften jederzeit erfüllen zu können.

§ 19 Gesamtrisiko

- (1) Jedes Unternehmen und jeder Skontroführer hat unverzüglich für das von der Geschäftsführung mitgeteilte Gesamtrisiko aus seinen Börsengeschäften Sicherheiten zu leisten. Die Geschäftsführung teilt den Unternehmen und den Skontroführern zu Beginn jedes Börsentages das Gesamtrisiko aus ihren Börsengeschäften mit. Von der Verpflichtung zur Leistung von Sicherheiten gemäß Satz 1 ist abzusehen, wenn das von einem Unternehmen oder einem Skontroführer gemeldete Kapital gemäß § 20 ausreicht, um das Gesamtrisiko abzudecken oder wenn bereits genügend Sicherheiten zur Deckung des Gesamtrisikos gestellt worden sind.
- (2) Das Gesamtrisiko berechnet sich gemäß Anhang zu § 19.

§ 20 Kapital

- (1) Unternehmen und Skontroführer, die dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, können der Geschäftsführung ihr Kernkapital melden. In diesem Fall brauchen die Unternehmen und Skontroführer keine Sicherheiten zu leisten, soweit das Gesamtrisiko 2 % des Kernkapitals nicht übersteigt.
- (2) Unternehmen und Skontroführer, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, können der Geschäftsführung eine dem Kernkapital vergleichbare Eigenkapitalgröße melden. In dem Fall brauchen die Unternehmen und Skontroführer keine Sicherheiten zu leisten, soweit das Gesamtrisiko 2 % der dem Kernkapital vergleichbaren Eigenkapitalgröße nicht übersteigt.

- (3) Die Höhe des Kernkapitals oder der vergleichbaren Eigenkapitalgröße ist der Geschäftsführung auf Verlangen nachzuweisen. Die Geschäftsführung kann zur Überprüfung des Kapitals einen Abschlussprüfer auf Kosten des Unternehmens oder des Skontroführers beauftragen.

§ 21 Sicherheiten

- (1) Die Unternehmen und Skontroführer können als Sicherheit Bankgarantien, Geld und/oder Wertpapiere leisten.
- (2) Ein Unternehmen oder ein Skontroführer kann als Sicherheit auch eine Erklärung der Muttergesellschaft hinterlegen, in der sich die Muttergesellschaft verpflichtet, in Höhe von 2 % ihres Kapitals für das Gesamtrisiko zu haften. Satz 1 gilt nur, sofern die Muttergesellschaft nicht selbst zur Besicherung von eigenen Börsengeschäften ihr Kapital mitgeteilt hat. § 20 gilt entsprechend.

§ 22 Bankgarantien

- (1) Jedes Unternehmen und jeder Skontroführer kann als Sicherheit eine Bankgarantie zugunsten der Deutsche Börse AG hinterlegen.
- (2) Die Bankgarantie muss von einem inländischen Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 KWG oder einem diesem vergleichbaren ausländischen Institut abgegeben werden. Eine Garantie eines in- oder ausländischen Nicht-Kreditinstituts genügt, sofern dessen Garantie einer Bankgarantie vergleichbar ist. Insoweit gelten die Bestimmungen über die Bankgarantie entsprechend.
- (3) Die Geschäftsführung kann eine Bankgarantie nicht akzeptieren, wenn das Unternehmen oder der Skontroführer und das garantierende Kreditinstitut zu seinem Konzern gehören.
- (4) Die Bankgarantie muss die unbedingte und unbefristete Verpflichtung des Kreditinstituts enthalten, den garantierten Betrag auf erstes Anfordern der Geschäftsführung auf ein Konto der Deutsche Börse AG zu zahlen. Die Geschäftsführung kann weitere Bestimmungen für den Inhalt der Bankgarantie festsetzen.

§ 23 Geld

- (1) Unternehmen und Skontroführer, welche eine Kontoverbindung bei der Clearstream Banking AG unterhalten, können auf einem Konto bei der Clearstream Banking AG Geld als Sicherheit hinterlegen und die Guthaben einschließlich aller Zinsen auf diesem Konto der Deutsche Börse AG verpfänden.
- (2) Für Unternehmen und Skontroführer, die keine Kontoverbindung bei der Clearstream Banking AG unterhalten, kann die Deutsche Börse AG im eigenen Namen und für Rechnung des Unternehmens oder des Skontroführers ein Treuhandkonto bei der Clearstream Banking AG eröffnen. Die Unternehmen und Skontroführer können Sicherheiten in Geld auf dieses Konto leisten.

§ 24 Wertpapiere

- (1) Unternehmen und Skontroführer können Sicherheiten in notenbankfähigen Wertpapieren leisten.
- (2) Unternehmen und Skontroführer, die eine Kontoverbindung bei der Clearstream Banking AG unterhalten, können auf einem Konto bei der Clearstream Banking AG Wertpapiere gemäß Absatz 1 als Sicherheiten hinterlegen und die Ansprüche aus dem Konto der Deutsche Börse AG verpfänden oder abtreten.

§ 25 Mitteilungspflicht der zugelassenen Unternehmen und Skontroführer

Jedes Unternehmen und jeder Skontroführer hat die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Höhe des gemeldeten Kapitals negativ verändert.

§ 26 Überwachung der Besicherung

Die Handelsüberwachungsstelle überwacht die Besicherung des Gesamtrisikos. Stellt sie fest, dass die gestellten Sicherheiten und/oder das gemeldete Kapital das Gesamtrisiko nicht ausreichend besichern, unterrichtet sie unverzüglich die Geschäftsführung.

§ 27 Zusätzliche Sicherheitsleistung

- (1) Bei besonderen Börsengeschäftsrisiken eines Unternehmens oder eines Skontroführers sind zusätzlich zu dem gemeldeten Kapital und/oder zu den gestellten Sicherheiten weitere Sicherheiten zu leisten. In Eilfällen sind die weiteren Sicherheiten unverzüglich zu erbringen.
- (2) § 26 gilt entsprechend.

§ 28 Sicherheitenverwertung

Kann ein Unternehmen oder ein Skontroführer seine Verpflichtungen aus Börsengeschäften insgesamt nicht erfüllen, verwertet die Deutsche Börse AG auf Anordnung der Geschäftsführung die von dem Unternehmen oder dem Skontroführer geleisteten Sicherheiten.

§ 33 Technische Probleme

- (1) Ist die Ermittlung, Übermittlung oder Überwachung der für das Gesamtrisiko nach diesen Vorschriften maßgeblichen Daten für die Geschäftsführung wegen technischer Probleme ganz oder teilweise unmöglich, gilt das beim Auftreten dieser technischen Probleme für das Unternehmen und den Skontroführer festgelegte Gesamtrisiko.
- (2) Die Geschäftsführung kann daneben weitere erforderliche Maßnahmen anordnen.

3. Teilabschnitt Börsen-EDV

§ 34 Börsen-EDV

Der Handel an der FWB erfolgt unter Nutzung der Börsen-EDV. In den von der Geschäftsführung bestimmten Fällen kann die Teilnahme am elektronischen Handel auch durch Nutzung der Börsen-EDV Präsenzhandel erfolgen. Jeder Handelsteilnehmer hat bei Systemstörungen der Börsen-EDV die Geschäftsführung unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Teilabschnitt Börsen-EDV im Präsenzhandel

§ 35 Börsen-EDV Präsenzhandel

(1) Terminal

Der Begriff des Terminals im Sinne dieses Teilabschnitts umfasst alle Geräte (PCs, Workstations etc.), die den hierzu berechtigten natürlichen Personen des Unternehmens und des Skontroführers zu manuellen Eingaben in die Börsen-EDV Präsenzhandel dienen.

(2) Anbindungsformen

Die technische Anbindung der Unternehmen und der Skontroführer an die Börsen-EDV Präsenzhandel erfolgt über den Dialoganschluss. Der Dialoganschluss ermöglicht den Unternehmen und den Skontroführern den manuellen Zugriff auf die in der Börsen-EDV Präsenzhandel bereitgestellten Funktionalitäten über ein mit der Börsen-EDV Präsenzhandel verbundenes Terminal. Der Dialoganschluss stellt den Basisanschluss an die Börsen-EDV Präsenzhandel dar.

Darüber hinaus kann die technische Anbindung an die Börsen-EDV Präsenzhandel zusätzlich über einen Systemanschluss Kreditinstitute (SAKI) oder Systemanschluss Makler (SAM) erfolgen. SAKI ist eine Schnittstelle der Börsen-EDV Präsenzhandel, die den Unternehmen, denen eine Xontro-Teilnehmernummer und eine Clearstream Banking Frankfurt (CBF)-Nummer zugeteilt wurde, den

Anschluss an die Börsen-EDV Präsenzhandel ermöglicht. SAM ist eine Schnittstelle der Börsen-EDV Präsenzhandel, die den Unternehmen und Skontroführern, denen eine Xontro-Teilnehmernummer ohne entsprechende CBF-Kontonummer zugeteilt wurde, den Anschluss an die Börsen-EDV Präsenzhandel ermöglicht. Für die Nutzung des SAM ist der Betrieb eines Member Integration System Servers (MISS) mit der dazugehörigen Software notwendig.

(3) Eingabegeräte

Eingabegeräte im Sinne dieses Teilabschnitts sind die über den Dialoganschluss mit der Börsen-EDV Präsenzhandel verbundenen Terminals sowie die über SAKI oder SAM mit der Börsen-EDV Präsenzhandel verbundenen Terminals und Teilnehmer-Systeme.

(4) Teilnehmer-Systeme

Teilnehmer-Systeme sind eigene elektronische Systeme der Unternehmen und der Skontroführer, die über SAKI oder SAM seitens des Unternehmens oder des Skontroführers an die Börsen-EDV Präsenzhandel angebunden werden können. Teilnehmer-Systeme sind

1. Limit-Kontrollsysteme
2. Order-Routing Systeme
3. Systeme zur Unterstützung der Taxengenerierung (Taxensysteme):
Taxensysteme sind EDV Programme zur Erzeugung von Taxen. Sie werden durch Skontroführer eingesetzt, um die skontroführenden Personen bei der Ermittlung von Taxen gemäß den §§ 78 bis 97 in den dem Skontroführer zugewiesenen Wertpapieren zu unterstützen. Auf der Basis von Parametern, welche die skontroführende Person festlegt, werden von diesem System Taxen ermittelt und in die Börsen-EDV Präsenzhandel eingestellt.
4. Systeme zur Unterstützung der Preisfeststellung (Preisfeststellungssysteme):
Preisfeststellungssysteme sind elektronische Systeme, die Informationen aus dem Orderbuch auslesen und auf der Basis von Parametern, welche die skontroführende Person festlegt, Daten für die Preisfeststellung in einem bestimmten Wertpapier ermitteln, die nach Maßgabe der skontroführenden Person durch das Preisfeststellungssystem unmittelbar in die Börsen-EDV Präsenzhandel eingestellt oder an die skontroführende Person zur manuellen Eingabe durch diese in die Börsen-EDV Präsenzhandel weitergeleitet werden. Preisfeststellungssysteme werden durch Skontroführer eingesetzt, um die skontroführenden Personen bei der Preisfeststellung in den dem Skontroführer zugewiesenen Wertpapieren und der sich anschließenden Nachbearbeitung der festgestellten Preise gemäß §§ 78 bis 97 zu unterstützen.

§ 36 Technischer Zugang zur Börsen-EDV Präsenzhandel

- (1) Die Geschäftsführung teilt den Unternehmen und den Skontroführern für den Zugang zur Börsen-EDV Präsenzhandel eine Benutzerkennung und ein Passwort zu, die ausschließlich durch das jeweilige Unternehmen und den jeweiligen Skontroführer genutzt werden dürfen. Auf Basis dieser Benutzerkennung hat das Unternehmen und der Skontroführer persönliche Benutzerkennungen und Passwörter zu generieren, die den Börsenhändlern, den skontroführenden Personen und den die

Börsen-EDV Präsenzhandel nutzenden weiteren Personen (Technisches Hilfspersonal) zuzuteilen sind. Persönliche Benutzerkennungen und Passwörter dürfen nur von dem Börsenhändler, der skontroführenden Person sowie dem Technischen Hilfspersonal genutzt werden, dem sie durch das Unternehmen zugeteilt worden sind. Passwörter sind unbefugten Dritten gegenüber geheim zu halten.

- (2) Die Nutzung der Börsen-EDV Präsenzhandel zum Zwecke der Übermittlung von Orders ist ausschließlich den Börsenhändlern gestattet.
- (3) Die Skontroführer sind verpflichtet, die Zuteilung und Änderung persönlicher Benutzerkennungen der skontroführenden Personen der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung ist für die Berechnung, Abrechnung und Verbuchung der Entgelte gemäß §§ 130 bis 134 ausschließlich die Börsen-EDV Präsenzhandel zu nutzen. Die Skontroführer haben sicherzustellen, dass Entgelte gemäß Satz 1 auf Grundlage der durch die Börsen-EDV Präsenzhandel ermittelten Daten verbucht werden können.

§ 37 Nutzung der Börsen-EDV Präsenzhandel

- (1) Die Unternehmen und die Skontroführer dürfen die an die Börsen-EDV Präsenzhandel angebotenen Eingabegeräte nur innerhalb der im Rahmen ihrer Zulassung angegebenen Geschäftsräume, innerhalb der Maklerschranke sowie in ihren Räumlichkeiten innerhalb des Börsensaals benutzen.
- (2) Die Geschäftsführung kann nach vorheriger Anzeige eines Unternehmens, eines Skontroführers, eines Antragsstellers oder eines Unternehmens, dass einen Antrag auf Zulassung gestellt hat, die Installation und den technischen Betrieb der notwendigen Infrastruktur zur Anbindung von Eingabegeräten an die Börsen-EDV Präsenzhandel sowie den technischen Betrieb eines Teilnehmer-Systems in den jeweiligen Geschäftsräumen eines beauftragten Dritten gestatten, wenn die Einhaltung der Regelwerke der FWB und der ergänzenden Bestimmungen durch den Dritten gewährleistet sind. Von dem Unternehmen, Skontroführer, dem Antragsteller oder dem Unternehmen, das den Antrag auf Zulassung gestellt hat, ist durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte der Geschäftsführung das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den technischen Betrieb der notwendigen Infrastruktur zur Anbindung von Eingabegeräten und den technischen Betrieb eines Teilnehmer-Systems zu überprüfen. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Sowohl der Betrieb der notwendigen Infrastruktur zur Anbindung eines Unternehmens oder eines Skontroführers an die Börsen-EDV Präsenzhandel mittels des Dialoganschlusses sowie mittels SAKI und SAM als auch der Betrieb aller an die Börsen-EDV Präsenzhandel angeschlossenen Terminals und Teilnehmer-Systeme liegen jeweils im Verantwortungsbereich des an die Börsen-EDV Präsenzhandel angebotenen Unternehmens oder Skontroführers.

- (4) Die Unternehmen und Skontroführer sind verpflichtet, die technische Anbindung an die Börsen-EDV Präsenzhandel über den Dialoganschluss, SAKI oder SAM, die Installation der für die Nutzung der Börsen-EDV Präsenzhandel notwendigen Softwarekomponenten sowie deren Betrieb entsprechend der jeweils gültigen Systemdokumentationen des technischen Betreibers der Börsen-EDV Präsenzhandel vorzunehmen.
- (5) Die Unternehmen und Skontroführer sind verpflichtet, qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl jederzeit während der Handelszeit des Präsenzhandels bereitzuhalten sowie eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Für Unternehmen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung nur besteht, solange sich Orders des Unternehmens in der Börsen-EDV Präsenzhandel befinden oder eingestellt werden.

§ 38 Voraussetzungen zum Anschluss und Betrieb von Teilnehmer-Systemen

- (1) Der Anschluss von Teilnehmer-Systemen an die Börsen-EDV Präsenzhandel ist zulässig, sofern die in diesem Teilabschnitt für das betreffende Teilnehmer-System festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Das Unternehmen oder der Skontroführer hat zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen, dass durch den Betrieb der angeschlossenen Teilnehmer-Systeme der Betrieb der Börsen-EDV Präsenzhandel, insbesondere in seinem Ablauf und seiner Funktionalität, nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Werden durch einen Skontroführer im Rahmen des Betriebs eines an die Börsen-EDV Präsenzhandel angeschlossenen Teilnehmer-Systems Daten aus der Börsen-EDV Präsenzhandel ausgelesen, die ausschließlich für die skontroführende Person bestimmt sind, hat er sicherzustellen, dass diese Daten ausschließlich der jeweils zuständigen skontroführenden Person zugänglich sind.

§ 39 Voraussetzungen zum Anschluss eines Order-Routing-Systems

- (1) Ein Unternehmen ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführung ein Order-Routing-System über eine definierte Schnittstelle an die Börsen-EDV Präsenzhandel anzubinden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Die durch das Order-Routing-System übermittelten Orders müssen vor der Einleitung in die Börsen-EDV Präsenzhandel einen beim Unternehmen installierten elektronischen Filter passieren, der nach den vom Unternehmen zu bestimmenden Parametern die Orders prüft und zur Weiterleitung freigibt.
 2. Dem Filter muss ein zugelassener Börsenhändler kontinuierlich zugeordnet sein, der für die Parametrisierung, die Steuerung und Überwachung des Filters verantwortlich ist. Das Unternehmen muss der Geschäftsführung die Benutzkennung, unter welcher die Orders in das System eingeleitet werden, sowie den Namen des verantwortlichen Börsenhändlers schriftlich mitteilen.

3. Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass für alle Nutzer des von ihm betriebenen Order-Routing-Systems die Möglichkeit der Kenntnisnahme der jeweils geltenden Fassung der Börsenordnung sowie der Bedingungen für Geschäfte an der FWB gegeben ist. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die Nutzer kann insbesondere durch Mitteilung der Internetadresse, unter der die vorgenannten Regelwerke durch die Nutzer abgerufen werden können, erfolgen. Zudem sind alle Nutzer der durch das Unternehmen betriebenen Order-Routing-Systeme durch dieses auf die zwingende Einhaltung und Beachtung der Regelwerke der FWB gemäß Satz 1 hinzuweisen. Nutzer im vorgenannten Sinne sind alle natürlichen und juristischen Personen. Im Falle von juristischen Personen als Nutzer der durch das Unternehmen betriebenen Order-Routing-Systeme hat das Unternehmen zudem die Nutzer dazu zu verpflichten, dass diese den für sie handelnden und das Order-Routing-System nutzenden natürlichen Personen die Möglichkeit der Kenntnisnahme der in Satz 1 genannten Regelwerke der FWB gemäß Satz 2 einräumen sowie diese auf die zwingende Einhaltung und Beachtung dieser Regelwerke der FWB gemäß Satz 3 hinweisen.
 4. Im Falle eines Verstoßes gegen die jeweils geltende Fassung der Börsenordnung sowie der Bedingungen für Geschäfte an der FWB durch einen Nutzer eines Order-Routing-Systems hat das dieses System betreibende Unternehmen den betreffenden Nutzer unverzüglich unter Angabe des entsprechenden Verstoßes schriftlich abzumahnern und darauf hinzuweisen, dass dieser im Falle eines weiteren Verstoßes für mindestens 20 Börsentage von der Nutzung des Order-Routing-Systems ausgeschlossen wird. Im Falle eines weiteren Verstoßes hat das das Order-Routing-System betreibende Unternehmen geeignete Maßnahmen dafür zu treffen, dass der betreffende Nutzer unverzüglich von der weiteren Nutzung des Order-Routing-Systems für mindestens 20 Börsentage ausgeschlossen wird. Das das Order-Routing-System betreibende Unternehmen hat den Pflichten gemäß Satz 1 und Satz 2 spätestens dann nachzukommen, wenn die Geschäftsführung der FWB es über den Verstoß eines Nutzers des durch es betriebenen Order-Routing-Systems gegen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Regelwerke der FWB informiert hat. Das Unternehmen hat die Geschäftsführung sowie die Handelsüberwachungsstelle über die Abmahnung oder den erfolgten Ausschluss des betreffenden Nutzers von der Nutzung des Order-Routing-Systems unter Angabe der Dauer des Ausschlusses schriftlich zu informieren. Handelt es sich bei dem Nutzer um eine juristische Person, so gelten die Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass diese ausschließlich auf die für die juristische Person handelnden und das durch das Unternehmen betriebene Order-Routing-System nutzenden natürlichen Personen Anwendung finden, soweit diese einen Verstoß gegen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Regelwerke der FWB begangen haben.
- (2) Bei der Nutzung von Order-Routing-Systemen ist das Unternehmen dafür verantwortlich, dass von der Möglichkeit des Order-Routing nur zweckentsprechend, systemgerecht und entsprechend den börsenrechtlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht wird. Dies gilt auch für Orders nicht börsenzugelassener Dritter, die im Wege des Order-Routings in die Börsen-EDV Präsenzhandel eingegeben werden.

- (3) Die Geschäftsführung kann eine Genehmigung zur Anbindung eines Order-Routing-Systems an die Börsen-EDV Präsenzhandel einschränken oder widerrufen, wenn
1. die Voraussetzungen für die Genehmigung gemäß Absatz 1 nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Genehmigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Unternehmens erteilt wurde; oder
 2. die Voraussetzungen für deren Erteilung nachträglich weggefallen sind; oder
 3. ein Unternehmen oder ein Nutzer des durch das Unternehmen betriebenen Order-Routing-Systems wiederholt oder fortdauernd gegen Bestimmungen gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 verstößt oder ein ordnungsgemäßer Börsenhandel durch den Betrieb oder die Nutzung eines Order-Routing-Systems nicht mehr gewährleistet ist oder werden kann.

§ 40 Voraussetzungen zum Anschluss eines Taxensystems

- (1) Ein Skontroführer ist berechtigt, ein Taxensystem über eine definierte Schnittstelle an die Börsen-EDV Präsenzhandel anzubinden, wenn die kontinuierliche Kontrolle und Überwachung innerhalb der Maklerschranke der durch das Taxensystem ermittelten Taxen durch die jeweils verantwortliche skontroführende Person, die jederzeit in der Lage sein muss, den Betrieb und die Nutzung des Taxensystems zu unterbinden, sichergestellt ist.
- (2) Die durch die Nutzung eines Taxensystems ermittelten Taxen werden jeweils der skontroführenden Person zugerechnet, die für den auf die Einstellung der Taxe in die Börsen-EDV Präsenzhandel nächstfolgend festgestellten Preis verantwortlich ist.

§ 41 Voraussetzungen zum Anschluss und Betrieb eines Preisfeststellungssystems

- (1) Ein Skontroführer ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführung ein Preisfeststellungssystem über eine definierte Schnittstelle an die Börsen-EDV Präsenzhandel anzubinden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Der Skontroführer hat vor Inbetriebnahme des Preisfeststellungssystems eine schriftliche Darstellung des dem Betrieb und der Nutzung des Preisfeststellungssystems zugrunde liegenden technischen und funktionalen Konzepts der Geschäftsführung zu übermitteln und sich zudem dazu zu verpflichten, jedwede Veränderung des Konzepts betreffend den Betrieb und die Nutzung des Preisfeststellungssystems der Geschäftsführung im Vorfeld schriftlich mitzuteilen;
 2. der Skontroführer hat sicherzustellen, dass alle über das Preisfeststellungssystem erfolgten Eingaben in die Börsen-EDV Präsenzhandel der jeweils verantwortlichen skontroführenden Person mittels der persönlichen Benutzerkennung dieser skontroführenden Person zugeordnet werden können und sich die durch dieses System generierten Eingaben zusätzlich durch ein gesondertes Kennzeichen von den manuellen Eingaben der betreffenden skontroführenden Person unterscheiden;

3. der Skontroführer hat sicherzustellen, dass die verantwortliche skontroführende Person die durch das Preisfeststellungssystem generierten Eingaben in die Börsen-EDV Präsenzhandel innerhalb der Maklerschranke überwacht und hierbei jederzeit in der Lage ist, den Betrieb und die Nutzung des Preisfeststellungssystems innerhalb der Maklerschranke zu unterbinden.
- (2) Für den Fall, dass die Geschäftsführung dem Skontroführer die Nutzung eines Preisfeststellungssystems genehmigt hat, ist dieser dafür verantwortlich, dass von der Möglichkeit der Nutzung des Preisfeststellungssystems nur zweckentsprechend, systemgerecht und insbesondere entsprechend den jeweiligen börsenrechtlichen Bestimmungen betreffend die ordnungsgemäße Feststellung von Preisen durch den Skontroführer und die für diesen tätig werdenden skontroführenden Personen Gebrauch gemacht wird.
 - (3) Erfolgt die Einstellung der Daten für die Preisfeststellung in die Börsen-EDV Präsenzhandel unmittelbar durch das Preisfeststellungssystem, so hat die für die Preisfeststellung zuständige skontroführende Person die ordnungsgemäße und den Preisfeststellungsregeln entsprechende Parametrisierung des Preisfeststellungssystems sicherzustellen.
 - (4) Der Skontroführer, dem die Nutzung eines Preisfeststellungssystems genehmigt wurde, hat sicherzustellen, dass die Geschäftsführung das eingesetzte Preisfeststellungssystem jederzeit während der Handelszeit des Präsenzhandels überprüfen sowie dessen Parametrisierung und alle Änderungen betreffend die Parametrisierung des Preisfeststellungssystems einsehen kann. Die entsprechenden Daten sind durch den Skontroführer mindestens drei Monate vorzuhalten.
 - (5) Die Geschäftsführung kann eine Genehmigung zur Anbindung eines Preisfeststellungssystems widerrufen, wenn
 1. die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gemäß Absatz 1 nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Genehmigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Skontroführers erteilt wurde; oder
 2. die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nachträglich weggefallen sind; oder
 3. der Skontroführer wiederholt oder fortdauernd gegen Bestimmungen gemäß Absatz 1 bis 4 verstößt oder ein ordnungsgemäßer Börsenhandel oder eine neutrale und weisungsunabhängige Preisfeststellung durch den Skontroführer und der für ihn tätigen skontroführenden Personen nicht mehr gewährleistet wird oder gewährleistet werden kann.
 - (6) Die Absätze 1 und 2 sowie 4 und 5 gelten nicht für Preisfeststellungssysteme, die ausschließlich für Preisfeststellungen eingesetzt werden, die zu Preisen im Sinne des § 88 Ziffer II Nr. 1 und Nr. 2 führen. Für ein Preisfeststellungssystem gemäß Satz 1 kann die Anbindung über eine definierte Schnittstelle an die Börsen-EDV Präsenzhandel durch einen Skontroführer erfolgen, wenn
 1. sichergestellt ist, dass die jeweils verantwortliche skontroführende Person die durch das Preisfeststellungssystem gemäß Satz 1 ermittelten umsatzlosen Preise innerhalb der Maklerschranke überwacht und jederzeit in der Lage ist, den Einsatz dieses Preisfeststellungssystems innerhalb der Maklerschranke zu unterbinden und

(9) Automatisierte Ordereinstellungssysteme

Automatisierte Ordereinstellungssysteme, insbesondere Quote-Maschinen, Electronic Eyes und Algorithmic Trading Engines sowie Kombinationen hieraus, sind Computerprogramme eines Unternehmens zur automatischen Erzeugung von Orders. Die Orders werden auf Basis von Orderbuchinformationen und zusätzlichen Parametern, die das Unternehmen festlegt, erzeugt und in das elektronische Handelssystem geleitet.

(10) Order-Routing-Systeme

Order-Routing-Systeme können gemäß § 50 über eine definierte Schnittstelle (VALUES API) an das Teilnehmer-Frontend-System angebunden werden, um die über dieses System übermittelten Orders direkt in das elektronische Handelssystem einzuleiten.

(11) Dritt-Software (Third-Party-Software)

Dritt-Software (Third-Party-Software) ist Software, die nicht auf Veranlassung der Geschäftsführung zur Verfügung gestellt wird und von einem Unternehmen an die programmierbare Schnittstelle des Teilnehmer-Frontend-Systems angeschlossen wird.

(12) Lokation

Lokation im Sinne dieses Teilabschnitts bedeutet die Gesamtheit aller Geschäftsräume eines Unternehmens innerhalb eines Gebäudekomplexes, in denen Teilnehmerhandelssysteme für den aktiven Handel in Wertpapieren installiert sind. Geschäftsräume, in denen Teilnehmerhandelssysteme lediglich für den Notfall oder zwecks Teilnahme an technischen Simulationen eingesetzt werden, gelten nicht als Lokation im Sinne dieses Teilabschnitts.

§ 46 Technischer Zugang zur Börsen-EDV elektronischer Handel

- (1) Die Geschäftsführung teilt jedem Unternehmen für den Zugang zum elektronischen Handelssystem eine Benutzerkennung und ein Passwort zu, die ausschließlich durch das jeweilige Unternehmen genutzt werden dürfen. Auf Basis dieser Benutzerkennung haben die Unternehmen persönliche Benutzerkennungen und Passwörter zu generieren, die den Börsenhändlern und den weiteren das elektronische Handelssystem nutzende Personen (Technisches Hilfspersonal) zuzuteilen sind. Persönliche Benutzerkennungen und Passwörter dürfen ausschließlich von der Person genutzt werden, der sie zugeteilt worden sind. Passwörter sind unbefugten Dritten gegenüber geheim zu halten.
- (2) Die Nutzung des elektronischen Handelssystems für die Übermittlung von Orders zum Abschluss von Börsengeschäften ist ausschließlich den zugelassenen Börsenhändlern des Unternehmens gestattet.
- (3) Die Unternehmen sind verpflichtet, die Zuteilung und Änderung persönlicher Benutzerkennungen der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass für alle Nutzer des vom ihm betriebenen Order-Routing-Systems die Möglichkeit der Kenntnisnahme der jeweils geltenden Fassung der Börsenordnung sowie der Bedingungen für Geschäfte an der FWB gegeben ist. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die Nutzer kann insbesondere durch Mitteilung der Internetadresse, unter der die vorgenannten Regelwerke durch die Nutzer abgerufen werden können, erfolgen. Zudem sind alle Nutzer der durch das Unternehmen betriebenen Order-Routing-Systeme durch dieses auf die zwingende Einhaltung und Beachtung der Regelwerke der FWB gemäß Satz 1, insbesondere auf die dort enthaltenen Bestimmungen betreffend des Verbots von „Pre-arranged-trades“ und „Crossing-Geschäften“ im elektronischen Handel, hinzuweisen. Nutzer im vorgenannten Sinne sind alle natürlichen und juristischen Personen. Im Falle von juristischen Personen als Nutzer der durch das Unternehmen betriebenen Order-Routing-Systeme hat das Unternehmen zudem die Nutzer dazu zu verpflichten, dass diese den für sie handelnden und das Order-Routing-System nutzenden natürlichen Personen die Möglichkeit der Kenntnisnahme der in Satz 1 genannten Regelwerke der FWB gemäß Satz 2 einräumen sowie diese auf die zwingende Einhaltung und Beachtung dieser Regelwerke der FWB gemäß Satz 3 hinweisen;
4. Im Falle eines Verstoßes gegen Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Börsenordnung sowie der Bedingungen für Geschäfte an der FWB durch einen Nutzer eines Order-Routing-Systems hat das dieses System betreibende Unternehmen den betreffenden Nutzer unverzüglich unter Angabe des entsprechenden Verstoßes schriftlich abzumahnern und darauf hinzuweisen, dass dieser im Falle eines weiteren Verstoßes für mindestens 20 Börsentage von der Nutzung des Order-Routing-Systems ausgeschlossen wird. Im Falle eines weiteren Verstoßes hat das das Order-Routing-System betreibende Unternehmen geeignete Maßnahmen dafür zu treffen, dass der betreffende Nutzer unverzüglich von der weiteren Nutzung des Order-Routing-Systems für mindestens 20 Börsentage ausgeschlossen wird. Das das Order-Routing-System betreibende Unternehmen hat den Pflichten gemäß Satz 1 und Satz 2 spätestens dann nachzukommen, wenn die FWB es über den Verstoß eines Nutzers des durch es betriebenen Order-Routing-Systems gegen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Regelwerke der FWB informiert hat. Das Unternehmen hat die Geschäftsführung sowie die Handelsüberwachungsstelle über die Abmahnung oder den erfolgten Ausschluss des betreffenden Nutzers von der Nutzung des Order-Routing-Systems unter Angabe der Dauer des Ausschlusses schriftlich zu informieren. Handelt es sich bei dem Nutzer um eine juristische Person, so gelten die Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass diese ausschließlich auf die für die juristische Person handelnden und das durch das Unternehmen betriebene Order-Routing-System nutzenden natürlichen Personen Anwendung finden, soweit diese einen Verstoß gegen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Regelwerke der FWB begangen haben;
5. Im Falle der zusätzlichen Installierung oder einer mit der Anbindung eines Order-Routing-Systems einhergehenden Installierung von automatisierten Ordereinstellungssystemen und/oder entsprechender Dritt-Software an das elektronische Handelssystem, hat das Unternehmen dieses Vorhaben der Geschäftsführung unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

§ 52 Hardware

- (1) Das Unternehmen muss EDV-Einrichtungen vorhalten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels im elektronischen Handelssystem gewährleisten.
- (2) Zur Ausstattung der an das elektronische Handelssystem angeschlossenen Teilnehmer-Frontend-Installation benennt die Geschäftsführung zulässige Hardware-Plattformen.
- (3) Sämtliche von einem Unternehmen geplante Hardware-Konfigurationen müssen vor ihrem Einsatz – nach Einreichung eines von der Geschäftsführung bereitgestellten und vom Unternehmen auszufüllenden Konfigurationsfragebogens – von der Geschäftsführung genehmigt werden; dies gilt auch für Änderungen.
- (4) Der Betrieb des Teilnehmerhandelssystems liegt im Verantwortungsbereich des Unternehmens. Das Unternehmen hat durch den ordnungsgemäßen Betrieb seines Teilnehmerhandelssystems zu gewährleisten, dass durch dessen Betrieb der Handel im elektronischen Handelssystem in seinem Ablauf und seiner Funktionalität nicht beeinträchtigt wird.

§ 53 Software

- (1) Die Geschäftsführung veranlasst, dass den Unternehmen die Anwendungs-Software ohne Quellcode zur Verfügung gestellt wird. Ein Unternehmen oder ein von ihm beauftragter Dritter darf nur die auf Veranlassung der Geschäftsführung aktuell zur Verfügung gestellte Version der Anwendungs-Software benutzen und diese ohne ihre Zustimmung weder verändern noch kopieren. Hiervon ausgenommen ist die Erstellung von Kopien der Anwendungs-Software, soweit diese Kopien ausschließlich zur Datensicherung erstellt werden. Jedes Unternehmen ist für die Installation der Anwendungs-Software auf die Komponenten seines Teilnehmerhandelssystems verantwortlich.
- (2) Die Geschäftsführung benennt die zum Betrieb der Teilnehmerhandelssysteme jeweils gültigen Versionen der Betriebssystem-Software einschließlich aller notwendigen Komponenten.
- (3) Soweit Unternehmen beabsichtigen, Third-Party-Software an die programmierbare Schnittstelle des elektronischen Handelssystems anzuschließen, können die Unternehmen von der Geschäftsführung verpflichtet werden, dieser Third-Party-Software vor Anschluss an die programmierbare Schnittstelle eine individuelle elektronische Kennung (Identifizier) gemäß der von der Geschäftsführung mitgeteilten Systematik für die Zusammensetzung eines solchen Identifiziers zuzuordnen und die Third-Party-Software bei der Geschäftsführung zu registrieren. Die Unternehmen haben sicherzustellen, dass der einer Third-Party-Software zugeordnete individuelle Identifizier immer an das elektronische Handelssystem mitgesendet wird, wenn die registrierte Third-Party-Software über die programmierbare Schnittstelle mit der Börsen-EDV elektronischer Handel kommuniziert. Sollte die Anbindung von Third-Party-Software an die programmierbare Schnittstelle des elektronischen Handelssystems Störungen des elektronischen Handelssystems verursachen, kann die Geschäftsführung die Anbindung solcher Software mit sofortiger Wirkung untersagen.

- (2) Unternehmen sind verpflichtet, einen Internet-Provider auszuwählen, der einen geeigneten teilnehmerseitigen Anschluss über das Internet an das Netzwerk des elektronischen Handelssystems herstellt.
- (3) Soweit die Anbindung an das Netzwerk des elektronischen Handelssystems mittels Internet erfolgt, entscheidet die Geschäftsführung, an welchen Access-Point diese Anbindung vorzunehmen ist.

§ 57 Netzwerkparameter für die Anbindungsalternativen

- (1) Die auf Veranlassung der Geschäftsführung zur Verfügung gestellte und gelieferte und vom Unternehmen anforderungsgerecht installierte Software für sein Teilnehmerhandelssystem stellt alle notwendigen Verbindungen zur Realisierung der Anbindung an das elektronische Handelssystem dar.
- (2) Bei der Nutzung von Standleitungen legt die Geschäftsführung Netzwerkparameter zur Gewährleistung der Netzwerksicherheit und zum Schutz des Teilnehmerhandelssystems fest. Insbesondere wird von ihr sichergestellt, dass
 - 1. Rechner des Unternehmens, die nicht Bestandteil des Teilnehmerhandelssystems sind, nur auf das Handelssystem des jeweiligen Unternehmens zugreifen können und andere Rechner im Netzwerk des elektronischen Handelssystems nicht erreichen,
 - 2. aus dem Netzwerk des elektronischen Handelssystems heraus nur die Rechner des Teilnehmerhandelssystems erreicht werden,
 - 3. unerlaubte Durchgriffe eines Teilnehmerhandelssystems auf die Rechner des elektronischen Handelssystems nicht möglich sind,
 - 4. die Kommunikation zwischen verschiedenen Unternehmen über das Netzwerk des elektronischen Handelssystems nicht möglich ist.
- (3) Bei der Nutzung des Internets legt die Geschäftsführung Netzwerkparameter zur Gewährleistung der Netzwerksicherheit und zum Schutz des Teilnehmerhandelssystems fest. Insbesondere wird von ihr sichergestellt, dass
 - 1. Rechner des Unternehmens, die nicht Bestandteil des Teilnehmerhandelssystems sind, nur auf das Handelssystem des jeweiligen Unternehmens zugreifen können und andere Rechner im Netzwerk des elektronischen Handelssystems nicht erreichen,
 - 2. unerlaubte Durchgriffe eines Teilnehmerhandelssystems auf die Rechner der FWB nicht möglich sind.
- (4) Bei der Installation der Teilnehmer-Frontend-Systeme und der Netzwerkkomponenten sind vom Unternehmen die von der Geschäftsführung für die jeweilige Anbindungsalternative benannten Netzwerkparameter zu setzen.

- (5) Die Geschäftsführung reserviert Netzwerkbereiche für ihr logisches Netzwerk. Für die Handelsteilnahme müssen die von der Geschäftsführung definierten Netzwerkbereiche benutzt werden. Innerhalb seines hauseigenen Netzes kann jedes Unternehmen alle diejenigen Netzwerkbereiche verwenden, die nicht für das elektronische Handelssystem reserviert sind.
- (6) Die Geschäftsführung vergibt Knotennummern und Knotennamen für das gesamte logische Netzwerk. Innerhalb des Netzwerkes des elektronischen Handelssystems dürfen nur die von der Geschäftsführung durch Vergabe der Knotennummer autorisierten Knoten mit dem elektronischen Handelssystem kommunizieren. In den von der Geschäftsführung reservierten Netzwerkbereichen dürfen vom Unternehmen daher keine Rechner angeschlossen werden, für die von der Geschäftsführung keine entsprechenden Knotennummern zugeteilt wurden. Die Übertragung der zugeteilten Knotennummern und der zugehörigen Knotennamen auf einen Rechner mit einer anderen als der beantragten Funktionalität ist nicht zulässig.

§ 58 Personal

Jedes Unternehmen ist verpflichtet, qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl jederzeit während den Zeiten der Vorhandelsphase und der Handelszeit des elektronischen Handels bereitzuhalten sowie eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen, solange sich Orders des Unternehmens im elektronischen Handelssystem befinden oder eingestellt werden, um den ordnungsgemäßen Betrieb der teilnehmerseitigen Komponenten des elektronischen Handelssystems zu gewährleisten und um insbesondere im Fall von technischen Störungen nach Anweisung durch die Geschäftsführung entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Zudem ist der Geschäftsführung für den Fall von technischen Störungen ein Ansprechpartner zu benennen oder der Abschluss eines Service-Vertrages mit einem Dritten nachzuweisen.

§ 59 Technische Probleme

- (1) Bei technischen Problemen kann die Geschäftsführung den Zugang zum elektronischen Handelssystem für einen, mehrere oder alle Unternehmen sperren oder einschränken, unabhängig davon, ob die technischen Probleme bei ihnen selbst oder bei einem, mehreren oder allen Unternehmen auftreten.
- (2) Unternehmen sind verpflichtet, sich über technische Anforderungen und Änderungen mittels der von der Geschäftsführung zur Verfügung gestellten Medien zu informieren. Die Geschäftsführung wird, soweit möglich, die Unternehmen über technische Probleme unverzüglich informieren. Unternehmen sind im Falle von technischen Problemen des elektronischen Handelssystems verpflichtet, der Geschäftsführung und/oder den von dieser beauftragten Dritten zwecks Störungsbehebung den Zugang zu ihren Lokationen zu gewähren, in denen Teilnehmer-Frontend-Systeme installiert sind.
- (3) Bei einer Sperrung des technischen Zugangs für alle Unternehmen können keine weiteren Eingaben in das elektronische Handelssystem vorgenommen werden (Halt-Status). Nach einem Halt-Status wird der elektronische Handel entsprechend den allgemeinen Vorschriften fortgesetzt. Die Geschäftsführung wird die Unternehmen hinsichtlich des zeitlichen Ablaufes der Handelsphasen unverzüglich informieren.

IV. Abschnitt Zulassung von Wertpapieren

1. Teilabschnitt Zulassung zum regulierten Markt (General Standard)

§ 60 Zulassungsantrag, Zuständigkeit, Veröffentlichung der Zulassung

- (1) Die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt (General Standard) ist vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG tätigen Unternehmen zu beantragen. Das Institut oder Unternehmen muss an einer inländischen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens € 730.000 nachweisen. Ein Emittent, der ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist und die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, kann den Antrag allein stellen.
- (2) Über die Zulassung gemäß Absatz 1 entscheidet die Geschäftsführung.
- (3) Die Zulassung wird von der Geschäftsführung gemäß §§ 51, 72a der Börsenzulassungsverordnung sowie im Internet (www.deutsche-boerse.com) veröffentlicht.

§ 61 Widerruf der Zulassung auf Antrag des Emittenten

- (1) Die Geschäftsführung kann die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt (General Standard) auf Antrag des Emittenten widerrufen, wenn der Schutz der Anleger einem Widerruf nicht entgegensteht. Der Schutz der Anleger steht einem Widerruf insbesondere dann nicht entgegen, wenn
 1. auch nach dem Wirksamwerden des Widerrufs die Zulassung und der Handel des Wertpapiers an einem organisierten Markt oder an einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat gewährleistet erscheint, oder
 2. das betreffende Wertpapier nach dem Wirksamwerden des Widerrufs weder an einer anderen inländischen Börse noch an einem ausländischen organisierten Markt oder an einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat zugelassen ist und gehandelt wird, aber nach der Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung den Anlegern ausreichend Zeit verbleibt, die vom Widerruf betroffenen Wertpapiere im regulierten Markt der FWB zu veräußern.

- (2) Ein Widerruf nach Absatz 1 Nr. 1 erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern das betreffende Wertpapier bei Bekanntgabe des Widerrufs an zumindest einer anderen inländischen Börse zugelassen ist und gehandelt wird. Ist das Wertpapier bei Bekanntgabe des Widerrufs ausschließlich an einem ausländischen organisierten Markt oder an einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat zugelassen und wird es dort gehandelt, wird der Widerruf mit einer Frist von drei Monaten nach dessen Veröffentlichung wirksam. In Fällen des Absatz 1 Nr. 2 wird der Widerruf sechs Monate nach dessen Veröffentlichung wirksam.
- (3) Die Geschäftsführung kann die Fristen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 auf Antrag des Emittenten verkürzen, wenn den Inhabern der Wertpapiere seitens des Emittenten oder des Großaktionärs ein Kaufangebot unterbreitet wird, dessen Höhe im Wege eines gesonderten Verfahrens (z.B. Spruchverfahren) überprüft werden kann, oder bereits aufgrund der Bedingungen der Wertpapiere eine Rücknahme der Wertpapiere gegen angemessenen Barausgleich seitens des Emittenten gesichert ist. Die Frist nach Absatz 2 Satz 2 kann auf maximal einen Monat und die Frist nach Absatz 2 Satz 3 auf maximal drei Monate verkürzt werden.
- (4) Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Widerruf der Zulassung und für die Bemessung der Fristen obliegt dem Emittenten. Die Geschäftsführung kann hierzu insbesondere die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen. Liegt eine der Voraussetzungen des Absatz 1 nach der Bekanntgabe des Widerrufs und vor dessen Wirksamwerden nicht mehr vor, kann die Geschäftsführung ihre Entscheidung widerrufen.
- (5) Der Widerruf wird unverzüglich durch die Geschäftsführung im Internet (www.deutsche-boerse.com) veröffentlicht.

§ 62 Widerruf der Zulassung von Amts wegen

- (1) Die Geschäftsführung kann die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt (General Standard) außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist und die Geschäftsführung den Handel im regulierten Markt eingestellt hat oder der Emittent seine Pflichten aus der Zulassung auch nach einer angemessenen Frist nicht erfüllt.
- (2) Der Widerruf wird unverzüglich durch die Geschäftsführung im Internet (www.deutsche-boerse.com) veröffentlicht.

2. Teilabschnitt Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)

§ 63 Zulassungsantrag; Zuständigkeit

- (1) Für Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate, die zum regulierten Markt (General Standard) zugelassen sind, kann der Emittent die Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) beantragen. Der Antrag muss sich auf alle zum regulierten Markt (General Standard) zugelassenen Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate derselben Gattung beziehen. Der Antrag kann zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum regulierten Markt (General Standard) gestellt werden.
- (2) Im Falle der Zulassung von Aktien vertretenden Zertifikaten muss der Emittent der vertretenen Aktien den Zulassungsantrag mitunterzeichnen und sich gegenüber der Geschäftsführung schriftlich verpflichten, die in den §§ 65 bis 69 genannten Pflichten anstelle des Emittenten der Aktien vertretenden Zertifikate zu erfüllen.
- (3) Über die Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) entscheidet die Geschäftsführung.
- (4) Die Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate sind zuzulassen, wenn der Geschäftsführung keine Umstände bekannt sind, wonach der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien die weiteren Zulassungsfolgepflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen wird. Derartige Umstände werden regelmäßig vermutet,
 1. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten der Aktien oder des Emittenten der vertretenen Aktien gestellt worden ist; für Emittenten mit Sitz im Ausland gilt dies entsprechend; oder
 2. wenn der Emittent bereits zugelassener Aktien oder im Fall von bereits zugelassenen Aktien vertretenden Zertifikaten der Emittent der vertretenen Aktien seine Pflichten aus der Zulassung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

§ 64 Veröffentlichung der Zulassung

Für die Veröffentlichung der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) gelten die Vorschriften über die Veröffentlichung der Zulassung zum regulierten Markt (General Standard) entsprechend.

§ 65 Jahresfinanzbericht

- (1) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien muss für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresfinanzbericht, in Form eines Einzeldokuments oder mehrerer Dokumente, nach den Vorgaben des § 37 v Abs. 2 und 3 WpHG oder - falls er verpflichtet ist, einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen- nach den Vorgaben des § 37 y Nr. 1 WpHG erstellen. Der Jahresfinanzbericht muss in deutscher und englischer Sprache abgefasst sein. Emittenten mit Sitz im Ausland können den Jahresfinanzbericht ausschließlich in englischer Sprache abfassen.
- (2) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien hat den Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Art und Weise der elektronischen Übermittlung wird von der Geschäftsführung bestimmt. Die Geschäftsführung stellt den Jahresfinanzbericht dem Publikum elektronisch oder in anderer geeigneter Weise zur Verfügung.
- (3) Gesetzliche Vorschriften über den Jahresfinanzbericht bleiben unberührt. Von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewährte Ausnahmen gelten unmittelbar, es sei denn, die gewährten Ausnahmen widersprechen tragenden Gedanken des Prime Standard. Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien hat die Geschäftsführung über gewährte Ausnahmen nach Satz 2 zu informieren. Auf Verlangen hat der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien der Geschäftsführung sämtliche Unterlagen, die die Ausnahmegewährung betreffen, zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung für Emittenten mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Ausnahmen von den Anforderungen des § 65 zulassen, soweit die Emittenten gleichwertigen Regeln eines Drittstaates unterliegen oder sich solchen Regeln ganz oder teilweise unterwerfen.

§ 66 Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte

- (1) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien muss einen Halbjahresfinanzbericht nach den Vorgaben des § 37 w Abs. 2 bis 4 WpHG und einen Quartalsfinanzbericht nach den Vorgaben des § 37 w Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 WpHG oder – falls er verpflichtet ist, einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen – einen Halbjahresfinanzbericht nach den Vorgaben des § 37 y Nr. 2 WpHG und einen Quartalsfinanzbericht nach den Vorgaben des § 37 y Nr. 2 analog WpHG erstellen.
- (2) Halbjahresfinanzberichte sind für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres zu erstellen. Quartalsfinanzberichte sind zum Stichtag des ersten und des dritten Quartals eines Geschäftsjahres zu erstellen.
- (3) Der Halbjahres- und Quartalsfinanzbericht müssen in deutscher und in englischer Sprache abgefasst sein. Emittenten mit Sitz im Ausland können den Halbjahres- und Quartalsfinanzbericht ausschließlich in englischer Sprache abfassen.

- (4) Die Angaben im Halbjahresfinanzbericht können einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer oder einer Prüfung entsprechend § 317 Handelsgesetzbuch unterzogen werden. Es gilt § 37 w Abs. 5 WpHG.
- Quartalsfinanzberichte können einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden. Es gilt § 37 x Abs. 3 S. 3 WpHG.
- (5) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien hat den Halbjahres- und Quartalsfinanzbericht innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraums der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Hat der Emittent der vertretenen Aktien seinen Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, hat er den Halbjahres- und Quartalsfinanzbericht innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraums der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Art und Weise der elektronischen Übermittlung wird von der Geschäftsführung bestimmt. Die Geschäftsführung stellt den Halbjahres- und Quartalsfinanzbericht dem Publikum elektronisch oder in anderer geeigneter Weise zur Verfügung.
- (6) Gesetzliche Vorschriften über den Halbjahres- und Quartalsfinanzbericht bleiben unberührt. Von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewährte Ausnahmen gelten unmittelbar, es sei denn, die gewährten Ausnahmen widersprechen tragenden Gedanken des Prime Standard. Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien hat die Geschäftsführung über gewährte Ausnahmen nach Satz 2 zu informieren. Auf Verlangen hat der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien der Geschäftsführung sämtliche Unterlagen, die die Ausnahmegewährung betreffen, zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung für Emittenten mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Ausnahmen von den Anforderungen des § 66 zulassen, soweit die Emittenten gleichwertigen Regeln eines Drittstaates unterliegen oder sich solchen Regeln ganz oder teilweise unterwerfen.

§ 67 Unternehmenskalender

- (1) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien ist verpflichtet, mit Aufnahme des Handels sowie fortlaufend zu Beginn jedes Geschäftsjahres für die Dauer mindestens des jeweiligen Geschäftsjahres einen Unternehmenskalender in deutscher und englischer Sprache zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren.
- (2) Der Unternehmenskalender muss Angaben über die wesentlichen Termine des Emittenten der Aktien oder des Emittenten der vertretenen Aktien, insbesondere die Hauptversammlung, die Pressekonferenzen und Analystenveranstaltungen, enthalten.
- (3) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien ist verpflichtet, den Unternehmenskalender im Internet unter seiner Adresse zu veröffentlichen und der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Art und Weise der elektronischen Übermittlung wird von der Geschäftsführung bestimmt. Die Geschäftsführung stellt den Unternehmenskalender dem Publikum elektronisch oder in anderer geeigneter Weise zur Verfügung.

§ 68 Analystenveranstaltung

Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Analystenveranstaltung außerhalb der Pressekonferenz zur Bekanntgabe der Jahresabschlusszahlen durchzuführen.

§ 69 Veröffentlichung und Mitteilung von Insiderinformationen in englischer Sprache

Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien ist verpflichtet, Veröffentlichungen nach § 15 WpHG zeitgleich in englischer Sprache vorzunehmen. § 15 WpHG bleibt unberührt.

§ 70 Widerruf der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)

- (1) Auf Antrag des Emittenten der Aktien oder des Emittenten der Aktien vertretenden Zertifikate und des Emittenten der vertretenen Aktien widerruft die Geschäftsführung die Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard). Die Geschäftsführung hat den Widerruf unverzüglich im Internet (www.deutsche-boerse.com) zu veröffentlichen. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und der Wirksamkeit des Widerrufs beträgt drei Monate.
- (2) Hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) von Amts wegen gelten die Vorschriften über den Widerruf der Zulassung zum regulierten Markt (General Standard) von Amts wegen entsprechend. Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über die Ausschließung.
- (3) Der Widerruf lässt die Zulassung zum regulierten Markt (General Standard) im Übrigen unberührt.
- (4) Im Fall der Beendigung der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) hat die Geschäftsführung die Aufnahme des Handels (Einführung) der zugelassenen Wertpapiere im regulierten Markt (General Standard) von Amts wegen zu veranlassen.

V. Abschnitt Einführung, Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels
im regulierten Markt

§ 71 Einführung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt

- (1) Die Geschäftsführung entscheidet auf Antrag des Emittenten über die Einführung. Der Emittent hat der Geschäftsführung in dem Antrag insbesondere den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen.
- (2) Die Geschäftsführung entscheidet, ob die zugelassenen Wertpapiere im Präsenzhandel und/oder im elektronischen Handel eingeführt werden.
- (3) Die Geschäftsführung veröffentlicht den Beschluss über die Einführung im Internet (www.deutsche-boerse.com).
- (4) Die Einführung der Wertpapiere darf frühestens an dem auf die erste Veröffentlichung des Prospekts, oder wenn kein Prospekt zu veröffentlichen ist, an dem der Veröffentlichung der Zulassung folgenden Werktag erfolgen.

§ 72 Aussetzung und Einstellung des Handels im regulierten Markt

- (1) Die Geschäftsführung kann den Handel im regulierten Markt
 1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint;
 2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint.Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über Maßnahmen nach Satz 1. Im Fall der Aussetzung nach Satz 1 Nr. 1 werden bestehende Orders gelöscht (Aussetzung des Handels).
- (2) Die Geschäftsführung kann abweichend von Absatz 1 Satz 3 entscheiden, dass bestehende Orders nicht gelöscht werden (Unterbrechung des Handels).
- (3) Die Einstellung, Aussetzung und die Unterbrechung des Handels kann auf den Präsenzhandel oder auf den elektronischen Handel beschränkt werden.
- (4) Die Aussetzung, Einstellung und die Unterbrechung des Handels im regulierten Markt werden im Internet (www.deutsche-boerse.com) veröffentlicht.

VI. Abschnitt Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt
(General Quoted)

§ 73 Einbeziehung; Zuständigkeit

- (1) Wertpapiere, die an der FWB nicht zum regulierten Markt zugelassen sind, können auf Antrag eines Handelsteilnehmers oder von Amts wegen zum Börsenhandel in den regulierten Markt einbezogen werden (General Quoted).
- (2) Über die Einbeziehung entscheidet die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung unterrichtet den Emittenten, dessen Wertpapiere in den Handel nach Absatz 1 einbezogen wurden, von der Einbeziehung.

§ 74 Einbeziehungsvoraussetzungen

- (1) Der Antrag auf Einbeziehung ist von einem an der FWB zugelassenen Handelsteilnehmer schriftlich zu stellen. Ein Widerspruchsrecht des Emittenten der einzubeziehenden Wertpapiere besteht nicht.
- (2) Der Antrag muss angeben:
 1. Firma, Sitz und Geschäftsadresse des antragstellenden Handelsteilnehmers;
 2. Firma, Sitz und Geschäftsadresse des Emittenten der einzubeziehenden Wertpapiere;
 3. Börse oder Börsen, an der oder an denen bereits Preise der einzubeziehenden Wertpapiere festgestellt werden;
 4. Art und Gattung der einzubeziehenden Wertpapiere sowie die jeweilige Wertpapierkennnummer (WKN) und International Securities Identification Number (ISIN).
- (3) Dem Antrag sind die zur Prüfung der Einbeziehungsvoraussetzungen nach Absatz 4 erforderlichen Nachweise, sowie der Nachweis
 1. über die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Börsengeschäftsabwicklung,
 2. über die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandelsbeizufügen.

Die gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 zu führenden Nachweise müssen insbesondere die Benennung einer inländischen Zahlstelle umfassen.

- (4) Wertpapiere können einbezogen werden, wenn sie
1. an einer anderen inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt,
 2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt oder
 3. an einem Markt in einem Drittstaat, sofern an diesem Markt Zulassungsvoraussetzungen und Melde- und Transparenzpflichten bestehen, die mit denen im regulierten Markt für zugelassene Wertpapiere vergleichbar sind, und der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung des Handels mit den zuständigen Stellen in dem jeweiligen Staat gewährleistet ist,

zugelassen sind und
 4. keine Umstände bekannt sind, die bei Einbeziehung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen.

Bestehen in dem Staat im Sinne von Satz 1 Nummer 2 oder 3 Vorschriften über Meldungen von Geschäften der Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans des Emittenten der Wertpapiere, die der Regelung des § 15 a WpHG vergleichbar sind, hat der antragstellende Handelsteilnehmer die Form und das Medium der Veröffentlichung der Geschäfte im Antrag gemäß Absatz 1 anzugeben.

§ 75 Veröffentlichung der Einbeziehung

Die Einbeziehung wird von der Geschäftsführung im Internet (www.deutsche-boerse.com) veröffentlicht.

§ 76 Pflichten des antragstellenden Handelsteilnehmers nach Einbeziehung

- (1) Der antragstellende Handelsteilnehmer ist verpflichtet, die Geschäftsführung unverzüglich über alle vom Emittenten der einbezogenen Wertpapiere veröffentlichten oder dem antragstellenden Handelsteilnehmer anderweitig zur Kenntnis gelangten Umstände zu unterrichten, die für die Beurteilung der einbezogenen Wertpapiere wesentlich sind. Hierzu zählen insbesondere Mitteilungen und Änderungen nach §§ 30b, 30 c WpHG sowie Veröffentlichungen und Mitteilungen nach § 15 WpHG oder vergleichbarer Vorschriften, die an dem ausländischen Markt, an dem die einbezogenen Wertpapiere zugelassen sind, zum Schutz des Publikums und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels gelten. Änderungen in der Form oder des Mediums der Veröffentlichungen nach § 74 Abs. 4 Satz 2 hat der antragstellende Handelsteilnehmer unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Erfolgte die Einbeziehung von Amts wegen bestehen die Pflichten gemäß Absatz 1 nicht.

Preislöschungen, bei denen das alte Orderbuch nicht rückerstellt wird und die nächste Preisfeststellung auf Basis der aktuellen Marktlage erfolgt, dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Fehler darin lag, dass die skontroführende Person im betreffenden Wert keinen Börsenpreis feststellen wollte, aber irrtümlich festgestellt hat.

§ 79 Taxen

- (1) Das Nennen einer Taxe und deren Eingabe in die Börsen-EDV Präsenzhandel dient der Information der Handelsteilnehmer und stellt kein Geschäftsangebot dar.
- (2) Die Ermittlung von Taxen erfolgt auf der Basis der Orderlage und, soweit für das betreffende Wertpapier ein Referenzmarkt existiert, in Anlehnung an die aktuelle Geld- und Briefseite des Referenzmarktes. Bei der Ermittlung der Taxe nach Satz 1 ist auch das Volumen der am Referenzmarkt veröffentlichten Angebote zu berücksichtigen. Liegen keine gültigen Orders im Orderbuch vor, so kann die Taxe geschätzt werden. Auch in diesem Fall ist der Referenzmarkt entsprechend zu berücksichtigen. Sofern eine Preisfeststellung zeitnah zum letzten festgestellten Börsenpreis innerhalb der alten Taxe erfolgt, kann von der erneuten Eingabe der Taxe abgesehen werden.
- (3) Wird zusätzlich zur Taxe ein Volumen veröffentlicht, muss dieses Volumen grundsätzlich dem jeweiligen Überhang der vorliegenden Orders auf Basis der veröffentlichten Geld- und Briefseite entsprechen. Darüber hinaus kann auch ohne entsprechende Orderlage ein Volumen veröffentlicht werden, wenn der Skontroführer zum Selbsteintritt bis zu dem von ihm angegebenen Volumen bereit ist.
- (4) Folgen zwei Taxen aufeinander und bleiben die Orderlage im Orderbuch und der Geld- und Briefkurs am Referenzmarkt unverändert, so muss der von der skontroführenden Person zuletzt genannte Geldkurs gleich oder höher oder der zuletzt genannte Briefkurs gleich oder niedriger als zuvor sein.
- (5) Sofern sich die Orderlage im Orderbuch oder der Geld- und Briefkurs am Referenzmarkt wesentlich ändert, ist die Taxe entsprechend den vorgenannten Bestimmungen unverzüglich anzupassen. Eine wesentliche Änderung gemäß Satz 1 ist insbesondere dann gegeben, wenn der Änderung der Orderlage oder der Geld- und Briefseite am Referenzmarkt mindestens das in diesem Wertpapier handelsübliche Volumen zugrunde liegt.

§ 80 Preisausruf und Geschäftsangebote

- (1) Das Ausrufen von Preisen als Kauf- oder Verkaufsangebot oder als Spanne gilt als Geschäftsangebot gegenüber allen in den Börsensälen oder telefonisch anwesenden Handelsteilnehmern.

Dies gilt auch, wenn Preise mit identischer Geld- und Briefseite (zum Aussuchen) gestellt werden. Ausnahmen werden für das jeweilige Wertpapier gesondert bekannt gemacht.

- (2) Fragt ein Handelsteilnehmer auf einen ausgerufenen Geld- oder Briefkurs nach der Höhe des gesuchten oder angebotenen Volumens, ist er auf Verlangen des Ausrufenden verpflichtet, das Volumen abzugeben oder anzunehmen, das ihm auf seine Frage genannt wird; dies gilt nicht beim Ausrufen einer Taxe durch die skontroführende Person. Nimmt ein Handelsteilnehmer das ihm durch Ausrufen eines Preises gemachte Geschäftsangebot ohne Nennung des Volumens an, ist er auf Verlangen des Ausrufenden verpflichtet, das Volumen abzugeben oder anzunehmen, das ihm von dem Ausrufenden genannt wird.
- (3) Der erste ausgerufene Geldkurs des Geschäftsangebots ist bei unveränderter Orderlage höher oder gleich der Geldseite der letzten zuvor genannten Taxe. Der erste ausgerufene Briefkurs des Geschäftsangebots ist bei unveränderter Orderlage niedriger oder gleich der Briefseite der letzten zuvor genannten Taxe.
- (4) Folgen zwei Geschäftsangebote aufeinander und bleibt die Orderlage unverändert, so muss der zuletzt genannte Geldkurs gleich oder höher oder der zuletzt genannte Briefkurs gleich oder niedriger als zuvor sein.
- (5) Der festgestellte Börsenpreis ist höher oder gleich dem zuletzt als Geschäftsangebot ausgerufenen Geldkurs und niedriger oder gleich dem zuletzt als Geschäftsangebot ausgerufenen Briefkurs.

§ 81 Orderbuchsperrung und Annahmeschluss

- (1) Zu Beginn jeder Preisfeststellung sperrt die skontroführende Person das elektronische Orderbuch; vor der Orderbuchsperrung eingestellte Orders können vom Auftraggeber während der Sperrung nicht geändert oder gelöscht werden. Während der Orderbuchsperrung an den Skontroführer in elektronischer Form gerichtete Orders, Änderungen oder Löschungen von Orders werden von der Börsen-EDV Präsenzhandel zunächst in einem Vorhaltebestand gesammelt und nach Aufhebung der Sperrung in das Orderbuch aufgenommen.
- (2) Orders für gerechnete Preise sollen dem Skontroführer zu den festgelegten Zeiten vorliegen. Nach Sperrung des Orderbuchs zur Preisfeststellung eines gerechneten Preises können weitere Orders ausschließlich mündlich oder telefonisch erteilt werden. Nach Beendigung der Orderannahme kann nur noch durch Zuruf auf Geschäftsangebote der skontroführenden Person reagiert werden. Für elektronisch übermittelte Orders erfolgt der Annahmeschluss ohne Ankündigung durch Sperren des Orderbuchs.
- (3) Lassen die nach Beginn der Preisfeststellung eines gerechneten Preises erteilten Orders eine Preisfeststellung im Rahmen der genannten Taxe nicht zu, öffnet die skontroführende Person das elektronische Orderbuch und nennt unter Berücksichtigung der ihm zwischenzeitlich erteilten weiteren Orders eine neue Taxe. Die skontroführende Person ermittelt sodann unter Einhaltung des vorgenannten Verfahrens den gerechneten Preis.
- (4) Orders, die noch am gleichen Tag ausgeführt werden sollen, müssen spätestens zehn Minuten vor dem letztmöglichen Zeitpunkt der Preisfeststellung in dem jeweiligen Wert in dem Orderbuch des betreffenden Skontroführers eingegangen sein.

- (3) Die skontroführende Person ist verpflichtet, die Handelsteilnehmer durch das Nennen von Taxen und deren Eingabe in die Börsen-EDV Präsenzhandel für eine angemessene Zeit über die Marktlage zu informieren. Den Handelsteilnehmern müssen die Geschäftsangebote zugänglich und deren Annahme möglich sein. Dies gilt nicht, wenn der Skontroführer auf im Markt bekannt gegebene Geschäftsangebote und Nachfragen eingeht.
- (4) Sind Orders unter Berücksichtigung des Referenzmarktes auf der Geld- und Briefseite mit Selbsteintritt des Skontroführers ausführbar, so kann ein Börsenpreis festgestellt werden; ein Börsenpreis ist unverzüglich festzustellen, wenn Orders der Geld- und Briefseite ohne Selbsteintritt des Skontroführers unter Berücksichtigung des Referenzmarktes ausgeführt werden können.

§ 88 Zusätze und Hinweise bei der Preisfeststellung

Die skontroführende Person hat nach Maßgabe der Ausführungsmöglichkeiten der vorliegenden Orders bei der Preisfeststellung folgende Preiszusätze und Hinweise zu verwenden:

I. Zusätze

Zu den festgestellten Preisen müssen bei Ziffer 1 bis 5 außer den unlimitierten Kauf- und Verkauforders alle über dem festgestellten Preis limitierten Kauforders und alle unter dem festgestellten Preis limitierten Verkauforders ausgeführt sein. Inwieweit die zum festgestellten Preis limitierten Kauf- und Verkauforders ausgeführt werden konnten, ergeben die Preiszusätze.

1. b oder Preis ohne Zusatz = bezahlt: Alle Orders sind ausgeführt;
2. bG = bezahlt Geld: Die zum festgestellten Preis limitierten Kauforders müssen nicht vollständig ausgeführt sein; es bestand weitere Nachfrage;
3. bB = bezahlt Brief: Die zum festgestellten Preis limitierten Verkauforders müssen nicht vollständig ausgeführt sein; es bestand weiteres Angebot;
4. ebG = etwas bezahlt Geld: Die zum festgestellten Preis limitierten Kauforders konnten nur zu einem geringen Teil ausgeführt werden;
5. ebB = etwas bezahlt Brief: Die zum festgestellten Preis limitierten Verkauforders konnten nur zu einem geringen Teil ausgeführt werden;
6. ratG = rationiert Geld: Die zum Preis und darüber limitierten sowie die unlimitierten Kauforders konnten nur beschränkt ausgeführt werden;
7. ratB = rationiert Brief: Die zum Preis und niedriger limitierten sowie die unlimitierten Verkauforders konnten nur beschränkt ausgeführt werden;
8. * = Sternchen: Kleine Beträge konnten ganz oder teilweise nicht ausgeführt werden.

II. Hinweise

Außerdem werden folgende Hinweise verwendet:

1. G = Geld: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Nachfrage;
2. B = Brief: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Angebot;
3. - = gestrichen: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden;
4. - G = gestrichen Geld: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden. Es bestand unlimitierte Nachfrage;
5. - B = gestrichen Brief: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden. Es bestand unlimitiertes Angebot;
6. - T = gestrichen Taxe: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden; der Preis ist geschätzt;
7. - GT = gestrichen Geld/Taxe: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, da der Preis auf der Nachfrageseite geschätzt ist;
8. - BT = gestrichen Brief/Taxe: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, da der Preis auf der Angebotsseite geschätzt ist;
9. ex D = nach Dividende: Erste Notiz unter Abschlag der Dividende;
10. ex A = nach Ausschüttung: Erste Notiz unter Abschlag einer Ausschüttung;
11. ex BR = nach Bezugsrecht: Erste Notiz unter Abschlag eines Bezugsrechts;
12. ex BA = nach Berichtigungsaktien: Erste Notiz nach Umstellung des Preises auf das aus Gesellschaftsmitteln berichtigte Aktienkapital;
13. ex SP = nach Splitting: Erste Notiz nach Umstellung des Preises auf die geteilten Aktien;
14. ex ZS = nach Zinsen: Erste Notiz unter Abschlag der Zinsen;
15. ex AZ = nach Ausgleichszahlung: Erste Notiz unter Abschlag einer Ausgleichszahlung;
16. ex BO = nach Bonusrecht: Erste Notiz unter Abschlag eines Bonusrechts;
17. ex abc = ohne verschiedene Rechte: Erste Notiz unter Abschlag verschiedener Rechte;
18. ausg = ausgesetzt: Der Handel ist ausgesetzt; ein Ausruf ist nicht gestattet;
19. - Z = gestrichen Ziehung: Die Notierung der Schuldverschreibung ist wegen eines Auslösungstermins ausgesetzt. Die Aussetzung beginnt zwei Börsentage vor dem festgesetzten Auslösungstag und endet mit Ablauf des Börsentages danach;

§ 90 Form und Dauer der Orders

- (1) Orders können bei dem Skontroführer mündlich, telefonisch, schriftlich oder in elektronischer Form erteilt oder widerrufen werden.
- (2) Mündliche, telefonische und unbefristete schriftliche Orders gelten nur für den Börsentag, an dem sie dem Skontroführer erteilt werden. Befristete schriftliche Orders und Orders in elektronischer Form gelten jeweils für die angegebene Gültigkeitsdauer und können auch über Ultimo hinaus aufgegeben werden. Sie erlöschen auf jeden Fall zum 31.12. eines jeden Jahres. Orders, die über den Stichtag 31.12. hinaus gelten sollen, können am Stichtag gesondert elektronisch erfasst werden.
- (3) Befristete schriftliche Orders und Orders in elektronischer Form, die Bezugsrechte betreffen, gelten längstens bis einschließlich des letzten Handelstages dieser Rechte; limitierte Orders erlöschen jedoch mit Ablauf des vorletzten Handelstages.
- (4) Abweichende Sonderregelungen von den Absätzen 2 bis 3 bleiben unberührt.

§ 91 Ausführung der Orders

- (1) Orders in Wertpapieren, die nur zum Handel zum Einheitspreis zugelassen sind, müssen zu diesem ausgeführt werden.
- (2) Orders in Wertpapieren, die fortlaufend gehandelt werden, sind zum fortlaufenden Preis auszuführen, soweit sich das in der Order angegebene Volumen (Stückzahl oder Nennbetrag) mit dem Ein- oder Mehrfachen des für den fortlaufenden Handel festgesetzten Mindestvolumens deckt. Ein hierdurch nicht teilbarer Rest wird zum Einheitspreis ausgeführt. Ist bis zur Feststellung des Einheitspreises ein fortlaufender Handel nicht zustande gekommen, zu der die Order hätte ausgeführt werden können, ist die Order mangels anderweitiger Weisung in die Errechnung des Einheitspreises einzubeziehen.
- (3) Der Auftraggeber kann verlangen, dass seine gesamte Order nur zum Einheitspreis ausgeführt wird, sofern die Geschäftsführung die Feststellung eines Einheitspreises bestimmt hat.
- (4) Market-Orders werden zum nächsten nach ihrem Eingang festgestellten Preis ausgeführt, welcher ihre Berücksichtigung zulässt. Limit-Orders sind zum nächsten Preis auszuführen, mit dem das Limit erreicht wird oder zugunsten des Auftraggebers über- oder unterschritten wird.
- (5) Ist eine Order für ein nicht handelbares Volumen erteilt, ist sie mit dem nächstniedrigen darstellbaren Volumen auszuführen.
- (6) Bei variabel erteilten Orders kann die Zuteilung bei der Einheitspreisfeststellung dergestalt beschränkt werden, dass der nicht zugeteilte Rest in vollem Umfang variabel handelbar bleibt.
- (7) Die skontroführende Person soll bei elektronisch übermittelten Orders, die offensichtlich fehlerhaft sind, vor Ausführung einer Order im zumutbaren Umfang Rücksprache mit dem Auftraggeber halten.
- (8) Skontroführer sind nicht verpflichtet, Orders im elektronischen Handelssystem (§§ 135 ff.) auszuführen.

2. Werden Aktionären im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung Aktien zum Erwerb angeboten und findet ein börslicher Bezugsrechtshandel nicht statt, kann die Geschäftsführung auf Antrag eines zum Börsenhandel zugelassenen Kreditinstituts oder von sich aus bestimmen, dass sämtliche Orders in diesem Wertpapier mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Tag erlöschen, ab dem das Erwerbsangebot angenommen werden kann. Der Beschluss ist bekannt zu machen.

(3) Veränderung der Einzahlungsquote und Aktien-Splitting

Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien, insbesondere im Falle des Aktien-Splittings, erlöschen sämtliche Orders mit Ablauf des Börsentages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote oder gesplittet gehandelt werden.

(4) Aussetzung des Handels

Wird wegen besonderer Umstände der Handel ganztägig oder zeitweise gem. § 72 Abs. 1 ausgesetzt, erlöschen sämtliche Orders.

(5) Unterbrechung des Handels

Unterbrechungen nach § 72 Abs. 2 lassen die Wirksamkeit vorliegender Orders unberührt.

(6) Auslosungen

Orders in auslosbaren Wertpapieren erlöschen mit Ablauf des letzten Handelstages vor der Auslosung.

(7) Kündigungen

Orders in gesamtfälligigen oder gekündigten Schuldverschreibungen sowie in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen erlöschen am letzten Handelstag. Wegfall der Lieferbarkeit

Bei Wegfall der Lieferbarkeit eines Wertpapiers oder bestimmter Stücke oder Stückelungen erlöschen die Orders, soweit sie erkennbar nicht ausgeführt werden können.

(8) Erlöschen

Orders in Schuldverschreibungen erlöschen im Fall der Redenominierung in Euro mit Ablauf des letzten Handelstages vor der Redenominierung.

§ 93 Maßnahmen bei Preisschwankungen

(1) Stellt der Skontroführer aufgrund der vorliegenden Orders fest, dass der zu erwartende Preis

1. bei nicht stücknotierten Wertpapieren um mehr als 1,5 % des letzten Preises

2. bei stücknotierten Wertpapieren um mehr als 10 % des letzten Preises jedoch bei Preisen bis einschließlich EUR 5 nur erwartete Veränderungen von mehr als 20 %

abweichen wird, hat er dies durch Angabe einer entsprechend angepassten Taxe anzuzeigen.

- (2) Bei Wandelobligationen, Optionsanleihen mit Optionsscheinen und Genussscheinen gilt die Regelung für stücknotierte Wertpapiere gemäß Absatz 1 entsprechend. Bei Genussscheinen ohne Optionsschein, die auf der Grundlage des Gesetzes über das Kreditwesen begeben worden sind, gilt die Regelung für nicht stücknotierte Wertpapiere gemäß Absatz 1 entsprechend.
- (3) Bei Maßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 darf der nächste Preis erst nach einer einmaligen Frist von 10 Minuten festgestellt werden. Diese Frist kann im Benehmen mit der Handelsüberwachungsstelle verkürzt werden.

Bei Wertpapieren, bei welchen die Preisfeststellung unter Berücksichtigung eines Referenzmarktes durchgeführt wird, und bei Wertpapieren mit einem Preis unter EUR 0,50, kann die Frist für die nächste Preisfeststellung ohne Rücksprache mit der Handelsüberwachungsstelle angemessen verkürzt werden.

- (4) Bei Bezugsrechten entfällt eine Frist für die nächste Preisfeststellung.
- (5) Bei einer erheblichen Preisschwankung ist die Preisfeststellung im Benehmen mit der Handelsüberwachungsstelle vorzunehmen.

§ 94 Repartierung/Rationierung

- (1) Stellt der Skontroführer aufgrund der vorliegenden Orders fest, dass diese voraussichtlich nur durch beschränkte Zuteilung oder Abnahme (Repartierung/Rationierung) ausgeführt werden können, ist der Markt durch Eingabe einer entsprechenden Geld- oder Brieftaxe in die Börsen-EDV Präsenzhandel hierauf aufmerksam zu machen.
- (2) Bei der Quotenzuteilung werden die zum Zuge kommenden limitierten und unlimitierten Orders gleich behandelt.

§ 95 Limit-Kontrollsystem

Die Skontroführer haben in den ihnen zugewiesenen Wertpapieren ein Limit-Kontrollsystem einzusetzen, das das Vorliegen von Orders im Orderbuch des Skontroführers und deren Ausführbarkeit fortlaufend überprüft und anzeigt. Die Geschäftsführung kann für bestimmte Wertpapiere abweichende Regelungen treffen.

Das Limit-Kontrollsystem hat die folgenden Mindestanforderungen zu erfüllen:

1. Ständige Überprüfung aller eingehenden und im Orderbuch befindlichen Orders (Market-, Limit- und

- Stop-Orders) auf ihre Ausführbarkeit gegen die eigene (veröffentlichte) Taxe, andere Orders oder den oder die ggf. vorgesehenen Referenzmärkte (inklusive eines vom Skontrofürer definierten Auf- oder Abschlages).
2. Unverzügliche Anzeige der Ausführbarkeit von Orders (Market- und Limit-Orders) im Orderbuch gegen die eigene (veröffentlichte) Taxe oder andere Orders oder den oder die ggfs. vorgesehenen Referenzmärkte (inklusive eines vom Skontrofürer definierten Auf- und Abschlages).
 3. In Wertpapieren, für die das Auslösen von Stop Orders zulässig ist, die
 - unverzügliche Anzeige von Stop-Loss-Orders bei Erreichen des Geldkurses der eigenen (veröffentlichten) Taxe oder des Geldkurses des oder der ggfs. vorgesehenen Referenzmärkte;
 - unverzügliche Anzeige von Stop-Buy-Orders bei Erreichen des Briefkurses der eigenen (veröffentlichten) Taxe oder des Briefkurses des oder der ggfs. vorgesehenen Referenzmärkte.
 4. Protokollierung aller Orders, die trotz der für den Skontrofürer ersichtlichen Ausführbarkeit innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens nicht durch diesen ausgeführt wurden.

§ 96 Mindestanforderungen an die Stellung von Taxen und Ausführung in bestimmten Wertpapieren

- (1) Bei der Preisfeststellung in Aktien haben Skontrofürer die in Ziffer 1 des Anhangs zu § 78 festgelegten Mindestanforderungen einzuhalten.
- (2) Für die Preisfeststellung in Anleihen der Segmente Prime Bonds und Select Bonds gelten die in Ziffer 2 des Anhangs zu § 78 festgelegten Mindestanforderungen. Über die Aufnahme von Anleihen in die Segmente Prime Bonds und Select Bonds sowie über die Herausnahme von Wertpapieren aus diesen Segmenten entscheidet die Geschäftsführung auf Antrag des Skontrofürers, dem das betreffende Skontro zugeteilt wurde. Die Geschäftsführung kann über die Herausnahme von Wertpapieren auch von Amts wegen entscheiden. Entscheidungen der Geschäftsführung nach Satz 1 und 2 erfolgen mit Wirkung zum Handelsbeginn des nächsten Börsentages.

Die Aufnahme von Anleihen in die Segmente Prime Bonds und Select Bonds sowie die Herausnahme von Wertpapieren aus diesen Segmenten werden auf der Internetseite der FWB (www.deutsche-boerse.com) bekannt gemacht.

- (3) Sind einem Wertpapier unterschiedliche Mindestanforderungen hinsichtlich der Stellung von Taxen und Ausführung von Orders zugeordnet, ist die jeweils höhere Mindestanforderung für dieses Wertpapier durch den Skontrofürer einzuhalten.
- (4) Absatz 1 bis 3 kommt dann nicht zur Anwendung, wenn die Einhaltung der Mindestanforderungen aufgrund besonderer Ereignisse, etwaigem Missbrauch durch den Auftraggeber der Order oder eine außerordentliche Marktsituation nicht möglich oder für die Skontrofürer unzumutbar ist. Die skontroführenden Personen haben die Geschäftsführung über die nicht erfolgte Einhaltung der Anforderungen gemäß Absatz 1 bis 3 aufgrund des Vorliegens von Ereignissen nach Absatz 4 Satz 1 unverzüglich zu informieren.

§ 97 Ausruf und Eingabe in die Börsen-EDV Präsenzhandel

- (1) Der Skontroführer hat unverzüglich den festgestellten Preis und den zu diesem Preis ermittelten Umsatz in die Börsen-EDV Präsenzhandel einzugeben sowie bei erkennbarem Interesse auszurufen.
- (2) Alle dem Skontroführer erteilten Orders sowie die Börsengeschäfte sind unverzüglich in die Börsen-EDV Präsenzhandel einzugeben, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Dieses gilt auch für Aufgabengeschäfte.
- (3) Bei der Eingabe in die Börsen-EDV Präsenzhandel sind Eigengeschäfte des Skontroführers zu kennzeichnen.

2. Teilabschnitt Skontroführer und skontroführende Personen

§ 98 Skontroführer und skontroführende Personen

- (1) Zugelassene Unternehmen können durch die Geschäftsführung auf deren schriftlichen Antrag mit der Feststellung von Börsenpreisen betraut werden. Der Antrag muss der Geschäftsführung spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung der bestehenden Skontrenzuteilung zugehen. Satz 2 gilt nicht für die Zuteilung von Skontren für Bundeswertpapiere innerhalb des Zuteilungszeitraums gemäß § 109 Abs. 2 Satz 1. Der Antragsteller und seine Geschäftsleiter müssen über die für die Skontroführung erforderliche Zuverlässigkeit verfügen und auf Grund ihrer fachlichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Skontroführung geeignet sein. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er die Einhaltung der von der Geschäftsführung festgelegten Mindestanforderungen an die Preisfeststellung durch ein Limit-Kontrollsystem gemäß § 95 sowie die Notfallfähigkeit gemäß § 44 Satz 4 sicherstellen kann.
- (2) Der Skontroführer hat die Vermittlung und den Abschluss von Börsengeschäften in den ihm zugewiesenen Wertpapieren nach Maßgabe der in den §§ 78 bis 97 festgelegten bestimmten technischen, zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen für die Preisfeststellung und die Ausführung von Orders zu betreiben.
- (3) Zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben hat der Skontroführer das erforderliche Personal und die notwendigen technischen Einrichtungen vorzuhalten. Insbesondere hat er während der Handelszeit des Präsenzhandels eine ausreichende Anwesenheit von skontroführenden Personen in den Börsensälen sicherzustellen.
- (4) Der Skontroführer ist verpflichtet, zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben die von der Geschäftsführung bestimmten räumlichen und technischen Einrichtungen zu nutzen. Die XONTRON-Teilnehmernummer ist ausschließlich zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu nutzen.
- (5) Der Skontroführer hat sämtliche Telefongespräche, die in Zusammenhang mit der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geführt werden, über fest installierte Telefonanschlüsse zu tätigen und auf Tonträger aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Monate aufzubewahren. Er hat

3. Präferenzen bezüglich der zuzuteilenden Skontrengruppen.

(2) Die Geschäftsführung kann nähere Bestimmungen zum Antragsinhalt gemäß Absatz 1 treffen.

§ 101 Skontrengruppen

- (1) Die Aktien-Skontren werden in Form von Skontrengruppen zugeteilt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Skontrengruppen oder Einzelskontren besteht nicht.
- (2) Die Geschäftsführung teilt die zuzuteilenden Aktien-Skontren in Skontrengruppen ein. Skontren für Aktien, die zum Handel im Prime Standard des regulierten Marktes zugelassen sind, werden nach Industriegruppen eingeteilt. Skontren für Aktien, die zum Handel im General Standard des regulierten Marktes zugelassen sind, werden nach dem Sitzstaat des betreffenden Emittenten eingeteilt.
- (3) Für jede Skontrengruppe ist der Prozentsatz des Jahresgesamtoorderbuchumsatzes aller Aktien-Skontren zu ermitteln. Der Prozentsatz gibt die Größe der jeweiligen Skontrengruppe an. Der Jahresgesamtoorderbuchumsatz wird über einen Zeitraum von jeweils einem Jahr ermittelt.
- (4) Skontrengruppen können in Untergruppen unterteilt werden, soweit dies für die Zuteilung der Skontrengruppen gemäß § 104 erforderlich ist.

§ 102 Leistungsmessung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Leistung jedes Skontroföhrers, dem Aktien-Skontren zugeteilt worden sind, fortlaufend zu messen. Im Fall der Durchführung von Notfallmaßnahmen gemäß § 44 kann die Geschäftsführung die Leistungsmessung aussetzen, soweit eine Einhaltung der dafür geltenden Benchmarks für die Skontroföhrer unzumutbar ist.
- (2) Die Leistungsmessung erfolgt auf der Grundlage der folgenden Leistungsparameter und deren Gewichtung gemäß dem im Anhang zu § 102 geregelten Verfahren:
 1. Einstellung einer Taxe mit Volumen für die Nachfrage- und Angebotsseite zum Handelsbeginn (frühe Taxe) 5 %
 2. Anteil der Handelszeit des Präsenzhandels eines Handelstages, für die eine Taxe eingestellt ist (Taxen-Präsenz) 10 %
 3. Differenz zwischen Kauf- und Verkaufsseite einer Taxe (Taxen-Breite) 10 %
 4. Volumen der jeweils kleineren Kauf- oder Verkaufsseite einer Taxe während eines Handelstages (Taxen-Volumen) 10 %
 5. Ausführungszeit von Orders (Ausführungszeit) 20 %
 6. Anteil von Teilausführungen an ausgeführten Orders (Teilausführung) 20 %

7. Ausführung von Orders innerhalb von Taxen (Ausführungsqualität) 25 %

Das Ergebnis der Leistungsmessung ist für jeden Skontroführer in Prozent des allgemein erreichbaren Leistungshöchstmaßes (Gesamterfüllungsgrad gemäß Ziffer III des Anhangs zu § 102) anzugeben.

- (3) Die Geschäftsführung hat jedem Skontroführer regelmäßig sowie jederzeit auf dessen Verlangen die für ihn gemessene Leistung schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch eines Skontroführers auf Mitteilung der Leistung eines anderen Skontroführers besteht nicht. Die Geschäftsführung kann die Leistungen der Skontroführer in anonymisierter Form veröffentlichen.

§ 103 Zuteilung von Skontren

- (1) Jedem Skontroführer werden Skontrengruppen mit einer Gesamtgröße von 2 % des Jahresgesamtoorderbuchumsatzes (§ 101 Abs. 3) zugeteilt. Unwesentliche Abweichungen der Größe der zugeteilten Skontrengruppen sind unbeachtlich.
- (2) Skontroführern, denen bereits Aktien-Skontren zugeteilt sind, werden über die Zuteilung nach Absatz 1 hinaus weitere Skontrengruppen gemäß ihrer Leistung nach folgender Maßgabe zugeteilt:
1. Die Gesamtgröße der gemäß Absatz 2 zuzuteilenden Skontrengruppen bestimmt sich nach dem relativen Gesamterfüllungsgrad gemäß Ziffer 2 gewichtet mit dem Anteil an der Gesamtzahl an Preisfeststellungen der Skontroführer. Bei der Zuteilung ist auf den Gesamterfüllungsgrad und den Anteil an der Gesamtzahl an Preisfeststellungen jeweils innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Ende der Antragsfrist nach § 98 Abs. 1 Satz 2 abzustellen. Unwesentliche Abweichungen der Größe der zugeteilten Skontrengruppen sind unbeachtlich.
 2. Der relative Gesamterfüllungsgrad der Skontroführer wird ermittelt, indem dem Gesamterfüllungsgrad nach Ziffer III des Anhangs zu § 102 von 99,75 % ein relativer Gesamterfüllungsgrad von 1 und dem Gesamterfüllungsgrad nach Ziffer III des Anhangs zu § 102 von 100 % ein relativer Gesamterfüllungsgrad von 2 zugeordnet wird. Die relativen Gesamterfüllungsgrade der Skontroführer werden durch lineare Skalierung der dazwischen liegenden Gesamterfüllungsgrade ermittelt.

§ 104 Zuteilung der Skontrengruppen

- (1) Skontroführern nach § 103 Abs. 2 sollen zunächst die Skontrengruppen zugeteilt werden, die ihnen bisher zugeteilt waren. Überschreitet die Gesamtgröße der diesen Skontroführern bisher zugeteilten Skontrengruppen die Gesamtgröße der ihnen gemäß § 103 zuzuteilenden Skontrengruppen, sollen bis zum Erreichen der Gesamtgröße nach § 103 die bisherigen Skontrengruppen zugeteilt werden, in denen die Skontroführer die besten Gesamterfüllungsgrade nach Ziffer III des Anhangs zu § 102 erreicht haben.

- (2) Antragstellern, denen noch keine Aktien-Skontren zugeteilt sind, sollen bis zum Erreichen der Gesamtgröße der ihnen gemäß § 103 Abs. 1 zuzuteilenden Skontrengruppen nicht bereits nach Absatz 1 zugeteilte Skontrengruppen gemäß der im Zuteilungsantrag angegebenen Präferenzen (§ 100 Abs. 1 Ziff. 3) zugeteilt werden. Bei übereinstimmenden Präferenzen entscheidet die Geschäftsführung über die Zuteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Verbleibende Skontrengruppen, die nicht nach Absatz 1 und 2 zugeteilt werden, sollen nach folgender Maßgabe zugeteilt werden:
1. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge der Größe der Skontrengruppen beginnend mit der größten Gruppe.
 2. Die Skontrengruppe soll dem Antragsteller zugeteilt werden, dessen Gesamtgröße der ihm nach Absatz 1 oder 2 zugeteilten Skontrengruppen am weitesten von der Gesamtgröße der ihm nach § 103 zuzuteilenden Skontrengruppen abweicht.
 3. Eine Zuteilung nach Ziffer 2 soll nicht erfolgen, wenn die Größe der zuzuteilenden Skontrengruppe um mehr als 0,1 % über der Gesamtgröße der dem Skontroführer nach der Zuteilung gemäß Absatz 1 oder 2 noch zuzuteilenden Skontrengruppen liegt.
 4. Abweichend von Ziffer 3 soll die Skontrengruppe zugeteilt werden, wenn ihre Größe nicht die Größe der dem Antragsteller nach § 103 insgesamt zuzuteilenden Skontrengruppen überschreitet und die Überschreitung gemäß Ziffer 3 durch die Abgabe von nach Absatz 1 oder 2 zugeteilten Skontrengruppen ausgeglichen wird. Die Abgabe der Skontrengruppen soll in der Reihenfolge ihrer Größe beginnend mit der kleinsten Skontrengruppe erfolgen.

§ 105 Wegfall von Skontroführern

- (1) Im Fall des Wegfalls eines Skontroführers durch Übernahme seines Geschäftsbetriebs durch einen anderen Skontroführer, werden die dem übernommenen Skontroführer zugeteilten Aktien-Skontren dem übernehmenden Skontroführer zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Aktien-Skontren geltenden Befristung.
- (2) Bei Wegfall eines Skontroführers, ohne dass die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 vorliegen, werden die diesem zugeteilten Aktien-Skontren dem Skontroführer zugeteilt, der innerhalb der letzten drei Monate vor der Zuteilung über alle ihm zugeteilten Skontrengruppen den besten Gesamterfüllungsgrad gemäß Ziffer III des Anhangs zu § 102 erreicht hat. Verfügt dieser Skontroführer nicht über die für die Preisfeststellung in den zuzuteilenden Aktien-Skontren erforderliche fachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, werden die Aktien-Skontren insgesamt dem Skontroführer mit dem nächstbesten Gesamterfüllungsgrad und entsprechender Leistungsfähigkeit zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Aktien-Skontren geltenden Befristung.

§ 106 Zuteilung neuer Skontren

- (1) Innerhalb des befristeten Zuteilungszeitraums neu entstehende Aktien-Skontren werden von der Geschäftsführung der einschlägigen bestehenden Skontrengruppe (§ 101 Abs. 2) zugeordnet und dem Skontroführer zugeteilt, dem diese Skontrengruppe zugeteilt wurde. Soweit in dieser Skontrengruppe Untergruppen gebildet wurden, werden neue Skontren dem Skontroführer zugeteilt, der innerhalb der letzten drei Monate vor der Zuteilung in dieser Skontrengruppe den besten Gesamterfüllungsgrad gemäß Ziffer III des Anhangs zu § 102 erreicht hat. Die Zuteilung erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Aktien-Skontren geltenden Befristung.
- (2) Innerhalb des befristeten Zuteilungszeitraums neu entstehende Aktien-Skontren, die von der Geschäftsführung einer neuen Skontrengruppe zugeordnet werden, werden dem Skontroführer zugeteilt, der innerhalb der letzten drei Monate vor der Zuteilung über alle ihm zugeteilten Skontrengruppen den besten Gesamterfüllungsgrad gemäß Ziffer III des Anhangs zu § 102 erreicht hat. Die Zuteilung erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Aktien-Skontren geltenden Befristung.

§ 107 Vorübergehende Verhinderung eines Skontroführers

- (1) Soweit ein Skontroführer an der Preisfeststellung in ihm zugeteilten Aktien-Skontren vorübergehend gehindert ist und nicht die Voraussetzungen von § 108 Abs. 2 vorliegen, überträgt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen für die Dauer der Verhinderung einem anderen Skontroführer die Preisfeststellung in diesen Aktien-Skontren. Die Geschäftsführung soll dabei die Leistung der Skontroführer (§ 102) berücksichtigen. Die Zuteilung der Aktien-Skontren bleibt von der Übertragung nach Satz 1 unberührt.
- (2) Eine Verhinderung gemäß Absatz 1 sowie deren Wegfall sind der Geschäftsführung unverzüglich anzuzeigen.

§ 108 Widerruf und Rücknahme der Zuteilung von Skontren

- (1) Die Geschäftsführung kann die Zuteilung von Aktien-Skontren widerrufen, wenn die Voraussetzungen der Zuteilung nachträglich wegfallen. Sie kann insbesondere
 1. die Zuteilung von Aktien-Skontren mit angemessener Frist widerrufen, wenn der Präsenzhandel in den Aktien beendet wird, für die diese Skontren zugeteilt wurden
 2. die Zuteilung von Aktien-Skontren, die nicht nach § 103 Abs. 1 zugeteilt wurden, jederzeit widerrufen, wenn der durchschnittliche Gesamterfüllungsgrad eines Skontroführers gemäß Ziffer III des Anhangs zu § 102 in den betreffenden Aktien-Skontren während eines zusammenhängenden Zeitraums von drei Kalendermonaten einen Gesamterfüllungsgrad von 99,75 % unterschreitet.

- (2) Für den Fall, dass dem Skontroführer die Teilnahme am Börsenhandel vorläufig untersagt oder das Ruhen der Zulassung des Skontroführers angeordnet wird, hat die Geschäftsführung die Zuteilung von Aktien-Skontren für die Dauer der Untersagung der Teilnahme am Börsenhandel oder des Ruhens der Zulassung zu widerrufen.
- (3) Die Vorschriften der §§ 48, 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
- (4) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Skontrozuteilung teilt die Geschäftsführung die Skontren dem Skontroführer zu, der innerhalb der letzten drei Kalendermonate vor dem Monat, in welchem die Rücknahme oder der Widerruf erfolgt, über alle ihm zugeteilten Skontregruppen den besten Gesamterfüllungsgrad gemäß Ziffer III des Anhangs zu § 102 erreicht hat. Verfügt dieser Skontroführer nicht über die für die Preisfeststellung in den zuzuteilenden Aktien-Skontren erforderliche fachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, werden die Aktien-Skontren insgesamt dem Skontroführer mit dem nächstbesten Gesamterfüllungsgrad und entsprechender Leistungsfähigkeit zugeteilt. Die Zuteilung nach Satz 1 und 2 erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Aktien-Skontren geltenden Befristung. Im Fall des Widerrufs nach Absatz 2 erfolgt die Zuteilung für die Dauer des Widerrufs.

4. Teilabschnitt Zuteilung von Nichtaktien-Skontren

§ 109 Zuständigkeit; Notzuteilung

- (1) Über die Zuteilung der Skontren für zum regulierten Markt zugelassene Wertpapiere, die keine Aktien sind (Nichtaktien-Skontren), entscheidet die Geschäftsführung. Die Zuteilung soll spätestens einen Monat vor Ablauf der Befristung der bestehenden Zuteilung erfolgen.
- (2) Die Zuteilung ist für die Dauer von 30 Monaten zu befristen. Abweichend von Satz 1 ist die Zuteilung bei Bundeswertpapieren zum dritten Freitag des letzten Monats des Quartals zu befristen, in welchem die Restlaufzeit des Bundeswertpapiers fünf oder, bei Bundeswertpapieren mit einer Restlaufzeit von unter fünf Jahren, zwei Jahre unterschreitet. Liegt der Tag, an welchem die Restlaufzeit des Bundeswertpapiers fünf oder bei Bundeswertpapieren mit einer Restlaufzeit von unter fünf Jahren zwei Jahre unterschreitet, zwischen dem dritten Freitag des letzten Monats eines Quartals und dem Quartalsende, so hat die Befristung entsprechend Satz 2 zum dritten Freitag des letzten Monats des nachfolgenden Quartals zu erfolgen. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht, sofern die danach zu bestimmende Frist 30 Monate überschreitet.
- (3) In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung über die Zuteilung von Nichtaktien-Skontren vorläufig entscheiden, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Präsenzhandels geboten ist.
- (4) Zuteilungsentscheidungen können mit in § 36 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelten Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 110 Antrag für Nichtaktien-Skontren

- (1) Bei der Zuteilung von Nichtaktien-Skontren muss der Antrag nach § 98 Abs. 1 Satz 2 zusätzlich enthalten:
1. Nachweis der Zulassung als Unternehmen an der FWB;
 2. Angabe der Personen, die für den Antragsteller bei der Skontroföhrung in Nichtaktien-Skontren tätig werden sollen;
 3. Angabe von zur Durchführung der Preisfeststellung bestehenden oder geplanten technischen und/oder geschäftlichen Verbindungen mit Dritten, insbesondere Emittenten oder Konsortialführern, die für Nichtaktien Liquidität bereitstellen; geplante technische und/oder geschäftliche Verbindungen sind durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (2) Die Geschäftsföhrung kann nähere Bestimmungen zum Antragsinhalt gemäß Absatz 1 treffen.

§ 111 Zuteilung der Skontren

- (1) Nichtaktien-Skontren werden von der Geschäftsföhrung nach pflichtgemäßem Ermessen zugeteilt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Nichtaktien-Skontren besteht nicht.
- (2) Die Geschäftsföhrung kann unter Beachtung von Absatz 3 Anträge gemäß § 98 Abs.1 Satz 2 ablehnen, soweit dies aufgrund der Bedingungen der Preisbildung bei Nichtaktien erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Preisfeststellung in Nichtaktien-Skontren zu gewährleisten.
- (3) Bei ihrer Zuteilungsentscheidung hat die Geschäftsföhrung insbesondere zu berücksichtigen:
1. Abhängigkeit der Preisbildung bei Nichtaktien von der Bereitstellung von Liquidität durch Dritte, insbesondere durch Emittenten oder Konsortialführer;
 2. zur Durchführung der Preisfeststellung bestehende oder geplante technische und/oder geschäftliche Verbindungen der Antragsteller mit Dritten, insbesondere Emittenten oder Konsortialführern, die für Nichtaktien Liquidität bereitstellen;
 3. Erfahrungen des Antragstellers in der Preisfeststellung in Skontren der betreffenden Wertpapierart und/oder in Skontren der Wertpapiere des jeweiligen Emittenten;
 4. die einem Skontroföhrer von der Geschäftsföhrung zugeteilten Aktien-Skontren, soweit Skontren für aktienähnliche Genussscheine, für von Unternehmen emittierte Wandelanleihen oder für Optionsscheine aus Optionsanleihen zugeteilt werden;
 5. eine bei Skontroföhrern auf Bundeswertpapiere mit der jeweiligen Restlaufzeit vorhandene Spezialisierung, soweit Skontren für Bundeswertpapiere zugeteilt werden.

§ 112 Wegfall von Skontroführern

- (1) Im Fall des Wegfalls eines Skontroführers durch Übernahme seines Geschäftsbetriebs durch einen anderen Skontroführer sollen die dem übernommenen Skontroführer zugeteilten Nichtaktien-Skontren dem übernehmenden Skontroführer zugeteilt werden. Die Zuteilung erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Nichtaktien-Skontren geltenden Befristung.
- (2) Bei Wegfall eines Skontroführers, ohne dass die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 vorliegen, teilt die Geschäftsführung die diesem zugeteilten Nichtaktien-Skontren nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung von § 111 Abs. 3 neu zu. Sie hat dabei auch Antragsteller zu berücksichtigen, denen bisher keine Nichtaktien-Skontren zugeteilt wurden. Die Zuteilung erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Nichtaktien-Skontren geltenden Befristung.

§ 113 Zuteilung neuer Skontren

- (1) Innerhalb des befristeten Zuteilungszeitraums neu entstehende Nichtaktien-Skontren sollen von der Geschäftsführung dem Skontroführer zugeteilt werden, dem die Nichtaktien-Skontren des betreffenden Emittenten zugeteilt wurden. Soweit Nichtaktien-Skontren eines Emittenten mehreren Skontroführern zugeteilt wurden, soll die Geschäftsführung neue Nichtaktien-Skontren dieses Emittenten nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung von § 111 Abs. 3 einem dieser Skontroführer zuteilen. Die Zuteilung erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Nichtaktien-Skontren geltenden Befristung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden von der Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung von § 111 Abs. 3 zugeteilt:
 1. Nichtaktien-Skontren von Emittenten, deren Wertpapiere noch nicht zum regulierten Markt zugelassen sind;
 2. Nichtaktien-Skontren, für die mit anderen als den in Absatz 1 genannten Skontroführern eine zur Durchführung der Preisfeststellung erforderliche technische und/oder geschäftliche Verbindung gemäß § 111 Abs. 3 Nr. 2 geplant ist.

Die Geschäftsführung hat bei der Zuteilung auch Antragsteller zu berücksichtigen, denen bisher keine Nichtaktien-Skontren zugeteilt wurden. Die Zuteilung erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Nichtaktien-Skontren geltenden Befristung.

§ 114 Vorübergehende Verhinderung eines Skontroführers

- (1) Soweit ein Skontroführer an der Preisfeststellung in ihm zugeteilten Nichtaktien-Skontren vorübergehend gehindert ist und nicht die Voraussetzungen von § 115 Abs. 2 vorliegen, überträgt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung von § 111 Abs. 3 für die Dauer der Verhinderung einem anderen Skontroführer die Preisfeststellung in diesen Nichtaktien-Skontren. Die Zuteilung der Nichtaktien-Skontren bleibt von der Übertragung nach Satz 1 unberührt.

- (2) Eine Verhinderung gemäß Absatz 1 sowie deren Wegfall sind der Geschäftsführung unverzüglich anzuzeigen.

§ 115 Widerruf und Rücknahme der Zuteilung von Skontren

- (1) Die Geschäftsführung kann die Zuteilung von Nichtaktien-Skontren widerrufen, wenn die Voraussetzungen der Zuteilung nachträglich wegfallen. Sie kann insbesondere die Zuteilung von Nichtaktien-Skontren mit angemessener Frist widerrufen, wenn der Präsenzhandel in den Nichtaktien beendet wird, für die diese Skontren zugeteilt wurden.
- (2) Für den Fall, dass dem Skontroführer die Teilnahme am Börsenhandel vorläufig untersagt oder das Ruhen der Zulassung des Skontroführers angeordnet wird, hat die Geschäftsführung die Zuteilung von Nichtaktien-Skontren für die Dauer der Untersagung der Teilnahme am Börsenhandel oder des Ruhens der Zulassung zu widerrufen.
- (3) Die Vorschriften der §§ 48, 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
- (4) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Skontrozuteilung gemäß Absatz 1 bis 3 teilt die Geschäftsführung die Nichtaktien-Skontren nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung von § 111 Abs. 3 neu zu. Sie hat dabei auch Antragsteller zu berücksichtigen, denen bisher keine Nichtaktien-Skontren zugeteilt wurden. Die Zuteilung nach Satz 1 erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Nichtaktien-Skontren geltenden Befristung. Im Fall des Widerrufs nach Absatz 3 erfolgt die Zuteilung für die Dauer des Widerrufs.

5. Teilabschnitt Skontroführende Personen und Skontroführerprüfung

§ 116 Skontroführende Personen

Skontroführende Personen sind durch die Geschäftsführung auf Antrag zuzulassen, wenn sie an der FWB zugelassene Börsenhändler sind sowie über die für die Skontroführung erforderliche berufliche Eignung verfügen. Eine Zulassung ist jeweils nur für einen Skontroführer möglich. Die berufliche Eignung gemäß Satz 1 ist anzunehmen, wenn die zur Skontroführung erforderlichen fachlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

1. Ablegung der Skontroführerprüfung gemäß diesem Teilabschnitt. Die Ablegung der Prüfung darf, vom Zeitpunkt der Antragstellung gemäß Satz 1 gerechnet, nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.
2. Der Nachweis der fachlichen Kenntnisse erfolgt durch schriftliche Bestätigung einer deutschen Wertpapierbörse, dass die zuzulassende Person an dieser Börse über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre als skontroführende Person tätig war.
3. Die fachlichen Kenntnisse werden durch andere, den Nachweisen gemäß Ziffer 1 und 2 gleichwertige Nachweise belegt.

§ 117 Zulassung zur Skontroführerprüfung

- (1) Zur Skontroführerprüfung werden Personen zugelassen, die als Börsenhändler an der FWB zugelassen sind und zukünftig mit der Feststellung von Börsenpreisen bei einem Antragsteller oder Skontroführer betraut werden sollen. Der Antragsteller oder der Skontroführer hat dieses schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die Teilnahme an der Skontroführerprüfung ist schriftlich bei der Geschäftsführung zu beantragen. Die Teilnehmerzahl kann begrenzt werden. Ein Recht auf Teilnahme besteht nicht.

§ 118 Prüfungsgegenstand

- (1) Die erfolgreiche Ablegung der Skontroführerprüfung dient dem Nachweis der fachlichen Kenntnisse des Prüfungsteilnehmers. Die fachlichen Kenntnisse werden durch in der Prüfung belegte Kenntnisse in den in Absatz 2 genannten Sachgebieten nachgewiesen.
- (2) Die Skontroführerprüfung kann die folgenden Sachgebiete umfassen:
 1. Gesetzliche Grundlagen der Skontroführung und Regelwerke der FWB,
 2. Abläufe und Regeln der Preisfeststellung im Präsenzhandel,
 3. Funktionsweise der Börsen-EDV Präsenzhandel.

§ 119 Prüfungstermine

Die Termine für die Skontroführerprüfungen werden auf den Internetseiten der FWB (www.deutsche-boerse.com) bekannt gemacht. Die Geschäftsführung wird die Prüfungsteilnehmer rechtzeitig im Voraus zu den Prüfungsterminen laden.

§ 120 Prüfungskommission

- (1) Die Geschäftsführung bestimmt eine Prüfungskommission, die aus fünf Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Eine wiederholte Bestimmung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

- (2) In den Fällen des Absatz 1 Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers darüber, ob die Skontroführerprüfung als nicht bestanden gilt oder die Skontroführerprüfung zu wiederholen ist. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, gilt die Skontroführerprüfung als nicht bestanden.
- (3) Werden ein Täuschungsversuch oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel erst nach Beendigung der Skontroführerprüfung festgestellt, kann die Prüfungskommission innerhalb eines Jahres seit dem Tag der Prüfung über Maßnahmen nach Absatz 2 entscheiden. Gilt eine Skontroführerprüfung als nicht bestanden, ist die nach § 127 Abs. 2 erteilte Bescheinigung einzuziehen.

§ 125 Rücktritt

- (1) Jeder Prüfungsteilnehmer kann bis zum Beginn der Skontroführerprüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Prüfungskommission von dieser zurücktreten, ohne dass diese als nicht bestanden gilt. Erscheint ein Prüfungsteilnehmer ohne Rücktrittserklärung nicht zur Skontroführerprüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Nach Beginn der Skontroführerprüfung ist ein Rücktritt nur aus wichtigem Grund zulässig. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt Absatz 1 Satz 1. Liegt kein wichtiger Grund vor, gilt die Skontroführerprüfung als nicht bestanden.

§ 126 Bewertung der Prüfungsleistung

Die Bewertungen der Skontroführerprüfung erfolgen anhand der von den Prüfungsteilnehmern in den überprüften Sachgebieten erzielten Ergebnisse.

§ 127 Bestehen der Skontroführerprüfung

- (1) Die Skontroführerprüfung ist bestanden, wenn 75 Prozent der in der Prüfung möglichen Punktzahl erreicht wird.
- (2) Das Bestehen oder Nichtbestehen der Skontroführerprüfung ist den Prüfungsteilnehmern schriftlich mitzuteilen. Eine Benotung erfolgt nicht. Im Fall des Bestehens der Skontroführerprüfung ist den Prüfungsteilnehmern hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

- (2) Das Entgelt beträgt bei auf Euro lautenden Wertpapieren, bei auf Deutsche Mark lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung des Nennwertes in Euro zum Konversionsfaktor und bei auf ausländische Währungen lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung in Euro auf der Grundlage des jeweiligen Konversionsfaktors oder eines Devisenreferenzpreises der Europäischen Zentralbank:

Bei Nennwerten

bis	EUR 25.000,00	0,75 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 0,75)
über bis	EUR 25.000,00 EUR 50.000,00	0,40 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 18,75)
über bis	EUR 50.000,00 EUR 125.000,00	0,28 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 20,00)
über bis	EUR 125.000,00 EUR 250.000,00	0,26 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 35,00)
über bis	EUR 250.000,00 EUR 500.000,00	0,16 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 65,00)
über bis	EUR 500.000,00 EUR 1.000.000,00	0,12 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 80,00)
über bis	EUR 1.000.000,00 EUR 2.500.000,00	0,08 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 120,00)
über	EUR 2.500.000,00	0,06 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 200,00)

- (3) Bei Nullkupon-Anleihen (Zerobonds), Asset Backed Securities (ABS) und bei Genussscheinen, bei denen eine Entgeltbestimmung auf der Grundlage des Nennwertes nicht möglich ist, berechnet sich das Entgelt entsprechend Absatz 2 auf der Grundlage des Kurswertes (Preis mal Nominale) des Geschäfts.
- (4) Das Entgelt beträgt bei Anleihen der Bundesrepublik Deutschland, der Bahn, der Post, der Länder, der KfW und von sonstigen Sondervermögen:

Bei Nennwerten

bis	EUR 25.000,00	0,75 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 0,75)
über bis	EUR 25.000,00 EUR 50.000,00	0,40 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 18,75)
über bis	EUR 50.000,00 EUR 125.000,00	0,28 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 20,00)
über bis	EUR 125.000,00 EUR 250.000,00	0,26 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 35,00)
über bis	EUR 250.000,00 EUR 500.000,00	0,16 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 65,00)
über bis	EUR 500.000,00 EUR 1.000.000,00	0,1 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 80,00)
über bis	EUR 1.000.000,00 EUR 1.500.000,00	0,075 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 100,00)
über bis	EUR 1.500.000,00 EUR 2.000.000,00	0,0625 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 112,50)
über bis	EUR 2.000.000,00 EUR 2.500.000,00	0,06 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 125,00)
über bis	EUR 2.500.000,00 EUR 3.500.000,00	0,05 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 150,00)
über bis	EUR 3.500.000,00 EUR 5.000.000,00	0,04 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 175,00)
über bis	EUR 5.000.000,00 EUR 15.000.000,00	0,03 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 200,00)
über bis	EUR 15.000.000,00 EUR 25.000.000,00	0,025 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 450,00)
über bis	EUR 25.000.000,00 EUR 50.000.000,00	0,02 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 625,00)
über	EUR 50.000.000,00	0,015 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 1.000,00)

§ 133 Gläubiger des Entgelts

Gläubiger des Entgelts ist der Skontroführer, der das entgeltpflichtige Geschäft vermittelt hat.

§ 134 Schuldner des Entgelts

- (1) Jedes zugelassene Unternehmen, das als Käufer oder Verkäufer den Abschluss eines Geschäfts durch den Skontroführer veranlasst hat, schuldet je ein Entgelt.
- (2) Schuldner des Entgelts ist auch, wer die Entgeltspflicht durch eine dem Skontroführer gegenüber abgegebene Erklärung übernommen hat.

VIII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem

1. Teilabschnitt Handelsmodelle und Handelsphasen

§ 135 Festlegung des Handelsmodells

Für den Handel von Wertpapieren im elektronischen Handelssystem stehen die Handelsmodelle der Auktion, des Fortlaufenden Handels, der Fortlaufenden Auktion und des Blockhandels zur Verfügung. Die Geschäftsführung legt fest, in welchen Handelsmodellen Wertpapiere gehandelt werden.

§ 136 Handelsphasen

- (1) Die Handelsmodelle des elektronischen Handels setzen sich aus den Handelsphasen (Vor-, Haupt- und Nachhandelsphase) zusammen. Die Geschäftsführung legt die Zeiten, an denen die Handelsphasen frühestens beginnen können, und die Dauer der Handelsphasen fest. Sie kann die Zeiten der Handelsphasen, auch für einzelne Wertpapiere, an einem Börsentag verlängern oder verkürzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist.
- (2) Während der Vorhandelsphase bleibt das Orderbuch, außer für Spezialisten in der Fortlaufenden Auktion, geschlossen. In der Fortlaufenden Auktion ist die Eingabe von indikativen Quotes durch den Quote-Verpflichteten sowie durch den Spezialisten möglich.
- (3) An die Vorhandelsphase schließt sich die Haupthandelsphase an. In der Haupthandelsphase können Wertpapiere in den Handelsmodellen gehandelt werden. Die Haupthandelsphase hat sich an den Handelszeiten zu orientieren.

§ 141 Bezugsrechtshandel

- (1) Bezugsrechte können im elektronischen Handelssystem gehandelt werden, wenn sie sich auf Wertpapiere beziehen, die an der FWB zum regulierten Markt zugelassen oder einbezogen oder in den Freiverkehr einbezogen sind. § 85 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Der Bezugsrechtshandel beginnt am ersten Handelstag mit einer Auktion gem. § 152. Danach erfolgt der Bezugsrechtshandel im Fortlaufenden Handel. Am letzten Handelstag erfolgt nur eine Auktion gemäß § 152.

2. Teilabschnitt Eingabe von Orders

§ 142 Orders im elektronischen Handelssystem

- (1) In das elektronische Handelssystem können Market-Orders oder Limit-Orders eingegeben werden.
- (2) Verbindliche Quotes dürfen nur vom Designated Sponsor, Quote-Verpflichteten und Spezialisten eingegeben werden. Die Geschäftsführung kann für Wertpapiere im Fortlaufenden Handel festlegen, dass alle Unternehmen zur Eingabe von verbindlichen Quotes berechtigt sind.
- (3) Die Geschäftsführung setzt für jedes Wertpapier die Mindestnennwerte/Mindeststückzahlen (Mindestschlussgrößen) fest. Nur Orders über den Mindestschluss oder ein ganzzahliges Vielfaches davon (Roundlots) sind für den Fortlaufenden Handel geeignet und können dort zur Ausführung kommen; sonstige Orders (Oddlots) werden in der Auktion ausgeführt. Die Geschäftsführung kann für Orders in Blockhandelauctionen besondere Mindestschlussgrößen und handelbare Stückzahlen oberhalb dieser Mindestschlussgrößen festsetzen.
- (4) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass für den Handel in zu bezeichnenden Wertpapieren lediglich Orders mit einer bestimmten Mindestgröße zulässig sind.

§ 143 Besondere Ausführungsbedingungen und Gültigkeitsbestimmungen

- (1) Orders können für den Fortlaufenden Handel mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen versehen werden:
 - sofortige Gesamtausführung oder Löschung der Order (Fill-or-Kill),
 - sofortige Ausführung der Order so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel),
 - als Order, die nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines bestimmten Preises als unlimitierte Order ins Orderbuch gestellt wird (Stop Market),

- (3) In der Fortlaufenden Auktion ist die Eingabe von Orders mit den Ausführungsbedingungen „Fill-or-Kill“, „Immediate-or-Cancel“, „Market-to-Limit“ und „Iceberg“ sowie die Eingabe von den Gültigkeitsbestimmungen
- gültig nur für die Eröffnungsauktion (Opening auction only)
 - gültig nur für die Schlussauktion (Closing auction only) und
 - gültig nur für Auktionen (Auction only)
- nicht zulässig.
- (4) Stop-Market-Orders und Stop-Limit-Orders werden in der Fortlaufenden Auktion im Market-Maker-Modell auf Basis des verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell auf Basis des verbindlichen Quotes des Spezialisten ausgelöst und ausgeführt. Dabei ist für Stop-Loss-Orders die Geldseite und für Stop-Buy-Orders die Briefseite des jeweiligen verbindlichen Quotes maßgeblich. Das Volumen des verbindlichen Quotes wird dabei nicht berücksichtigt. Ausgelöste Stop-Orders können in der nächsten Preisfeststellung berücksichtigt werden.
- (5) Im Blockhandel ist die Eingabe von Orders mit Ausführungsbedingungen nach Absatz 1 nicht zulässig. Orders können nur mit der Gültigkeitsbestimmung
- gültig für den jeweiligen Börsentag (Good for Day) eingegeben werden.
- (6) Absatz 1 findet bei der Eingabe von verbindlichen Quotes keine Anwendung.

§ 144 Erfassung und Verwaltung der Orders im elektronischen Handelssystem

- (1) Alle Orders, die in das elektronische Handelssystem eingegeben und von diesem akzeptiert worden sind, erhalten einen Zeitstempel und eine Ordernummer. Die Unternehmen werden über die Erfassung der Orders durch das elektronische Handelssystem informiert.
- (2) Für jedes in das elektronische Handelssystem einbezogene Wertpapier wird ein Orderbuch geführt, in dem alle Orders nach Limit und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet werden. Unlimitierte Orders haben den höchsten Rang. Änderungen einer Order haben einen neuen zeitlichen Rang im Orderbuch zur Folge, wenn sie das Limit betreffen oder sonstige Orderinhalte, insbesondere durch eine Erhöhung der Stückzahl, verändert werden, die sich auf die Ausführbarkeit anderer Orders nachteilig auswirken können. Wird ein Wertpapier ebenfalls im Blockhandel gehandelt, wird für dieses Wertpapier ein zusätzliches Orderbuch geführt. In diesem Orderbuch werden alle Orders nach Stückzahl, Limit und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet.
- (3) Einzelne Orders im Orderbuch können von dem Unternehmen, welches sie eingegeben hat, nach Maßgabe der börslichen Regelungen und Anordnungen geändert oder gelöscht werden. Orders eines Unternehmens können auf seinen Antrag von der Geschäftsführung gelöscht werden.

- (4) Vorliegende Orders werden bei einer Änderung des Handelsmodells nach § 135 oder einer Änderung der Mindestschlussgröße gelöscht. Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen vorliegende Orders im elektronischen Handelssystem gelöscht werden.
- (5) Für die Behandlung der Orders gelten die Bestimmungen des § 92 entsprechend.

3. Teilabschnitt Designated Sponsors

§ 145 Beauftragung und Überwachung der Designated Sponsors

- (1) Im elektronischen Handelssystem übernehmen die durch den zuständigen Träger gemäß Absatz 2 beauftragten Unternehmen (Designated Sponsors) die Aufgaben gemäß § 146. Die Designated Sponsors haben sich zu dem Designated Sponsoring in einem Vertrag mit dem zuständigen Träger bereit zu erklären. In dem Vertrag werden die Wertpapiere aufgezählt, für die ein Designated Sponsor das Designated Sponsoring übernehmen muss.
- (2) Der gemäß § 3 Abs. 1 zuständige Träger hat auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für jedes Wertpapier, in dem ein Designated Sponsoring erfolgen soll, einen Designated Sponsor mit der Übernahme der Aufgaben gemäß § 146 zu beauftragen. Der Träger gemäß Satz 1 hat die Beauftragung unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen. Als Designated Sponsor dürfen nur zugelassene Unternehmen mit Zugang zum elektronischem Handelssystem beauftragt werden, die
 1. aufgrund ihrer personellen, technischen und finanziellen Ressourcen sowie ihrer fachlichen Eignung und Erfahrung die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß § 146 gewährleisten und dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen,
 2. gewährleisten, dass die ihnen und den für sie handelnden Personen im Rahmen der Tätigkeit als Designated Sponsor bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandelt und insbesondere nicht an Dritte weitergeben werden,
 3. keinen Anlass zur Besorgnis geben, dass der ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen als Designated Sponsor obliegenden Aufgaben ihre sonstige Tätigkeit oder ihre gesellschaftlichen Verhältnisse entgegenstehen,
 4. ihre Tätigkeit in einer Weise ausüben, die eine umfassende Überwachung durch die Geschäftsführung ermöglicht.

Der Träger kann in dem Vertrag gemäß Satz 1 nähere Anforderungen festlegen.

- (3) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Designated Sponsors ihre Aufgaben gemäß § 146 erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf den Internetseiten der FWB (www.deutsche-boerse.com) bekannt machen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer und Emittenten erforderlich ist. Die Geschäftsführung kann die Tätigkeit von Designated Sponsors ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder die Designated Sponsors die ihnen gemäß § 146 obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Der Träger

hat sich für den Fall der Untersagung das Recht zur Kündigung des Vertrages gemäß § 146 vorzuhalten.

- (4) Ein Designated Sponsor kann durch Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 seine Tätigkeit als Designated Sponsor insgesamt oder für bestimmte Wertpapiere mit einer Frist von fünf Börsentagen beenden.
- (5) Vor Ablauf einer angemessenen Frist, regelmäßig nicht vor Ablauf von zwanzig Börsentagen, kann ein zugelassenes Unternehmen nicht wieder als Designated Sponsor für solche Wertpapiere beauftragt werden, für die es gemäß Absatz 4 das Designated Sponsoring gekündigt hat.

§ 146 Aufgaben des Designated Sponsors

- (1) Designated Sponsors haben nach Eingang einer Quote-Anforderung in einem Wertpapier, für das sie das Designated Sponsoring übernommen haben, unverzüglich einen verbindlichen Quote zu stellen und zu diesem Geschäftsabschlüsse zu tätigen; in der Auktion sind die Designated Sponsors ebenfalls regelmäßig zur Quotierung verpflichtet. Die Designated Sponsors müssen während der Handelszeit des elektronischen Handelssystems immer erreichbar sein. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass bei Quote-Anforderungen die Identität des anfragenden zugelassenen Unternehmens gegenüber dem Designated Sponsor bekannt gegeben wird.
- (2) Die Geschäftsführung stellt im Interesse geordneter Marktverhältnisse bestimmte Anforderungen an die Ausübung der Designated-Sponsor-Funktion; insbesondere setzt sie einen maximalen Spread (Maximum Spread) zwischen den Limiten der Geld- und Briefseite, ein Mindestquotierungsvolumen auf der Geld- und Briefseite und eine minimale Einstelldauer von verbindlichen Quotes im elektronischen Handelssystem fest.
- (3) Verbindliche Quotes können während der Vorhandelsphase und der Haupthandelsphase eingegeben werden.

4. Teilabschnitt Best Executors

§ 147 Beauftragung und Überwachung der Best Executors

- (1) Unternehmen, die sich in einem Vertrag mit dem zuständigen Träger gemäß § 3 Abs. 1 bereit erklären, die Aufgaben gemäß § 148 zu übernehmen (Best Executors), können im elektronischen Handelssystem Best Execution anbieten. In dem Vertrag werden die Wertpapiere aufgezählt, für die ein Best Executor die Best Execution übernehmen kann. Die Geschäftsführung legt die Wertpapiere fest, in welchen eine Best Execution durchgeführt werden kann.
- (2) Für jedes Wertpapier, in dem eine Best Execution erfolgen soll, hat der gemäß § 3 Abs. 1 zuständige Träger in einem schriftlichen Vertrag einen Best Executor mit der Übernahme der Aufgaben gemäß § 148 zu beauftragen. Der Träger gemäß Satz 1 hat die Beauftragung der Geschäftsführung

unverzüglich anzuzeigen. Als Best Executor dürfen nur zugelassene Unternehmen mit Zugang zum elektronischem Handelssystem beauftragt werden, die

1. aufgrund ihrer personellen, technischen und finanziellen Ressourcen sowie ihrer fachlichen Eignung und Erfahrung die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß § 148 gewährleisten und dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen,
2. gewährleisten, dass die ihnen und den für sie handelnden Personen im Rahmen der Tätigkeit als Best Executor bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandelt und insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden,
3. keinen Anlass zur Besorgnis geben, dass der ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen als Best Executor obliegenden Aufgaben ihre sonstige Tätigkeit oder ihre gesellschaftlichen Verhältnisse entgegenstehen,
4. ihre Tätigkeit in einer Weise ausüben, die eine umfassende Überwachung durch die Geschäftsführung ermöglicht.

Der Träger kann in dem Vertrag gemäß Satz 1 nähere Anforderungen festlegen.

- (3) Der Best Executor ist verpflichtet, der Geschäftsführung den Abschluss eines Vertrages über die Zuleitung von Orders durch ein anderes zugelassenes Unternehmen zur Best Execution unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Geschäftsführung bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Zuleitung von Orders hierauf erfolgen kann.
- (4) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Best Executors ihre Aufgaben gemäß § 148 erfüllen. Die Geschäftsführung kann die Tätigkeit von Best Executors ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder die Best Executors die ihnen gemäß § 148 obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Der Träger hat sich für den Fall der Untersagung das Recht zur Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 vorzuhalten.
- (5) Ein Best Executor kann durch Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 seine Tätigkeit als Best Executor insgesamt oder für bestimmte Wertpapiere mit einer Frist von fünf Börsentagen beenden.

§ 148 Aufgaben des Best Executors

- (1) Im Fortlaufenden Handel während des fortlaufenden Handels können eigene Kundenorders sowie durch andere Unternehmen übermittelte Kundenorders (Kundenorders) gegen Best Executor Quotes eines bestimmten Best Executors nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu einem Ausführungspreis ausgeführt werden, der für den Kunden eine Preisverbesserung gegenüber der potentiellen Ausführung im Orderbuch des elektronischen Handelssystems darstellt (Best Execution), sofern die betreffenden Kundenorders wie von der Geschäftsführung vorgegeben gekennzeichnet werden.
- (2) Auf der Grundlage von durch den Best Executor zuvor eingegebenen Parametern werden verbindliche Quotes des Best Executors generiert, gegen welche Kundenorders ausgeführt werden können (Best Executor Quotes).
- (3) Die Berechnung des Ausführungspreises erfolgt nach Maßgabe der eingestellten Parameter auf der Basis des Preises, zu welchem die betreffende Kundenorder zur selben Zeit im Orderbuch des elektronischen Handelssystems ohne Berücksichtigung des Best Executor Quotes ausgeführt worden wäre (potentieller Ausführungspreis). Für den Fall, dass die potentielle Ausführung der Kundenorder im Orderbuch in mehreren Teilausführungen erfolgen würde, wird ein entsprechender, volumengewichteter Durchschnittspreis berechnet. Der Ausführungspreis in der Best Execution unterschreitet im Fall einer Kundenkauforder / überschreitet im Fall einer Kundenverkauforder den potentiellen Ausführungspreis unter Berücksichtigung der durch den Best Executor eingestellten Parameter.
- (4) Im Rahmen der Best Execution können nur eigene Kundenorders des Best Executors und Kundenorders eines anderen Unternehmens ausgeführt werden, mit welchem der Best Executor eine entsprechende Vereinbarung über die Zuleitung von Kundenorders geschlossen hat.
- (5) Die im Rahmen der Best Execution zustande gekommenen Geschäfte führen nicht zu Börsenpreisen und werden bei der Veröffentlichung besonders gekennzeichnet. Im Übrigen gelten die § 170 Abs. 1 sowie § 171 entsprechend.

5. Teilabschnitt Spezialisten

§ 149 Beauftragung und Überwachung der Spezialisten

- (1) Im Spezialistenmodell übernehmen durch den zuständigen Träger gemäß Absatz 2 beauftragte zugelassene Unternehmen (Spezialisten) die Aufgaben gemäß § 150. Die Spezialisten haben sich bereit zu erklären, diese Aufgaben für sämtliche im Spezialistenmodell gehandelten Wertpapiere zu übernehmen. Die Aufgaben der Spezialisten können in dem Vertrag gemäß Absatz 2 Satz 1 auf bestimmte Wertpapiere beschränkt werden, soweit dadurch der ordnungsgemäße Börsenhandel nicht gefährdet wird. Bei einem Wechsel von Wertpapieren in das Market-Maker-Modell enden die Aufgaben der Spezialisten für die entsprechenden Wertpapiere; ein Anspruch auf Übernahme der Aufgaben für bestimmte Wertpapiere besteht nicht.

- (2) Der gemäß § 3 Abs. 1 zuständige Träger hat auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für jedes im Spezialistenmodell gehandelte Wertpapier einen Spezialisten mit der Übernahme der Aufgaben gemäß § 150 zu beauftragen. Der Träger gemäß Satz 1 hat die Beauftragung unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen. Als Spezialisten dürfen nur zugelassene Unternehmen mit Zugang zum elektronischen Handelssystem beauftragt werden, die
1. aufgrund ihrer personellen, technischen und finanziellen Ressourcen sowie ihrer fachlichen Eignung und Erfahrung die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß § 150 gewährleisten,
 2. zur Erfüllung dieser Aufgaben ein den Anforderungen von Absatz 5 entsprechendes Limit-Kontrollsystem sowie geeignete Eingabegeräte (Front-Ends) zur Eingabe von indikativen und verbindlichen Quotes in das elektronische Handelssystem einsetzen,
 3. gewährleisten, dass die ihnen und den für sie handelnden Personen im Rahmen der Tätigkeit als Spezialist bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandelt und insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden,
 4. keinen Anlass zu der Besorgnis geben, dass der ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen als Spezialist obliegenden Aufgaben ihre sonstige Tätigkeit oder ihre gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse entgegenstehen,
 5. ihre Tätigkeit in einer Weise ausüben, die eine umfassende Überwachung durch die Börse ermöglicht.
- Der Träger kann in dem Vertrag gemäß Satz 1 nähere Anforderungen festlegen.
- (3) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Spezialisten ihre Aufgaben gemäß § 150 Absatz 1 und 3 erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf den Internetseiten der FWB (www.deutsche-boerse.com) bekannt machen oder die Bekanntmachung auf der Internetseite der Scoach Europa AG (www.scoach.de) veranlassen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer und Emittenten erforderlich ist. Die Geschäftsführung kann die Tätigkeit von Spezialisten ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Spezialisten die ihnen gemäß § 150 obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Der Träger hat sich für den Fall der Untersagung das Recht zur Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 vorzubehalten und unverzüglich einen neuen Spezialisten zu beauftragen, der für die entsprechenden Wertpapiere die Aufgaben gemäß § 150 übernimmt.
- (4) Ein Spezialist kann durch Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 seine Tätigkeit als Spezialist beenden. In diesem Fall hat der Träger unverzüglich einen neuen Spezialisten zu beauftragen, der für die entsprechenden Wertpapiere die Aufgaben gemäß § 150 übernimmt. Der Träger hat durch Vereinbarung ausreichend bemessener Kündigungsfristen eine unterbrechungsfreie und ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch Spezialisten zu gewährleisten.

- (5) Das Limit-Kontrollsystem gemäß Absatz 2 Satz 3 Ziffer 2 überprüft fortlaufend das Vorliegen von Orders im Orderbuch und deren Ausführbarkeit. Es muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:
1. Ständige Überprüfung aller eingehenden und im Orderbuch befindlichen Orders (Market-, Limit- und Stop-Orders) auf ihre Ausführbarkeit innerhalb des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten, des indikativen Quotes des Spezialisten oder innerhalb des Orderbuchs.
 2. Unverzügliche Anzeige der Ausführbarkeit von Orders (Market- und Limit-Orders) im Orderbuch gegen den indikativen Quote des Quote-Verpflichteten, den indikativen Quote des Spezialisten oder gegen andere Orders.
 3. Unverzügliche Anzeige von Stop-Loss-Orders bei Erreichen der Geldseite des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten oder des indikativen Quotes des Spezialisten sowie unverzügliche Anzeige von Stop-Buy-Orders bei Erreichen der Briefseite des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten oder des indikativen Quotes des Spezialisten.
 4. Protokollierung aller Orders, die trotz der für den Spezialisten ersichtlichen Ausführbarkeit innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens nicht durch diesen ausgeführt wurden.

§ 150 Aufgaben der Spezialisten

- (1) Spezialisten haben während des Zeitraums, für den die Quotierungspflicht des Quote-Verpflichteten besteht, fortlaufend indikative Quotes auf der Basis der jeweils bestehenden Orderlage und der durch den Quote-Verpflichteten eingestellten indikativen Quotes zu stellen. Das Geld- und Brieflimit sowie das Volumen dieser indikativen Quotes muss mit dem durch den Quote-Verpflichteten eingestellten indikativen Quote übereinstimmen oder enger sein. § 168 Abs. 2 und 4 gilt für die Quotierungspflicht des Spezialisten entsprechend. Für indikative Quotes des Spezialisten im Handel strukturierter Produkte findet § 168 Abs. 1 Satz 2 entsprechend Anwendung.
- (2) Zur Vermeidung nicht marktgerechter Preise haben Spezialisten das Geld- und Brieflimit der beim Quote-Verpflichteten angefragten verbindlichen Quotes gegenüber den gemäß § 169 Abs. 1 i.V.m. § 168 Abs. 1 fortlaufend übermittelten indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten und gegenüber dem gemäß § 155 Abs. 1 zuletzt festgestellten Preis zu überprüfen. Dabei sind marktübliche Veränderungen zu berücksichtigen. Soweit festgestellt wird, dass verbindliche Quotes des Quote-Verpflichteten nicht plausibel sind, ist der Quote-Verpflichtete aufzufordern, entweder den verbindlichen Quote zu bestätigen oder einen neuen verbindlichen Quote zu nennen. Solange kein plausibler verbindlicher Quote des Quote-Verpflichteten vorliegt, müssen indikative Quotes gemäß Absatz 1 nicht gestellt werden. In diesen Fällen ist die Geschäftsführung unverzüglich per Telefax oder e-Mail zu unterrichten.
- (3) Spezialisten sollen im Falle von ausführbaren Orderbuchsituationen gemäß § 139 Abs. 3 Ziffer 2 durch das Einstellen von verbindlichen Quotes oder Orders Liquidität zur Verfügung stellen. Teilausführungen durch das elektronische Handelssystem sollen vermieden werden.

- (4) Die Spezialisten haben der Geschäftsführung einen fachlichen Ansprechpartner, der für ihr Unternehmen als Börsenhändler an der FWB zugelassen ist, und einen technischen Ansprechpartner mitzuteilen. Die Ansprechpartner müssen im Zeitraum ab einer Stunde vor Handelsbeginn bis eine Stunde nach Handelsende für die Geschäftsführung mindestens telefonisch erreichbar sein. Der Träger kann in dem Vertrag gemäß § 149 Abs. 2 Satz 1 weitergehende Anforderungen vorsehen.

6. Teilabschnitt Preisermittlung und Orderausführung

§ 151 Preisermittlung

Die Börsengeschäfte im elektronischen Handelssystem können zu Börsenpreisen abgeschlossen werden. Die Börsenpreise werden durch das elektronische Handelssystem ermittelt. In der Auktion und im Fortlaufenden Handel werden mittels der automatischen Handelsphasensteuerung die Orders nur dann zu Börsengeschäften zusammengeführt, wenn die Orders innerhalb des Dynamischen Preiskorridors und Statischen Preiskorridors ausgeführt werden können.

§ 152 Ermittlung des ersten Börsenpreises im elektronischen Handelssystem

- (1) Soweit eine Wertpapiergattung bisher weder in einem organisierten Markt oder einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat noch im Präsenzhandel der FWB gehandelt wird und das Wertpapier im elektronischen Handelssystem eingeführt werden soll, kann auf Antrag des Emittenten der erste Börsenpreis im elektronischen Handelssystem gemäß Absatz 2 und 3 ermittelt werden.
- (2) Die Ermittlung des ersten Börsenpreises erfolgt in einer Auktion gem. § 153 mit der Maßgabe, dass das Orderbuch für alle Unternehmen geschlossen bleibt. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass dem Emittenten oder dem Institut auf dessen Antrag die Limite, die kumulierten Volumina der Kauf- und Verkauforders und die Überhänge im elektronischen Handelssystem zur Kenntnis gebracht werden.
- (3) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass ab einem von ihr festgelegten Zeitpunkt nur noch der Emittent oder das Institut Orders zum Zwecke des Marktausgleichs eingeben, ändern oder löschen kann.
- (4) Nach Ermittlung des ersten Börsenpreises erfolgt die weitere Preisermittlung in dem jeweils geltenden Handelsmodell.

§ 153 Preisermittlung und Orderausführung in der Auktion

- (1) In der Auktion wird auf Grundlage der bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegenden limitierten und unlimitierten Orders derjenige Preis ermittelt, zu dem das größte Ordervolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann; unlimitierte Orders werden vorrangig ausgeführt (Preis-Zeit-Priorität).
- (2) Die Unternehmen werden durch die Geschäftsführung im elektronischen Handelssystem informiert, ab welcher Zeit der die Auktion nach § 138 Abs. 1 einleitende Aufruf beginnen wird. Für während des Aufrufs erfolgende Änderungen eingegebener Orders gilt § 144 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (3) Sind die vorliegenden unlimitierten Orders zum Ende des Aufrufs ganz oder teilweise nicht ausführbar, wird der Aufruf einmalig um einen bestimmten Zeitraum verlängert (Market-Order-Unterbrechung); er endet sobald alle unlimitierten Orders ausführbar sind oder mit Zeitablauf. Folgt die Market-Order-Unterbrechung auf eine Einfache Volatilitätsunterbrechung gemäß § 164 und liegen am Ende der Market-Order-Unterbrechung die Voraussetzungen des § 165 Abs. 1 vor, so schließt sich erneut eine Einfache Volatilitätsunterbrechung an. Im Rahmen der Ermittlung des ersten Börsenpreises gemäß § 152 finden die Bestimmungen dieses Absatzes keine Anwendung.
- (4) Liegt der zu erwartende Preis am Ende des Aufrufs außerhalb des Dynamischen Preiskorridors oder außerhalb des Statischen Preiskorridors gelten § 164 und § 165 entsprechend.
- (5) Nach Beendigung des Aufrufs erfolgt die Preisermittlung gemäß Absatz 1. Kann gemäß Absatz 1 kein Börsenpreis ermittelt werden, wird der Preis ermittelt, der möglichst nahe am Referenzpreis gemäß § 159 und § 160 liegt. Die vorliegenden Orders werden im Einzelnen nach folgenden Regeln ausgeführt:
 1. Sofern zum ermittelten Preis limitierte Orders nicht oder nur teilweise ausgeführt werden können, entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe.
 2. Stehen sich nur unlimitierte Orders gegenüber, erfolgt deren Ausführung zum Referenzpreis gemäß § 159 oder § 160.Nicht ausgeführte und nicht vollständig ausgeführte Orders verbleiben im Orderbuch.
- (6) Die Unternehmen werden über besondere Orderbuchsituationen, die in der Auktion ermittelten Preise sowie über die Ausführung ihrer Orders durch das elektronische Handelssystem informiert.

§ 154 Preisermittlung und Orderausführung im Fortlaufenden Handel

- (1) Der Fortlaufende Handel beginnt mit einer Eröffnungsauktion, für die § 153 entsprechend gilt. Nicht ausgeführte oder nicht vollständig ausgeführte Orders werden in den fortlaufenden Handel übertragen, sofern ihre Ausführbarkeit nicht auf die Auktion beschränkt ist. Kann kein Eröffnungspreis ermittelt werden, beginnt der fortlaufende Handel unmittelbar.

§ 155 Preisermittlung und Orderausführung in der Fortlaufenden Auktion

- (1) In der Fortlaufenden Auktion wird auf der Grundlage der bis zu dem jeweils maßgeblichen Zeitpunkt vorliegenden limitierten und unlimitierten Orders durch das elektronische Handelssystem derjenige Preis ermittelt, zu dem im Market-Maker-Modell entsprechend oder innerhalb des verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell entsprechend oder innerhalb des verbindlichen Quotes des Spezialisten das größte Ordervolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann; unlimitierte Orders werden vorrangig ausgeführt.
- (2) Kann allein nach Absatz 1 kein eindeutiger Auktionspreis ermittelt werden, wird der Preis unter den in Frage kommenden Limiten
 1. bei einem Überhang ausschließlich auf der Geldseite entsprechend dem höchsten Limit ermittelt;
 2. bei einem Überhang ausschließlich auf der Briefseite entsprechend dem niedrigsten Limit ermittelt.
- (3) Ist die Ermittlung eines eindeutigen Auktionspreises nach Absatz 1 und 2 nicht möglich, erfolgt die Preisermittlung und die Ausführung der vorliegenden Orders im Einzelnen nach folgenden Regeln:
 1. Besteht für einen Teil der limitierten Orders ein Überhang auf der Briefseite und für einen anderen Teil ein Überhang auf der Geldseite in gleicher Höhe, wird der Preis auf der Grundlage des Mittelpunktes zwischen dem jeweils höchsten Limit mit Überhang auf der Geldseite und dem niedrigsten Limit mit Überhang auf der Briefseite ermittelt. Die Orders werden zu dem so ermittelten Preis ausgeführt.
 2. Das Verfahren nach Nr. 1 gilt entsprechend, wenn kein Überhang vorliegt.

Können eingehende Orders nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Orderbuch übertragen.

§ 156 Preisermittlung und Orderausführung im Blockhandel

- (1) In den Blockhandelauktionen werden die Preise auf Basis des Midpoints gemäß § 140 Abs. 2 ermittelt. Orders mit der jeweils größeren Stückzahl werden vorrangig und bei gleicher Stückzahl in der Reihenfolge der Eingabe in das elektronische Handelssystem ausgeführt (Volumen-Zeit-Priorität).
- (2) Die Geschäftsführung legt die Zeitpunkte fest, zu welchen die Blockhandelauktionen stattfinden. Für während des Aufrufs erfolgende Änderungen eingegebener Orders gilt § 144 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (3) Überschreitet der zur Berechnung des Midpoints verwendete Spread im fortlaufenden Handel einen von der Geschäftsführung festgelegten maximalen Wert, wird kein Midpoint berechnet.

- (3) Sollte kein Börsenpreis am vorangegangenen Handelstag im Präsenzhandel der FWB festgestellt worden sein, ist der Referenzpreis der letzte im elektronischen Handelssystem verfügbare Börsenpreis.

§ 161 Neuaufnahme

Für Wertpapiere, die neu in den elektronischen Handel einbezogen werden und für die kein Börsenpreis gemäß § 159 oder § 160 vorliegt, wird der Referenzpreis in Zusammenarbeit mit dem Emittenten, dem Institut, dem zuständigen Skontroführer oder auf andere geeignete Weise bestimmt.

§ 162 Referenzpreisanpassung

Werden der Geschäftsführung Maßnahmen gemäß § 92 bekannt, die zu Preisveränderungen führen können, so wird ein entsprechend korrigierter Referenzpreis bestimmt.

§ 163 Referenzpreisanpassung bei Mistrades oder Geschäftsaufhebungen von Amts wegen

Preise von Geschäften, welche aufgrund § 27 Abs. 1 und 2 (Misttrade) oder Absatz 3 (Geschäftsaufhebung von Amts wegen) der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse gelöscht wurden, werden bei Referenzpreisanpassungen nach § 159 und § 160 nicht berücksichtigt.

§ 164 Einfache Volatilitätsunterbrechung

Eine Einfache Volatilitätsunterbrechung für fortlaufend oder ausschließlich in einer untertägigen Auktion gehandelte Wertpapiere wird dann ausgelöst, wenn der zu erwartende Ausführungspreis außerhalb des Dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 159 oder außerhalb des Statischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 160 liegt. Die Unternehmen werden auf diese Marktsituation im elektronischen Handelssystem hingewiesen. Die Geschäftsführung gibt die regelmäßige Dauer der Einfachen Volatilitätsunterbrechung bekannt.

§ 165 Erweiterte Volatilitätsunterbrechung

- (1) Bei fortlaufend gehandelten Wertpapieren wird die automatische Handelsphasensteuerung nach Ablauf der Einfachen Volatilitätsunterbrechung beendet, wenn der zu erwartende Auktionspreis um mehr als das Zweifache des Dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 159 abweicht (erweiterte Volatilitätsunterbrechung).

Ist der zu erwartende Börsenpreis trotz der Abweichung ein marktgerechter Preis gemäß Absatz 4, wird die automatische Handelsphasensteuerung eingeleitet.

7. Teilabschnitt Besondere Bestimmungen für den Handel strukturierter Produkte im Handelsmodell der Fortlaufenden Auktion

§ 166 Auswahl zwischen Market-Maker-Modell und Spezialistenmodell

- (1) Der Emittent hat im Antrag auf Einführung gemäß § 71 Abs. 1 anzugeben, ob der Handel des Wertpapiers im Market-Maker-Modell oder im Spezialistenmodell aufgenommen werden soll. Liegen die Voraussetzungen der Einführung im Market-Maker-Modell nicht vor, lässt die Geschäftsführung die Einführung im Spezialistenmodell zu. Soweit die Voraussetzungen in keinem Modell vorliegen, lehnt sie den Antrag auf Einführung ab.
- (2) Für bereits eingeführte Wertpapiere entscheidet die Geschäftsführung auf schriftlichen Antrag des Emittenten über einen Wechsel des Modells. Der Wechsel in das Spezialistenmodell soll innerhalb einer angemessenen Frist, die im Regelfall drei Börsentage nicht überschreiten soll, und der Wechsel in das Market-Maker-Modell innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung erfolgen. Ist ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht gewährleistet, lehnt die Geschäftsführung den Wechsel des Modells ab.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für den Handel eines Wertpapiers in einem Modell nachträglich weg, kann die Geschäftsführung von Amts wegen einen Wechsel des Modells anordnen. Sie ist dabei an die Fristen gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht gebunden. Die Möglichkeit zur Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels gemäß § 72 bleibt unberührt.

§ 167 Quote-Verpflichteter

- (1) Unabhängig von der Auswahl des Modells hat der Emittent im Antrag auf Einführung gemäß § 71 Abs. 1 einen Quote-Verpflichteten für das jeweilige Wertpapier zu benennen. Der Quote-Verpflichtete muss an der FWB Zugang zum elektronischen Handelssystem haben und durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung für einzelne Wertpapiere oder Wertpapierarten die Verpflichtung zur Stellung von indikativen und/oder verbindlichen Quotes übernehmen. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen kann auch der Emittent Quote-Verpflichteter sein.
- (2) Der Quote-Verpflichtete hat die zur Erfüllung der Quotierungspflicht erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Voraussetzungen zu gewährleisten; die Geschäftsführung kann dazu nähere Anforderungen festlegen. Er hat der Geschäftsführung einen fachlichen Ansprechpartner, der für sein Unternehmen als Börsenhändler an der FWB zugelassen ist, und einen technischen Ansprechpartner mitzuteilen. Die Ansprechpartner müssen im Zeitraum ab einer Stunde vor Handelsbeginn des elektronischen Handels bis eine Stunde nach Handelsende des elektronischen Handels für die Geschäftsführung und die Spezialisten telefonisch erreichbar sein.
- (3) Die Geschäftsführung kann Quote-Verpflichteten die Quotierung ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Benennung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Quote-Verpflichtete die ihnen gemäß §§ 168 und 169 obliegenden Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen. Im Fall der Untersagung hat der Emittent unverzüglich einen neuen Quote-Verpflichteten zu benennen.

§ 168 Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Market-Maker-Modell

- (1) Der Quote-Verpflichtete hat während der Handelszeit des elektronischen Handels fortlaufend verbindliche Quotes in das dafür bereitgestellte System einzustellen; soweit ein verbindlicher Quote vollständig ausgeführt wurde, ist der nächste verbindliche Quote innerhalb von fünf Minuten einzustellen. Bis zu einem Limit von 0,10 EUR dürfen verbindliche Quotes mit drei Nachkommastellen gestellt werden. Sie müssen bis zu einem handelsüblichen Volumen Gültigkeit haben. Der Quote-Verpflichtete ist verpflichtet, im Rahmen seiner verbindlichen Quotes für mindestens die angegebenen Volumina Geschäfte abzuschließen. Ist der Quote-Verpflichtete nicht der Emittent des Wertpapiers, für das er die Quotierungspflicht übernommen hat, hat er durch geeignete vertragliche und technische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die von ihm gestellten verbindlichen Quotes nicht zum Nachteil der Gegenseite von indikativen Quotes abweichen, die der Emittent des Wertpapiers an der FWB oder gegenüber Dritten stellt. Separate verbindliche Quotes des Quote-Verpflichteten gemäß § 139 Abs. 2 Nr. 2 sollen spätestens fünf Sekunden nach Beginn des Aufrufs eingegeben werden.
- (2) Der Quote-Verpflichtete soll sicherstellen, dass für jedes im Market-Maker-Modell gehandelte Wertpapier pro Handelstag mindestens eine Preisfeststellung durch das elektronische Handelssystem erfolgt. Soweit keine Preisfeststellung mit Umsatz möglich ist, soll der Quote-Verpflichtete einen separaten verbindlichen Quote zur Feststellung eines umsatzlosen Preises in das elektronische Handelssystem eingeben.
- (3) Auf Antrag des Emittenten kann die Geschäftsführung den Quotierungszeitraum abweichend von der Handelszeit des elektronischen Handelssystems festlegen, wenn dadurch der ordnungsgemäße Börsenhandel nicht gefährdet wird. In diesem Fall hat der Emittent des betreffenden Produktes dafür Sorge zu tragen, dass dieser Umstand den Unternehmen und den Börsenhändlern unverzüglich bekannt gemacht wird; er hat dies zu dokumentieren.
- (4) Die Quotierungspflicht besteht nicht, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Quote-Verpflichteten oder aufgrund einer besonderen Marktsituation im Einzelfall das Stellen von indikativen oder verbindlichen Quotes für den Quote-Verpflichteten unzumutbar ist. Über Quotierungsunterbrechungen hat der Quote-Verpflichtete die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten. Die Geschäftsführung kann Quotierungsunterbrechungen auf der Internetseite der FWB (www.deutsche-boerse.com) bekannt machen oder die Bekanntmachung auf der Internetseite der Scoach Europa AG (www.scoach.de) veranlassen.
- (5) Quote-Verpflichtete sind zur Angabe eines Volumens für die Briefseite der in das elektronische Handelssystem eingestellten verbindlichen Quotes nicht verpflichtet, soweit ein Wertpapier
 1. durch den Emittenten vollständig ausverkauft ist (Sold-out-Status),
 2. durch den Emittenten gekündigt wurde,
 3. aufgrund der Verletzung aller Sicherheitsschwellen über keine Sicherungsmechanismen mehr verfügt oder
 4. von einer gesetzlichen Änderung derart betroffen ist, dass ein Kauf des Wertpapiers nicht mehr

möglich ist.

- (6) Bei Wertpapieren, deren Wertentwicklung gemäß den Bedingungen im Börsenzulassungsprospekt oder Verkaufsprospekt in der Weise von einem Basiswert abhängt, dass
1. sie beim Erreichen eines bestimmten Wertes des Basiswertes wertlos werden oder
 2. beim Erreichen eines bestimmten Wertes des Basiswertes nur zu einem festen Rücknahmepreis gehandelt werden und nicht mehr von der weiteren Preisentwicklung des Basiswertes abhängen,
- hat der Quote-Verpflichtete der Geschäftsführung den Eintritt dieses Ereignisses unverzüglich unter Angabe des Wertpapiers sowie der Art und des Zeitpunktes des Ereignisses per Telefax oder e-Mail anzuzeigen.
- (7) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Quote-Verpflichteten ihre Quotierungspflicht erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf der Internetseite der FWB (www.deutsche-boerse.com) bekannt machen oder die Bekanntmachung auf der Internetseite der Scoach Europa AG (www.scoach.de) veranlassen, soweit dies zur Unterrichtung der Unternehmen, Börsenhändler und Emittenten erforderlich ist.

§ 169 Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Spezialistenmodell

- (1) Der Quote-Verpflichtete hat dem Spezialisten an jedem Handelstag mindestens einen indikativen Quote zur Verfügung zu stellen. Für indikative Quotes und die Meldepflicht des Quote-Verpflichteten im Spezialistenmodell gilt § 168 Abs. 1 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 bis 7 entsprechend.
- (2) Über die Quotierungspflicht gemäß Absatz 1 hinaus hat der Quote-Verpflichtete während des Quotierungszeitraums auf Anfrage des Spezialisten diesem einen verbindlichen Quote zu nennen. Nach Abstimmung mit dem Spezialisten wird der verbindliche Quote von diesem im Namen des Quote-Verpflichteten in das elektronische Handelssystem eingegeben. Der Quote-Verpflichtete hat neben der Geschäftsführung auch den Spezialisten unverzüglich über Quotierungsunterbrechungen zu unterrichten.

8. Teilabschnitt Preisdokumentation und Verwertung von Daten

§ 170 Preisdokumentation und Verwertung von Daten

- (1) Die Handelsdaten, insbesondere die Börsenpreise und die zugehörigen Umsätze, werden in der Börsen-EDV elektronischer Handel gespeichert.
- (2) Aus dem elektronischen Handelssystem empfangene Daten und Informationen dürfen ausschließlich Börsenhändler für Zwecke des Handels an der FWB verwenden sowie zugelassene Unternehmen zur Abwicklung der an der FWB getätigten Geschäfte. Ihre Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung

der Geschäftsführung nicht zulässig.

IX. Abschnitt Transparenzverpflichtungen

§ 171 Erfassung und Anzeige der Umsätze

Alle Handelsteilnehmer haben der Geschäftsführung die Erfassung und Anzeige der Umsätze durch dritte Stellen zu gestatten.

§ 172 Vorhandelstransparenz bei Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten

- (1) Im Präsenzhandel wird eine Taxe, die darüber informiert, zu oder zwischen welchem Geld- und Briefkurs der Börsenpreis festgestellt werden kann, veröffentlicht.
- (2) Im Fortlaufenden Handel des elektronischen Handels werden mindestens die kumulierten Ordervolumina der fünf besten besetzten Preislimite veröffentlicht sowie die Anzahl der Orders pro besetzter Preislimit.
- (3) Während des Aufrufs einer Auktion werden entweder der indikative Auktionspreis oder das beste Geld- und/oder Brieflimit inklusive des dazugehörigen Volumens veröffentlicht.

§ 173 Nachhandelstransparenz bei Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten

Die Börsenpreise sowie das Volumen und der Zeitpunkt des Abschlusses der Börsengeschäfte werden unverzüglich in Echtzeit, jedoch nicht später als drei Minuten, veröffentlicht, es sei denn, eine verzögerte Veröffentlichung erscheint im Interesse der Vermeidung einer unangemessenen Benachteiligung der am Geschäft Beteiligten notwendig. Art und Umfang der Veröffentlichung werden vorab von der Geschäftsführung bekannt gemacht. Die Geschäftsführung ist in gleicher Weise zu Veröffentlichungen befugt, die einer geeigneten Unterrichtung des Publikums über das Marktgeschehen dienen.

X. Abschnitt Abwicklungssysteme

§ 174 Abwicklungssysteme

- (1) Die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten (Clearing) von den an der FWB abgeschlossenen Börsengeschäften erfolgt in den von der Geschäftsführung festgelegten Wertpapieren über die Eurex Clearing AG oder durch eine anderes, durch diese Börsenordnung anerkanntes Clearinghaus.
- (2) Die Erfüllung (Settlement) der an der FWB abgeschlossenen Börsengeschäfte erfolgt durch die Clearstream Banking AG oder durch eine andere, durch diese Börsenordnung anerkannte Wertpapiersammelbank.

XI. Abschnitt Freiverkehr

§ 175 Freiverkehr

- (1) Für Wertpapiere, die weder zum regulierten Markt zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt einbezogen sind, kann die Geschäftsführung den Betrieb eines Freiverkehrs durch die Börsenträger zulassen, wenn durch Geschäftsbedingungen, die von den Trägern der FWB erlassen und durch die Geschäftsführung gebilligt wurden, eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung gewährleistet erscheint. Emittenten, deren Wertpapiere ohne ihre Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen worden sind, können durch Geschäftsbedingungen nicht dazu verpflichtet werden, Informationen in Bezug auf diese Wertpapiere zu veröffentlichen.
- (2) Die Geschäftsbedingungen für den Handel der in dem Anhang zu § 3 Abs. 1 definierten strukturierten Produkte im Freiverkehr erlässt die Scoach Europa AG. Für den Handel sonstiger Wertpapiere im Freiverkehr werden die Geschäftsbedingungen von der Deutsche Börse AG erlassen. Die Geschäftsführung kann verlangen, dass in den Geschäftsbedingungen der Scoach Europa AG und der Deutsche Börse AG Bestimmungen über die ordnungsgemäße Durchführung des Handels einschließlich der Voraussetzungen für die Einführung von Wertpapieren in den Freiverkehr sowie über die ordnungsgemäße Feststellung von Börsenpreisen, deren Veröffentlichung und über die Geschäftsabwicklung enthalten sind.
- (3) Die im Freiverkehr ermittelten Preise sind Börsenpreise im Sinne des § 24 BörsG. Sie unterliegen der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde und der Handelsüberwachungsstelle. §§ 78 bis 98, §§ 116 bis 170 gelten sinngemäß.

XII.Abschnitt Schlussvorschriften

§ 176 Marktintegrität

Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die Börsen-EDV nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit ein ordnungsgemäßer Börsenhandel und eine ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung sichergestellt ist. Dazu ist es einem Handelsteilnehmer oder mehreren in Absprache handelnden Handelsteilnehmern untersagt, bei der Eingabe von Orders und der Eingabe von Geschäften in die Börsen-EDV, fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis beziehungsweise ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht.

§ 177 Handelszeiten

Der Handel im Präsenzhandel erfolgt von 8.30 Uhr bis 20.00 Uhr (Handelszeit des Präsenzhandels). Der Handel im elektronischen Handelssystem erfolgt mit Ausnahme des Handels von Strukturierten Produkten von 8.30 Uhr bis 17.30 Uhr zuzüglich der Dauer einer eventuell durchzuführenden Schlussauktion. Der Handel von Strukturierten Produkten im elektronischen Handelssystem findet zwischen 8.30 und 20.00 Uhr statt (Handelszeit des elektronischen Handels).

§ 178 Änderungen der Börsenordnung, Vornahme von Bekanntmachungen

- (1) Änderungen der Börsenordnung treten nach Ausfertigung am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern der Börsenrat nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Börsenorgane durch dreimonatige elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der FWB, unter <http://www.deutsche-boerse.com>. Die Geschäftsführung kann weitere geeignete elektronische Medien zur Veröffentlichung bestimmen.

§ 179 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit des Börsenhandels und der Börsengeschäftsabwicklung zu überwachen, zeichnet die FWB auf den von der Geschäftsführung durch Rundschreiben bekannt gemachten Telefonverbindungen eingehende und ausgehende Telefonate auf. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.

- (2) Gemäß Absatz 1 erhobene Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der Handelsteilnehmer oder eines Dritten liegt, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung dafür relevanter Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist. In den Fällen des Satz 1 können erhobene Daten an die in § 10 Abs. 1 Satz 3 BörsG genannten Stellen weitergegeben werden, soweit die Kenntnis dieser Daten für diese Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 180 Übergangsregelungen

Die §§ 65, 66 finden erstmals auf Finanzberichte des Geschäftsjahres Anwendung, das nach dem 31. Dezember 2006 begonnen hat. Für Finanzberichte, deren Geschäftsjahr vor dem 31. Dezember 2006 begonnen hat, gelten die §§ 62, 63 der Börsenordnung in der Fassung vom 15. August 2007 mit der Maßgabe, dass die Geschäftsführung die Aufgaben der Zulassungsstelle übernimmt.

§ 181 Inkrafttreten

Diese Börsenordnung tritt am 15. August 2008 in Kraft.

Anhang zu § 3 Absatz 1

Strukturierte Produkte gemäß § 3 Abs. 1

1. Strukturierte Produkte gemäß § 3 Abs. 1 sind nicht-standardisierte Derivate, die derzeit im deutschen Markt verbrieft werden und die als Schuldverschreibungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches massenweise und in vereinheitlichter Form von einem Finanzintermediär emittiert werden.
2. Zu Strukturierten Produkten zählen insbesondere Zertifikate, Optionsscheine (außer Company Issued Warrants nach Ziffer 3.a)) und Aktienanleihen.
3. Nicht zu den Strukturierten Produkten zählen
 - a) Optionsscheine, die im Zusammenhang mit einer Kapitalveränderung bei der emittierenden Gesellschaft begeben werden, einschließlich Company Issued Warrants von Finanzintermediären;
 - b) standardisierte, nicht verbriefte Derivate (wie etwa Derivate, die an der Terminbörse der Eurex Deutschland gehandelt werden);
 - c) Anleihen zu Finanzierungszwecken mit einem in regelmäßigen Abständen gezahlten Nominalzins (Coupon), der entweder bereits bei Anleiheemission fest vereinbart wird (dabei ist ein homogener oder auch ein heterogener Nominalzins während der Laufzeit möglich) oder der an die Entwicklung eines Referenzzinssatzes (z.B. EURIBOR, LIBOR) gekoppelt ist;
 - d) Aktien und aktienvertretende Zertifikate wie ADRs oder GDRs, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile, Fondsanteile, Exchange Traded Funds (ETFs) sowie vergleichbare Effekten; und
 - e) Exchange Traded Commodities (ETCs), Real Estate Investment Trusts (REITs), Contracts for Difference (CFDs) und ähnliche Produkte.

Anhang zu § 19

1. Berechnung des Gesamtrisikos

Zur Berechnung des Gesamtrisikos gemäß § 19 werden zunächst börsentäglich die Positionsrisiken für jedes Wertpapiergeschäft ermittelt. Die einzelnen Positionsrisiken werden am Ende eines Börsentages zu Gattungsrisiken gemäß Ziffer 3 summiert. Danach erfolgt die Addition zum Gesamtrisiko gemäß Ziffer 4.

2. Berechnung des Positionsrisikos

- (1) Das Positionsrisiko berechnet sich aus dem Erkennbaren Verlust und dem Potentiellen Verlust des einzelnen Wertpapiergeschäftes. Je nach Geschäftsart (Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers) bestimmt sich die Berechnung des Positionsrisikos gemäß Absatz 2 oder Absatz 3. Sollte bei der Berechnung der Erkennbare Verlust einen positiven Wert ergeben, bleibt dieser Wert unberücksichtigt. In diesem Fall wird ein Betrag von 0 Euro angesetzt.

$$\text{Positionsrisiko} = \text{Erkennbarer Verlust} + \text{Potentieller Verlust}$$

- (2) Kauf von Wertpapieren

- a) Erkennbarer Verlust

Bei dem Kauf von Wertpapieren ermittelt sich der Erkennbare Verlust aus dem Preis des einzelnen Geschäfts in einem Wertpapier (Geschäftspreis) abzüglich des Bewertungspreises des Wertpapiers, multipliziert mit der Nominale oder der Stückzahl. Der Geschäftspreis ist der Preis, der für den Kauf des Wertpapiers zu zahlen ist. Bewertungspreis ist der zum Zeitpunkt der Berechnung aktuelle Börsenpreis im Präsenzhandel. Liegt ein aktueller Börsenpreis im Präsenzhandel nicht vor, bestimmt die Geschäftsführung einen Referenzmarkt. Ist kein Börsenpreis an einem Referenzmarkt verfügbar, wird als Bewertungspreis der Geschäftskurs abzüglich 10% festgesetzt.

$$\text{Erkennbarer Verlust} = (\text{Geschäftspreis} - \text{Bewertungspreis}) * \text{Nominale oder Stückzahl}$$

- b) Potentieller Verlust

Der Potentielle Verlust berechnet sich aus dem Bewertungspreis abzüglich des Risikopreises, multipliziert mit der Nominale oder der Stückzahl.

$$\text{Potenzieller Verlust} = (\text{Bewertungspreis} - \text{Risikopreis}) * \text{Nominale oder Stückzahl}$$

- c) Risikopreis

Der Risikopreis setzt sich aus dem Risikofaktor gemäß der Tabelle 1 oder Tabelle 2 addiert um 1, multipliziert mit dem Bewertungspreis zusammen. Tabelle 1 findet Anwendung, soweit die Wertpapierart in der Tabelle aufgeführt ist. In anderen Wertpapierarten bestimmt sich der Risikopreis nach der Tabelle 2.

Risikopreis = (Risikofaktor + 1) * Bewertungspreis

(3) Verkauf von Wertpapieren

a) Erkennbarer Verlust

Bei dem Verkauf von Wertpapieren ermittelt sich der Erkennbare Verlust aus dem Bewertungspreis abzüglich des Geschäftspreises, multipliziert mit der Nominale oder der Stückzahl. Absatz 2 a) gilt entsprechend.

Erkennbarer Verlust = (Bewertungspreis - Geschäftspreis) * Nominale oder Stückzahl

b) Potentieller Verlust

Der Potentielle Verlust berechnet sich aus dem Risikopreis abzüglich des Bewertungspreises, multipliziert mit der Nominale oder der Stückzahl.

Potenzieller Verlust = (Risikopreis - Bewertungspreis) * Nominale oder Stückzahl

c) Risikopreis

Der Risikopreis ermittelt sich gemäß Ziffer 2 Abs. 2 c).

Tabelle 1:

Zuordnung	Faktor
<u>Aktien und Genussscheine, die an der FWB im regulierten gehandelt werden</u>	Klasse 1 (2%)
	Klasse 2 (4%)
	Klasse 3 (6%)
	Klasse 4 (8%)
	Klasse 5 (10%)
	Klasse 6 (12%)
	Klasse 7 (15%)
	Klasse 8 (20%)
	Klasse 9 (25%)
	Klasse 10 (30%)
	Klasse 11 (über 30 %)

Tabelle 2:

Zuordnung	Faktor
Anleihen, die an einer inländischen Börse gehandelt werden	2 %
Anleihen, die an keiner inländischen Börse gehandelt werden	5 %
Aktien, die an keiner inländischen Börse gehandelt werden	10 %
Optionsscheine (company-issued warrants) nach § 221 AktG	20 %
Strukturierte Produkte	30 %

3. Berechnung des Gattungsrisikos

Nach der Berechnung der einzelnen Positionsrisiken werden die Positionsrisiken für jedes Wertpapier gesondert summiert. Dabei wird die Aggregation für die Kauf- und Verkaufsseite getrennt durchgeführt. Sollte die Kaufseite nach der Aggregation das größere Risiko verbuchen, wird die Kaufseite zur Berechnung des Gesamtrisikos verwendet. Sollte die Verkaufsseite das größere Risiko ausweisen, wird die Verkaufsseite weiterverwendet. Eine Aufrechnung erfolgt nicht.

4. Gesamtrisiko

Nach Ermittlung der einzelnen Gattungsrisiken in den verschiedenen Wertpapieren werden die einzelnen Ergebnisbeträge addiert. Die Summe ergibt das Gesamtrisiko.

Anhang zu § 78

1. Mindestanforderungen an die Quotierung und Ausführung in Aktien

Tabelle I

Mindestanforderungen für Quotebreite und Ausführungsqualität

Quotebreite		Preisniveau in Euro							
Liquiditätsniveau	Anzahl Orders pro Tag	A	B	C	D	E	F	G	H
		>50	<=50 und >25	<=25 und >10	<=10 und >5	<=5 und >2.5	<=2.5 und >1	<=1	
		in %	in %	in %	in %	in %	in %	in Eurocent	
1	>500	0.20	0.24	0.28	0.44	0.64	1.00	1.00	-
2	<=500 und >250	0.28	0.40	0.56	0.80	1.08	2.00	2.00	-
3	<=250 und >100	0.44	0.64	0.88	1.20	1.50	3.00	3.00	-
4	<=100 und >50	0.64	0.84	1.08	1.50	2.00	4.00	4.00	-
5	<=50 und >25	0.84	1.08	1.40	2.00	2.60	5.00	5.00	-
6	<=25 und >10	1.08	1.40	1.80	2.50	3.50	6.00	6.00	-
7	<=10 und >5	1.40	1.80	2.50	3.50	5.00	7.00	7.00	-
8	<=5 und >0	2.00	2.50	3.20	4.50	6.00	8.00	8.00	-
9	=0	3.00	3.50	4.50	6.00	8.00	10.00	10.00	*

* z.B. neu in den Handel einbezogene Wertpapiere

Mindestanforderungen für Ausführungszeit

Ausführungszeit in Sekunden		Preisniveau in Euro							
Liquiditätsniveau	Anzahl Orders pro Tag	A	B	C	D	E	F	G	H
		>50	<=50 und >25	<=25 und >10	<=10 und >5	<=5 und >2.5	<=2.5 und >1	<=1	
1	>500	60	60	60	60	60	90	120	-
2	<=500 und >250	60	60	60	60	90	120	180	-
3	<=250 und >100	60	60	60	90	120	150	240	-
4	<=100 und >50	90	90	90	120	150	180	300	-
5	<=50 und >25	120	120	120	150	180	240	360	-
6	<=25 und >10	180	180	180	240	300	360	480	-
7	<=10 und >5	240	240	240	360	420	480	600	-
8	<=5 und >0	360	360	360	480	600	600	600	-
9	=0	600	600	600	600	600	600	600	*

* z.B. neu in den Handel einbezogene Wertpapiere

Mindestanforderungen für Quotenvolumen sowie für zu berücksichtigendes Minimalvolumen bei Teilausführung und Maximalvolumen bei Ausführungsgeschwindigkeit und Ausführungsqualität

in Euro		Preisniveau in Euro							
Liquiditätsniveau	Anzahl Orders pro Tag	A	B	C	D	E	F	G	H
		>50	<=50 und >25	<=25 und >10	<=10 und >5	<=5 und >2.5	<=2.5 und >1	<=1	
1	>500	20000	20000	20000	20000	10000	5000	3000	-
2	<=500 und >250	20000	10000	10000	10000	5000	3000	1000	-
3	<=250 und >100	10000	10000	10000	5000	5000	1000	1000	-
4	<=100 und >50	5000	5000	5000	5000	3000	1000	1000	-
5	<=50 und >25	5000	5000	5000	3000	1000	1000	1000	-
6	<=25 und >10	3000	3000	3000	1000	1000	1000	1000	-
7	<=10 und >5	3000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	-
8	<=5 und >0	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	-
9	=0	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	*

* z.B. neu in den Handel einbezogene Wertpapiere

Tabelle II

Mindestanforderungen für modifizierte Liquiditätsklassen

	Früher Quote	Quote Präsenz	Quote Breite	Quote Volumen	Ausführungszeit	Teilausführungen
	in %	in %	in %**	in Euro	in Sekunden	in Euro
DAX*	100	100		20,000	60	10,000.00
MDAX*	100	100		10,000	120	3,000.00
SDAX*	100	100		7,500	240	3,000.00
TecDAX*	100	100		10,000	120	3,000.00
DJIA 30*	100	100		10,000	120	3,000.00
Nasdaq 100*	100	100		3,000	120	3,000.00
Eurostoxx 50*	100	100		10,000	120	3,000.00
Stoxx 50*	100	100		10,000	120	3,000.00

* Ohne Werte unter 5 Euro

** Die Mindestanforderung für die Quotebreite wird für diese Wertpapiere auf Basis des Referenzmarktes bestimmt.

2 Mindestanforderungen an die Quotierung und Ausführung in Anleihen

Segment	Kategorie	Restlaufzeit	Spread	Volumen	Ausführungszeit	
Select Bonds	Bundesanleihen	<= 5 Jahre	5 ct	250.000 EUR	90 s	
		5 < 11 Jahre	10 ct	250.000 EUR	90 s	
		>= 11 Jahre	18 ct	250.000 EUR	90 s	
	Jumbo-Pfandbriefe	<= 5 Jahre	10 ct	250.000 EUR	90 s	
		5 < 11 Jahre	15 ct	250.000 EUR	90 s	
		>= 11 Jahre	25 ct	250.000 EUR	90 s	
	Sonstige Pfandbriefe / Euro-Staatsanleihen / Niedrig verzinsliche Anleihen	<= 2 Jahre	15 ct	100.000 EUR	90 s	
		> 2 Jahre	30 ct	100.000 EUR	90 s	
	Variabel verzinsliche Anleihen	<= 5 Jahre	10 ct	250.000 EUR	90 s	
		> 5 Jahre	20 ct	250.000 EUR	90 s	
	Unternehmensanleihen	<= 5 Jahre	15 ct	100.000 EUR	90 s	
		5 < 10 Jahre	20 ct	100.000 EUR	90 s	
		>= 10 Jahre	30 ct	100.000 EUR	90 s	
	Prime Bonds	Alle Kategorien aus "Select Bonds"	Alle Restlaufzeiten	5 ct	250.000 EUR	90 s

Anhang zu § 102

Nach § 102 hat die Geschäftsführung die Leistung jedes Skontroführers, dem Aktien-Skonten zugeteilt worden sind, fortlaufend zu messen. Dieser Anhang zu § 102 legt das Verfahren der Leistungsmessung fest.

I. Grundlagen der Leistungsmessung

- (1) Die Leistungsmessung erfolgt anhand der in § 102 Abs. 2 festgelegten Parameter. Pro Parameter werden zwei Kennziffern gemessen:
 1. Der Parameter-Wert gibt die durchschnittliche Ausprägung des jeweiligen Parameters pro Aktien-Skonto und Handelstag an.
 2. Der Erfüllungsgrad ist das Maß für die Erreichung der für den jeweiligen Parameter geltenden Benchmark pro Aktien-Skonto und Handelstag.
- (2) Für die Parameter geltende Benchmarks werden von der Geschäftsführung auf der Grundlage des Liquiditäts- und Preisniveaus der Aktien gemäß den Mindestanforderungen in Aktien festgelegt. Benchmark ist dabei der für den jeweiligen Parameter in Ziffer II sowie in dem Anhang zu § 78 Ziffer 1 festgelegte Maßstabswert. Aktien, für die keine Liquiditäts- oder Preisniveau-Informationen vorliegen, werden in das niedrigste Liquiditäts- oder Preisniveau eingeordnet. Die Geschäftsführung macht die Benchmarks per Rundschreiben an die Skontroführer bekannt.
- (3) Zusätzlich werden von der Geschäftsführung Benchmarks aufgrund modifizierter Liquiditätsklassen gemäß den Mindestanforderungen in Aktien festgelegt und per Rundschreiben an die Skontroführer bekannt gemacht. In modifizierte Liquiditätsklassen werden Aktien aufgrund weiterer Kriterien, insbesondere der Indexzugehörigkeit, eingeteilt. Für Aktien, die zusätzlich in eine modifizierte Liquiditätsklasse eingeteilt werden, gelten Benchmarks der jeweiligen Liquiditätsklasse und der modifizierten Liquiditätsklasse. Die Messung des Erfüllungsgrades erfolgt mit der jeweils strengeren Benchmark. Bei Zusammentreffen prozentualer und absoluter Benchmarks gilt die prozentuale Benchmark.

II. Messung der einzelnen Leistungsparameter

Die Messung der einzelnen Leistungsparameter erfolgt pro Aktien-Skonto und Handelstag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Soweit dazu von der Geschäftsführung nähere Festlegungen zu treffen sind, werden diese per Rundschreiben an die Skontroführer bekannt gemacht.

1. Frühe Taxe

- (1) Der Parameter frühe Taxe misst, ob zum Handelsbeginn eine gültige Taxe eingestellt ist (Parameter-Wert=1) oder nicht (Parameter-Wert=0). Eine Taxe ist dann gültig, wenn Geld- und Briefseite größer als null sind. Der Zeitpunkt der Einstellung der Taxe ist unbeachtlich.
 - (2) Als Benchmark gilt ein Wert von 1.
 - (3) Der Erfüllungsgrad berechnet sich aus dem Parameter-Wert multipliziert mit 100%.
-

2. Taxen-Präsenz

- (1) Der Parameter Taxen-Präsenz misst den Anteil der Handelszeit des Präsenzhandels eines Handelstages, für die ein Skontroführer eine gültige Taxe eingestellt hat (Parameter-Wert). Das Volumen der Taxe ist unbeachtlich. Die Geschäftsführung kann den Beginn des Messzeitpunkts auf einen Zeitpunkt nach Börsenbeginn festlegen, soweit aufgrund des Handelsgeschehens erst zu diesem Zeitpunkt die Einstellung von Taxen erwartet werden kann.
- (2) Als Benchmark gilt eine Taxen-Präsenz vollständig über den gesamten Handelstag (= 100%).
- (3) Der Parameter-Wert ist zugleich Erfüllungsgrad.

3. Taxen-Breite

- (1) Der Parameter Taxen-Breite misst den durchschnittlichen Abstand der Geld- und Briefseite einer gültigen Taxe von dem Mittelpunkt zwischen Geld- und Briefseite der jeweiligen Taxe in Prozent. Einseitige Taxen werden nicht berücksichtigt. Die Geschäftsführung kann den Beginn des Messzeitpunkts auf einen Zeitpunkt nach Börsenbeginn festlegen, soweit aufgrund des Handelsgeschehens erst zu diesem Zeitpunkt die Einstellung von Taxen erwartet werden kann. Die durchschnittliche prozentuale Taxen-Breite ist der einfache Durchschnitt der zu den jeweiligen Erfassungszeitpunkten gemessenen gültigen prozentualen Taxen-Breiten (Parameter-Wert). Die Erfassung erfolgt im 10 Sekunden-Takt.
 - (2) Im Liquiditätsklassenkonzept wird durch die Geschäftsführung für die Taxen-Breite je nach Liquiditäts- und Preisniveau gemäß den Mindestanforderungen in Aktien eine maximale Benchmark festgelegt. Für bestimmte Aktien wird abweichend von Ziffer 1 Absatz 2 und 3 eine zusätzliche Benchmark aufgrund des entsprechenden Referenzmarkts festgelegt (Referenzmarktkonzept). Zur Messung des Parameters Taxen-Breite kann die Geschäftsführung für ausländische Aktien, die keiner modifizierten Liquiditätsklasse zugeordnet sind und für die kein ausländischer Referenzmarkt bestimmt wurde, abweichend vom Kriterium des liquidesten Handels gemäß Satz 3, eine inländische Börse oder ein Multilaterales Handelssystem im Inland als Referenzmarkt festlegen, sofern diese Aktien dort fortlaufend gehandelt werden. Soweit der betreffende Referenzmarkt geöffnet ist, werden als Benchmark die tatsächliche Differenz zwischen Geld- und Briefseite -am Referenzmarkt festgelegt. Ist der Referenzmarkt geschlossen, wird ein historischer Wert als Benchmark herangezogen, der in Abhängigkeit vom betreffenden Referenzmarkt um Kosten- und/oder Risikoaufschläge erhöht wird. Soweit Benchmarks aufgrund des Liquiditätsklassenkonzepts und des Referenzmarktkonzepts festgelegt wurden, wird der Messung des Parameters Taxen-Breite die jeweils strenge Benchmark zugrunde gelegt.
 - (3) Die Berechnung des Erfüllungsgrades für den Parameter Taxen-Breite erfolgt im Liquiditätsklassenkonzept und im Referenzmarktkonzept einheitlich. Sofern die Taxen-Breite kleiner oder gleich der jeweiligen Benchmark ist, beträgt der Erfüllungsgrad in dem betreffenden Zeitraum 100%. Soweit die Taxen-Breite um mehr als 20% über der jeweiligen Benchmark liegt, beträgt der Erfüllungsgrad für den betreffenden Zeitraum 0%. Bei einer Überschreitung der Benchmark zwischen 0 und 20% wird der Erfüllungsgrad entsprechend zwischen 100% und 0% linear skaliert.
-

4. Taxenvolumen

- (1) Der Parameter Taxenvolumen misst das durchschnittliche Volumen der jeweils kleineren Geld- und Briefseite gültiger Taxen. Die Geschäftsführung kann den Beginn des Messzeitpunkts auf einen Zeitpunkt nach Börsenbeginn festlegen, soweit aufgrund des Handelsgeschehens erst zu diesem Zeitpunkt die Einstellung von Taxen erwartet werden kann. Der Parameter-Wert ergibt sich aus dem zeitgewichteten Durchschnitt der erfassten Taxenvolumina.
- (2) Für das Taxenvolumen wird durch die Geschäftsführung pro Liquiditätsklasse gemäß den Mindestanforderungen in Aktien eine Benchmark festgelegt.
- (3) Der Erfüllungsgrad misst den Anteil der einzelnen gültigen Taxen die größer oder mindestens gleich hoch wie die Benchmark sind. Bei der Berechnung dieses Anteils werden die einzelnen gültigen Taxen wie bei der Berechnung des Parameter-Wertes zeitgewichtet berücksichtigt. Liegt keine gültige Taxe vor, bleibt für diesen Zeitraum die Berechnung des Taxenvolumens unberücksichtigt.

5. Ausführungszeit

- (1) Der Parameter Ausführungszeit misst in der Zeit zwischen Handelsbeginn und zehn Minuten vor Handelsende eines Handelstages die durchschnittliche Dauer zwischen dem Zeitpunkt, ab dem die Ausführung einer Order möglich ist, und dem tatsächlichen Zeitpunkt der Ausführung dieser Order. Der Parameter-Wert ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Einzelwerte pro ausgeführter Order. Die zu berücksichtigenden Orders werden auf ein Maximalvolumen gemäß der Mindestanforderungen in Aktien begrenzt. Stop Orders werden nicht berücksichtigt.
 1. Als Zeitpunkt, ab dem die Ausführung einer Order möglich ist, gilt bei unlimitierten Orders der Zeitpunkt des Ordereingangs. Bei limitierten Orders wird, sofern die Order zu diesem Zeitpunkt auf Basis der Taxe ausführbar ist, ebenfalls auf den Zeitpunkt des Ordereingangs abgestellt. Soweit dies nicht der Fall ist, kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem die limitierte Order bedingt durch die Änderung der Taxe ausführbar wird. Einseitige Taxen werden berücksichtigt.
 2. In der Eröffnungsphase des Handels wird der Beginn der Messung versetzt. Die Messung beginnt abhängig von der Zuordnung der jeweiligen Aktien zu (modifizierten) Liquiditätsklassen drei, fünf oder fünfzehn Minuten nach Börsenbeginn. Erfolgt eine erste Preisfeststellung bereits vor diesen Zeitpunkten, wird die Ausführungszeit ab dem Zeitpunkt der Preisfeststellung gemessen.
 3. Für Rest-Orders einer teilausgeführten Order beginnt die Messung der Ausführungszeit ab dem Zeitpunkt der letzten Teilausführung.
 4. Bis zum Ende eines Handelstages nicht ausgeführte, aber während dieses Handelstages ausführbare Orders werden bei der Messung nicht berücksichtigt. Am nächsten Handelstag bestimmt sich der Zeitpunkt, ab dem die Ausführung der Order gemessen wird, gemäß 1 bis 3 neu.
 - (2) Für den Parameter Ausführungszeit wird durch die Geschäftsführung je nach Liquiditätsklasse gemäß den Mindestanforderungen in Aktien eine maximale Benchmark festgelegt.
-

- (3) Der Erfüllungsgrad misst den Anteil der nach Absatz 1 erfassten Orders, deren Ausführungszeit kleiner oder höchstens gleich der Benchmark ist. Bei der Ermittlung dieses Anteils werden die einzelnen Orderausführungen nicht nach ihrem Volumen gewichtet.

6. Teilausführung

- (1) Der Parameter Teilausführung stellt Teilausführungen, die das Mindestvolumen gemäß Absatz 2 nicht überschreiten, in ein Verhältnis zu allen ausgeführten Orders. Für die Messung des Parameters Teilausführung wird die Anzahl der von der Teilausführung umfassten Aktien mit dem Kurs multipliziert, zu dem die Order teilausgeführt wurde (Parameter-Wert). Dieser Betrag wird mit der Benchmark nach Absatz 2 verglichen.
- (2) Als Benchmark für Teilausführungen wird durch die Geschäftsführung je nach Liquiditätsklasse gemäß den Mindestanforderungen in Aktien ein Mindestvolumen festgelegt, das nicht unterschritten werden darf.
- (3) Der Erfüllungsgrad misst den Anteil voll ausgeführter oder über der Benchmark nach Absatz 2 liegender teilausgeführter Orders an allen ausgeführten Orders.

7. Ausführungsqualität

- (1) Der Parameter Ausführungsqualität misst, ob eine Order innerhalb der Taxe, die zum Zeitpunkt der ersten Ausführbarkeit der Order gültig war, ausgeführt wurde. Der Parameter-Wert ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Einzelwerte pro ausgeführter Order. Die zu berücksichtigenden Orders werden auf ein Maximalvolumen gemäß der Mindestanforderungen in Aktien begrenzt.
1. Eine Order wird bei der Messung des Parameters Ausführungsqualität berücksichtigt, wenn sie aufgrund einer gültigen Taxe ausführbar wurde. Für Market Orders und sofort ausführbare Limit Orders wird die Taxe zugrunde gelegt, die zum Zeitpunkt der Ordereinstellung gültig war. Für nicht sofort ausführbare Limit Orders ist der zum Zeitpunkt des Beginns der Ausführbarkeit der Order gültige Taxe maßgeblich.
 2. In der Eröffnungsphase des Handels wird der Beginn der Messung versetzt. Die Messung beginnt abhängig von der Zuordnung der jeweiligen Aktien zu (modifizierten) Liquiditätsklassen drei, fünf oder fünfzehn Minuten nach Börsenbeginn. Erfolgt eine erste Preisfeststellung bereits vor diesen Zeitpunkten, wird die Ausführungsqualität ab dem Zeitpunkt der Preisfeststellung gemessen.
- (2) Die Benchmark für die Ausführungsqualität ergibt sich aus der Taxenbreite der nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Taxe. Gemessen wird der Abstand des Preises zum Taxenmittelpunkt. Der Abstand muss kleiner oder gleich der Benchmark sein. Die Order gilt bei einer Ausführung der Taxen.
- (3) Der Erfüllungsgrad misst den Anteil der Orders, die innerhalb der Taxe ausgeführt wurden, der zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausführbarkeit gültig war. Der Parameter Ausführungsqualität gilt auch als erfüllt, wenn eine Kauforder unter oder eine Verkauforder über dem zum Zeitpunkt der Ordereinstellung gültigen Taxe ausgeführt wird, sofern die Ausführung innerhalb des zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Taxe erfolgt. Die Aggregation der nach Absatz 1 Satz 3 relevanten Orders erfolgt ungewichtet.
-

III. Aggregation der Einzelerfüllungsgrade zu einem Gesamterfüllungsgrad

- (1) Die Einzelerfüllungsgrade der gemäß Ziffer II Nummer 1 bis 7 festgelegten Parameter werden pro Aktien-Skonto und Handelstag nach § 102 Abs. 2 gewichtet und zu einem Gesamterfüllungsgrad aggregiert. Die gemäß Satz 1 ermittelten Gesamterfüllungsgrade werden über mehrere Handelstage sowie über mehrere Skonten gebildet. Dazu werden die Erfüllungsgrade pro Aktien-Skonto und Handelstag mit der Anzahl ausgeführter Orders pro Aktien-Skonto und Handelstag gewichtet und entsprechend aggregiert.
- (2) Wurde in einem Aktien-Skonto an einem Handelstag keine Order ausgeführt, gehen die Einzelerfüllungsgrade der Leistungsparameter für Taxen nach Ziffer II Nummer 1 bis 4 für diesen Handelstag und bei der Aggregation über mehrere Skonten für dieses Skonto in die Gewichtung mit dem Faktor 1 ein. Einzelerfüllungsgrade der Leistungsparameter für die Orderausführung gemäß Ziffer II Nummer 5 bis 7 werden ohne Berücksichtigung der Tage und Skonten ohne Ausführungen aggregiert.
- (3) Wurde im Fall der Aggregation über mehrere Handelstage in einem Aktien-Skonto an einem Handelstag oder bei der Aggregation über mehrere Skonten in einem Aktien-Skonto keine Order ausgeführt, geht der Gesamterfüllungsgrad in die Gewichtung mit dem Faktor 1 ein.
- (4) Die Geschäftsführung legt für jeden Parameter gemäß Ziffer II Nummer 1 bis 7 kritische Einzelerfüllungsgrade fest und macht diese per Rundschreiben an die Skontoführer bekannt. Auf der Grundlage der kritischen Einzelerfüllungsgrade wird ein modifizierter Gesamterfüllungsgrad errechnet.
 1. Der kritische Einzelerfüllungsgrad ist der Wert, ab dem der Einzelerfüllungsgrad zur Ermittlung des modifizierten Gesamterfüllungsgrades gleich 100% gesetzt wird. Er gilt unabhängig von der jeweiligen Liquiditätsklasse einheitlich für alle Skonten.
 2. Der modifizierte Gesamterfüllungsgrad ist der gewichtete Durchschnitt der kritischen Einzelerfüllungsgrade. Er gibt das für die Leistung der Skontoführer gemäß § 102 maßgebliche Ergebnis an.

IV. Herausnahme von Messergebnissen

- (1) Die Geschäftsführung nimmt von Amts wegen Aktien von der Leistungsmessung aus, die neben der Hauptgattung mit eigener ISIN notiert sind und
 1. bei denen das Kauf- oder Übernahmeangebot angenommen wurde (zum Kauf oder zur Übernahme eingereicht) oder
 2. für die Handelsbeschränkungen, insbesondere aufgrund von Sperrfristen, bestehen.Die Herausnahme kann befristet werden.
 - (2) Auf Antrag eines Skontoführers nimmt die Geschäftsführung Aktien von der Leistungsmessung bei
-

Vorliegen von Sachverhalten aus, die eine Einhaltung der für die Leistungsmessung geltenden Benchmarks für den Skontroführer unzumutbar machen. Dazu zählen insbesondere

1. ungewöhnliche Stückelungen von Aktien,
2. Aktien, für die entweder keine Kauf- oder keine Verkaufsoorder mit einer Abweichung von höchstens 10 % zum letzten festgestellten Preis für einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen vorliegt und für die gleichzeitig am Referenzmarkt eine Glattstellung nicht gewährleistet ist,
3. neben der Hauptgattung mit eigener ISIN notierte Aktien mit abweichender Dividendenberechtigung oder sonstigen abweichenden Rechten,
4. Bezugsrechte, soweit bezogen darauf die Erfüllung der Benchmarks für Parameter der Leistungsmessung objektiv unmöglich ist.

Die für die Herausnahme maßgeblichen Gründe sind durch den Skontroführer darzulegen. Die Herausnahme kann befristet werden. Die Stellung eines erneuten Antrages gemäß Satz 1 für den Zeitraum nach Ablauf der Befristung ist möglich.

- (3) Skontroführer sind verpflichtet, der Geschäftsführung unverzüglich den Wegfall der für die Herausnahme von Aktien aus der Leistungsmessung gemäß Absatz 2 maßgeblichen Umstände mitzuteilen. Nach Wegfall dieser Umstände werden die Aktien wieder in die Leistungsmessung einbezogen. Die Geschäftsführung bezieht unbeschadet der Mitteilungspflicht der Skontroführer nach Satz 1 bei Wegfall der entsprechenden Umstände die Aktien von Amts wegen wieder in die Leistungsmessung ein. Satz 1 bis 3 gelten auch während einer Befristung gemäß Absatz 2 Satz 4.
 - (4) Die Geschäftsführung nimmt auf Antrag eines Skontroführers Aktien tageweise von der Leistungsmessung aus, soweit die Einhaltung der für die Leistungsmessung geltenden Benchmarks für den Skontroführer über diesen Zeitraum unzumutbar ist. Der Antrag ist von dem Skontroführer unter Darlegung der für die Ausnahme maßgeblichen Gründe bis spätestens zum Ablauf des übernächsten Handelstages zu stellen. Die Geschäftsführung kann diese Frist bei Vorliegen technischer Probleme oder außergewöhnlichen Marktsituationen verlängern.
 - (5) Die Geschäftsführung kann von Amts wegen sämtliche Aktien-Skontren aller Skontroführer tageweise von der Leistungsmessung ausnehmen, wenn aufgrund besonderer Ereignisse, insbesondere einer außerordentlichen Marktsituation, eine sachgerechte Leistungsmessung nicht möglich ist.
-

Artikel 2 Außerkräfttreten

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse vom 1. November 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28. April 2008, tritt am 15. August 2008 außer Kraft.

Die vorstehende Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 29. Juli 2008 am 15. August 2008 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Absatz 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 30. Juli 2008 (Az.: III 6 – 37 d 02.07.02) erteilt.

Die Satzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 31. Juli 2008

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Rainer Riess

Jürgen Röthig
